

FS

Forum Strafvollzug

Zeitschrift für Strafvollzug
und Straffälligenhilfe

Islamistische Gefangene – zwischen Behandlung und Sicherheit

Islamistische Gefangene – zwischen Behandlung und Sicherheit | Susanne Gerlach, Stephanie Pfalzer
Generalbundesanwalt und islamistischer Terrorismus | Peter Frank, Stefan Freuding
Ganz normale Terroristen | Daniel Witte
ReStart – Freiheit beginnt im Kopf | Ahmad Mansour
Zusammenarbeit von Justizvollzug und Sicherheitsbehörden | Sebastian Schulenberg
Qualifizierungskonzept JUST X Berlin | Till Baaken, Anja Rockel, Maximilian Ruf
Länder-AG „Muslimische Gefängnisseelsorge“ | Robert Haase
Interview: Prävention von islamistischer Radikalisierung in NRW | Günter Schroven

Recht & Reform

Justizvollzug und Menschenrechte | Wolfgang S. Heinz

Forschung & Entwicklung

Zur Zukunft von Bildung im Strafvollzug | Thomas Müller
Kommunikation und Konfliktmanagement (KuK) | Danielle Simons

Herausgeber

Gesellschaft für Fortbildung der
Strafvollzugsbediensteten e.V.

Redaktion

Frank Arloth
Susanne Gerlach
Jochen Goerdeler
Gerd Koop
Gesa Lürßen
Stephanie Pfalzer
Karin Roth
Günter Schroven
Philipp Walkenhorst
Wolfgang Wirth

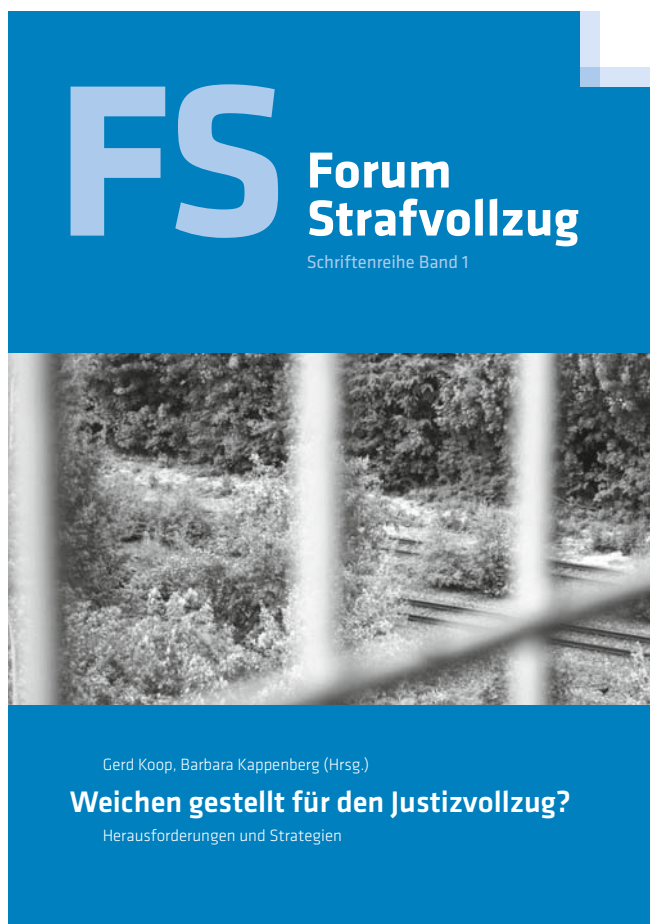
4₁₈

FS Forum Strafvollzug

Schriftenreihe Band 1

Gerd Koop, Barbara Kappenberg (Hrsg.)

Weichen gestellt für den Justizvollzug?



Antje Niewisch-Lennartz: Strategien für den Justizvollzug von morgen

Heribert Prantl: Zur Situation des Justizvollzugs in Deutschland

Christian Pfeiffer: Mehr Liebe, weniger Hiebe – der neue Trend elterlicher Erziehung

Philipp Walkenhorst: Überlegungen zur beruflichen Haltung

Jörg-Martin Jehle: Resozialisierung und Rückfälligkeit nach Strafvollzug

Gunda Wößner, Kira-Sophie Gauder, Elke

Wienhausen-Knezevic: Erleben von Gefangenen zwischen drinnen und draußen

Maren Brandenburger: Radikalisierung im Vollzug?

Marc Lehmann: Gesundheit, Haft und die Folgen

Stefan Suhling: Wirksamkeit und Nachhaltigkeit des Strafvollzugs

Norbert Konrad: Umgang mit psychisch kranken Gefangenen im Justizvollzug

Gerd Koop: Vollzugspraxis und Herausforderungen für die Zukunft

Eduart Matt: Vollzugsöffnende Maßnahmen und Vernetzung

Uwe Meyer: Erleben von Gefangenen zwischen drinnen und draußen

Sandra Budde, Stefan Suhling: MeWIS – Wirksamkeitsmessung im Vollzug

Oliver Weßels: Endstation Frauenvollzug?

Kosten: € 20 zzgl. Porto und Verpackung

Bestellung: Druckerei der JVA Heimsheim | Mittelberg 1 | 71296 Heimsheim

Telefon: 0 70 33 - 30 01 - 410 | Fax: - 411 | E-Mail: druckerei-hhm@vaw.bwl.de

Liebe Leserinnen und Leser,

Die Bekämpfung des islamistischen Extremismus scheint sich im Justizvollzug als Daueraufgabe darzustellen. Obwohl die Flüchtlingszahlen letztlich zurückgegangen sind und damit die Gefahr des unkontrollierten Zuzugs auch von Islamisten geringer geworden ist, bleibt das Problem in den Anstalten erhalten. Das mag unter Umständen auch damit zusammenhängen, dass durch das Zurückdrängen des IS in vielen Ländern auch die Rückkehr von islamistischen deutschen „Kämpfern“ zugenommen hat. Unsere Redakteurinnen **Susanne Gerlach** und **Stefanie Pfalzer** haben das interessante Schwerpunktthema federführend gestaltet. Es freut uns sehr, dass wir den Generalbundesanwalt **Dr. Peter Frank** als Mitautoren gewinnen konnten. Zu den weiteren Einzelheiten des Schwerpunktes verweise ich auf den Einleitungsbeitrag.

Es ist zu erwarten, dass die Gesetzgebungsmaschine im Justizvollzug wieder einmal angeworfen wird, und zwar in mehrfacher Hinsicht: Zum einen sind Verfassungsbeschwerden gegen die Regelungen zum Arbeitsentgelt in den Landesgesetzen von Bayern, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt anhängig. Da das Bundesverfassungsgericht offenbar eine Senatsentscheidung vorbereitet, könnten entsprechende Regelungen durchaus als verfassungswidrig bezeichnet werden.

Zum anderen hat das Bundesverfassungsgericht am 24. Juli 2018 u.a. über eine Verfassungsbeschwerde zur Fixierung eines Patienten im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Unterbringung entschieden (2 BvR 309/15 und 2 BvR 502/16). Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts betrifft zunächst nur Regelungen zur öffentlich-rechtlichen Unterbringung. Das Bundesverfassungsgericht führt aber aus, dass es sich bei Art. 104 Abs. 2 GG um unmittelbar geltendes und anzuwendendes Recht handelt. Auch die Ausführungen zu den verfassungsrechtlichen Vorgaben für freiheitsentziehende Maßnahmen, die Grenze zwischen einer lediglich freiheitsbeschränkenden oder eine bereits bestehende Freiheitsentziehung lediglich vertiefenden Maßnahme einerseits, und einer eigenständigen freiheitsentziehenden Maßnahme andererseits, und die Vorgaben für die Rechtfertigung eines solchen Eingriffs erwecken den Eindruck, für alle Formen der freiheitsentziehenden Unterbringung gelten zu können. Fachleute sind sich einig, dass sich hieraus Anpassungsbedarf im Bereich der Justizvollzugsgesetze und der Gesetze zur Unterbringung psychisch Kranker ergeben kann.

Und schließlich zwingt die Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates die Landesgesetzgeber zu umfangreichen Anpassungen des Landesrechts, insbesondere zur Überarbeitung der Datenschutzvorschriften im Justizvollzug.

Im Editorial für das letzte Heft hatte ich das Urteil des LG Limburg angesprochen, durch das zwei Vollzugsmitarbeiter verurteilt worden sind, weil ein in den offenen Vollzug verlegter Gefangener während einer Lockerung einen Verkehrsunfall mit tödlichem Ausgang verursachte. Das Urteil ist kurz vor Redaktionsschluss veröffentlicht worden, aufgrund seines Umfangs von über 100 Seiten war es jedoch nicht mehr möglich, es wie angekündigt in diesem Heft zu berücksichtigen. Dies wird in der nächsten Ausgabe erfolgen.

Die gesamte Redaktion wünscht eine interessante Lektüre. Bleiben Sie uns verbunden!

Ihr Frank Arloth



Prof. Dr. Frank Arloth

Amtschef des Bayerischen
Staatsministeriums der
Justiz, Redaktionsleitung
frank.arloth@stmj.bayern.de

Editorial241 | *Frank Arloth***Magazin****Schwerpunkt**

247 Islamistische Gefangene – zwischen Behandlung und Sicherheit

| *Susanne Gerlach, Stephanie Pfalzer*

249 Die Rolle des Generalbundesanwalts bei der strafrechtlichen Bekämpfung des islamistisch motivierten Terrorismus

| *Peter Frank, Stefan Freuding*

255 Ganz normale Terroristen

| *Daniel Witte*

258 ReStart – Freiheit beginnt im Kopf

| *Ahmad Mansour*

261 Sicherheitsarchitektur und Rechtsstaat

| *Sebastian Schulenberg*

267 JUST X Berlin

| *Till Baaken, Anja Rockel, Maximilian Ruf*

269 „Wer wenig Probleme mit muslimischen Gefangenen haben will, sollte sich mit der Religion und der Kultur dieser Menschen auseinandersetzen.“

Interview über die Prävention von islamistischer Radikalisierung im Justizvollzug NRW

| *Günter Schroven***Aus den Ländern**

273 127. Tagung des Strafvollzugsausschusses der Länder

| *Horst Hund*276 Frühjahrskonferenz der Justizminister*innen
Beschlüsse der 89. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister, 6. bis 7. Juni 2018 in Eisenach
(Auswahl)**Recht & Reform**

278 Justizvollzug und Menschenrechte

| *Wolfgang S. Heinz***Forschung & Entwicklung**285 „/Mein kleines Zimmer ist ein Riesenreich/“
(R. Ausländer)| *Thomas Müller***Praxis & Projekte**

289 Kommunikation und Konfliktmanagement (KuK)

| *Danielle Simons***Medien**291 Knackige Kurz-Rezensionen
Kommentare zum Strafgesetzbuch und
Ordnungswidrigkeitengesetz| *Frank Arloth***Nachruf**

297 Zur Erinnerung an Karl-Peter Rotthaus

| *Redaktion Forum Strafvollzug***Tagungsbericht**

292 Vergangenheit, Gegenwart und Kunst

| *Frank Hiekel*

294 Übergangsmanagement: Vom IST zum SOLL

| *Jennifer Schmidt***Rechtsprechung**302 (Keine) unbeaufsichtigte Nutzung des
Anstaltsgeländes durch Sicherungsverwahrte| *Claudia Ramsdorf***Bezugsbedingungen****Impressum****Vorschau Heft 5/2018:**

Erziehung wider Willen

// Zahl der Todesfälle im Justizvollzug

Die Zahl der Todesfälle im Justizvollzug wird jährlich zentral in der Strafvollzugsstatistik Tabelle St 7/8 erfasst, die vom Bundesamt für Justiz (BfJ) auf der Grundlage von Datenlieferungen der Bundesländer erstellt wird. Das schreibt das Bundesjustizministerium namens der Bundesregierung in der Antwort (19/2872) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion die Linke (19/2387). In der vom BfJ erstellten Bundesübersicht werde allein zwischen Todesfällen durch Suizid und Unfall unterschieden. Weitere Differenzierungen erfolgten nicht. Ab dem Berichtsjahr 2018 erfolge allerdings eine Trennung nach Haftarten. Die Statistik liege seit 1989 bis aktuell für das Berichtsjahr 2016 vor. In Bezug auf Todesfälle von Personen während freiheitsentziehender Maßnahmen durch Polizeibehörden lägen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Der Antwort sind Tabellen zu den Zahlen von Todesfällen im Justizvollzug, den Zahlen von Suiziden sowie Zahlen zur medizinischen und psychotherapeutischen Versorgung beigefügt.

Die Linken-Abgeordneten hatten nach den Gründen für Todesfälle in Haft, Polizeigewahrsam und Sicherungsverwahrung gefragt. Sie bezogen sich auf einen Zeitungsbericht, demzufolge in Gefängnissen jährlich etwa 100 Häftlinge sterben und ein großer Teil dieser Todesfälle Suizide seien. Immer wieder komme es auch zu Todesfällen in Verbindung mit freiheitsentziehenden Maßnahmen durch die Polizei.

[HiB Nr. 451 v. 24.6.18]

// Jahresbericht der Anti-Folter-Stelle

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter hat im vergangenen Jahr 71 Einrichtungen besucht, um die menschenwürdige Unterbringung und Behandlung von Menschen im Freiheitsentzug zu überprüfen. Wie aus dem als Unterrichtung (19/2920) vorgelegten „Jahresbericht 2017“ hervorgeht, beschäftigte sich die Stelle schwerpunktmäßig mit dem Freiheitsentzug durch die Polizei. Dazu wurden Dienststellen in jedem Bundesland besucht,

aber auch polizeiliche Maßnahmen bei Großveranstaltungen beobachtet, etwa durch einen Vorabbesuch in der Gefangenessammelstelle in Hamburg anlässlich des G20-Gipfels.

Als kritisch wird im Bericht vor allem die Fixierung von Personen im Polizeigewahrsam hervorgehoben. Die Praxis sei in einigen Bundesländern erlaubt und sei „mitunter eine häufig angewendete Maßnahme“. Die Fixierung stelle jedoch einen schweren Eingriff in die Freiheitsrechte dar, heißt es im Bericht. Außerdem sei sie mit Risiken verbunden. Polizeidienststellen verfügten zudem weder über geeignete Vorrichtungen zur Fixierung noch könnten sie eine ununterbrochene Überwachung der betroffenen Personen gewährleisten.

Neben den Polizeidienststellen besuchte die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter auch eine Bundeswehrkaserne, Alten- und Pflegeheime, psychiatrische Kliniken, Justizvollzugsanstalten und begleitete einen Abschiebungsflug nach Tunesien. Deutliche Missstände wurden dabei in den Justizvollzugsanstalten Karlsruhe, Traunstein, Stuttgart und Berlin Tegel entdeckt. Die dortigen Unterbringungsbedingungen verstießen teilweise gegen die Menschenwürde und müssen abgestellt werden, vermerkt der Bericht. Dies betrifft vor allem die Mehrfachbelegung von zu kleinen Hafträumen. Im Bericht werden entsprechende Empfehlungen zur Veränderung der vorgefundenen Mängel ausgesprochen.

Der Bericht betont, dass die Arbeit der Stelle durch die Besuche und die Veröffentlichung von Berichten vor allem eine präventive Aufgabe hat. Ihre Wirksamkeit sei jedoch stark begrenzt, da nur die Namen und Berichte von Einrichtungen in staatlicher Trägerschaft veröffentlicht werden dürfen. Zur Verbesserung der Arbeit fordert die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter darum, dass eine Rechtsgrundlage geschaffen wird, um auch die Namen der besuchten Einrichtungen in privater Trägerschaft zukünftig veröffentlichen zu können.

[HiB Nr. 451 v. 24.6.18]

// NZK: Behandlung von Sexualstraftätern in Deutschland

Das Nationale Zentrum für Kriminalprävention (NZK) hat zwei Berichte mit den Titeln „Effekte von ambulanter Behandlung zur Prävention von Sexualdelikten“ und „Wirksamkeit der stationären Behandlung von Sexualstraftätern in Deutschland“ veröffentlicht.

Bericht Nr. 3/2018: Wirksamkeit der stationären Behandlung von Sexualstraftätern in Deutschland. Systematische Übersichtsarbeit zu den Methoden und Ergebnissen von Evaluationsstudien im Bereich der stationären Behandlung von Sexualstraftätern (von Chana Lischewsk): „Bei der Prävention von Sexualdelikten in Deutschland wird einerseits auf Strafe und Abschreckung gesetzt, andererseits aber auch auf therapeutische Arbeit mit Tätern und Täterinnen. Während ambulante Versorgungsstrukturen aktuell noch ausgebaut werden, besteht bereits lange ein breites Angebot an stationären Behandlungsmaßnahmen, die hauptsächlich im Strafvollzug (hier oft in sozialtherapeutischen Einrichtungen) und im Maßregelvollzug durchgeführt werden. Zu 16 solcher Maßnahmen liegen derzeit 18 Evaluationsberichte vor, in denen Rückfälle der Teilnehmer und Teilnehmerinnen (also erneute Straftaten nach der Entlassung aus der stationären Maßnahme) untersucht wurden. Für die Behandlung im Strafvollzug weisen die Befunde nicht darauf hin, dass solche Maßnahmen dazu beitragen können, Sexualdelikte zu verhindern. Auch für die Behandlung im Maßregelvollzug liegen keinerlei belastbaren Erkenntnisse über die kriminalpräventive Wirksamkeit im Bereich der Sexualdelinquenz vor. Da hier die rechtlichen und ethischen Hürden für aussagekräftige Studiendesigns besonderes hoch sind, scheint es dringend erforderlich, neue Lösungsansätze für aussagekräftige Evaluationsstudien zu entwickeln.“

[DBH-Newsletter Nr. 13/18 v. 27.6.2018]

↳ Download: https://www.nzkrim.de/fileadmin/nzk/NZK_Berichte/NZK_2018_003_final.pdf

// Deutschlandfunk: Feature „Zweimal lebenslänglich“ – Resozialisierung unter Höchststrafe

Was geht in Menschen vor, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen müssen? Das aktuelle Feature von Stephan Beuting für den Deutschlandfunk spürt dieser Frage nach. Dazu hat er sich in die JVA Geldern begeben und sich intensiv mit zwei Gefangenen unterhalten.

Die eindrucksvollen Einblicke in den Gefängnisalltag und die Gedankenwelt der lebenslang Inhaftierten lassen sich hier nachhören und/oder nachlesen.

[bag-s v. 17.8.18]

↳ Nachhören: https://www.deutschlandfunk.de/resozialisierung-unter-hoehchststrafe-zweimal-lebenslaenglich.1247.de.html?dram:article_id=420907

↳ Nachlesen: <https://www.deutschlandfunk.de/zweimal-lebenslaenglich-resozialisierung-unter-hoehchststrafe.media.e4a8c6528f3c309086172eboe0a932a0.pdf>

// BAG-S: Angemessene Vergütung von arbeitenden Strafgefangenen

Die BAG-S wurde vom Bundesverfassungsgericht um Stellungnahme zur Verfassungsbeschwerde von Herrn W. (2 BvR 1683/17) gebeten. Hier können Sie die „Stellungnahme zur angemessenen Anhebung der Vergütung von arbeitenden Strafgefangenen“ lesen.

[bag-s v. 17.8.18]

↳ https://bag-s.de/fileadmin/user_upload/Stellungnahme_BVerfG_final_180726.pdf

// Verfassungsbeschwerde gegen Untersuchungshaft wegen Überlastung des Gerichts erfolgreich

Ein seit November 2017 in Untersuchungshaft befindlicher Mann hat erfolgreich eine Verfassungsbeschwerde bei der 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts gegen ein Urteil des Dresdner Oberlandesgerichts eingereicht.

Der Beschwerdeführer saß wegen des Verdachts der schweren räuberischen Erpressung und der Bildung einer kriminellen Vereinigung unun-

terbrochen in Untersuchungshaft. Die Hauptverhandlung des Mannes hatte jedoch erst ein Jahr und einen Monat nach Beginn der Untersuchungshaft und sieben Monate nach der Anklageerhebung begonnen.

Die Strafkammer begründete die erneute Prüfung der Haftfortdauerentscheidung durch das Oberlandesgericht Dresden mit dem Hinweis auf die Verantwortlichkeit der staatlich verfassten Gemeinschaft, deren Pflicht es sei, für eine rechtzeitige verfassungsgemäße Ausstattung der Gerichte zu sorgen. Genau dieser Sorgfaltspflicht sei man durch den alleinigen Hinweis auf Überlastung des Gerichtes sowie der damit verbundenen Verfahrensverzögerung nicht nachgekommen.

Sie verwies dabei auch auf die bereits seit längerem und vor dem Strafverfahren bekannten Be- und Überlastungsproblematik der zuständigen Strafkammer.

Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts verletzt damit das Oberlandesgericht Dresden das Grundrecht des Häftlings nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, das besagt, dass der Entzug der Freiheit eines nur Verdächtigen wegen der Unschuldvermutung nur ausnahmsweise zulässig ist. Vordergründig gelten die Schwere einer Tat sowie das zu erwartende Strafmaß, nicht aber eine vermeidbare, dem Staat zuzurechnende Inhaftierung als Begründung für die Dauer einer Untersuchungshaft. Die Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte Dresden sind daher gefordert, Maßnahmen zu ergreifen, um die notwendigen Ermittlungen mit der gebotenen Schnelligkeit abzuschließen und eine gerichtliche Entscheidung über die vorgeworfenen Taten zu finden.

[DBH-Newsletter Nr. 14/18 v. 3.8.18]

↳ <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2018/bvg18-052.html>

// DBH: alternative Sanktionen statt Ersatzfreiheitsstrafe bei Schwarzfahren

Ist die Strafbarkeit des Fahrens ohne Fahrkarte im öffentlichen Nahverkehr („Schwarzfahren“) noch zeitgemäß? Der DBH-Fachverband fordert, Alternativen zu prüfen und zu fördern!

[DBH-Newsletter Nr. 13/18 v. 27.6.2018]

↳ <https://www.dbh-online.de/fachverband/presse/schwarzfahren-dbh-fordert-die-pruefung-des-wegfalls-der-ersatzfreiheitsstrafe-und>

// Aktualisiert: EU-Justizbarometer 2018

Mit dem Justizbarometer soll ein vergleichender Überblick über die Effizienz, Qualität und Unabhängigkeit der Justizsysteme der Mitgliedstaaten erfolgen. Im Fokus sind hauptsächlich zivil-, handels- und verwaltungsrechtliche Streitigkeiten. In der sechsten Ausgabe des Barometers werden erstmals Daten über die Dauer der Gerichtsverfahren aus allen Instanzen veröffentlicht.

Besondere Aufmerksamkeit gilt „den Räten für das Justizwesen, der Einmischung von Exekutive und Parlament in die Ernennung und Entlassung von Richtern und Gerichtspräsidenten sowie der Organisation der Staatsanwaltschaften“.

Der wirksame Rechtsschutz unabhängiger Justiz ist eine Bedingung für die Wahrung des Rechtsstaatsprinzips, so die Kommission. Deshalb wurde ein Mechanismus vorgeschlagen, durch den „die Union bei generellen Rechtsstaatlichkeitsdefiziten in einem Mitgliedstaat den Zugriff auf EU-Mittel aussetzen, reduzieren oder begrenzen kann.“

[DBH-Newsletter Nr. 15/18 v. 24.08.2018]

EU-Justizbarometer:

↳ https://ec.europa.eu/info/policies/justice-and-fundamental-rights/effective-justice/eu-justice-scoreboard_en

// Kinderfreundliche Justiz: Kostenfreier Online-Kurs des Europarates

Auf gemeinsame Initiative der Kinderrechtsabteilung des Europarates und der Menschenrechtserziehung für Juristen wurde ein kostenloser Online-Kurs zum Thema „kinderfreundliche Justiz“ entwickelt.

Ziel des Projektes ist die Vermittlung von Wissen zu Kinderrechten, der europäischen Menschenrechtskonvention und zu europäischen Normen zur kinderfreundlichen Justiz. Der Kurs ist in neun Module gestaffelt, Inhalte

sind unter anderem: Kinderfreundliche Justiz, außergerichtliche Verfahren, Interaktionen mit Kindern in der Justiz, Gewalt gegen Kinder, Migration und Asyl.

[DBH-Newsletter Nr. 14/18 v. 3.8.18]

↳ Zum Online-Kurs:

<https://www.coe.int/en/web/help/-/launch-of-the-course-on-child-friendly-justice-and-children-s-rights>

// Max-Planck-Institut über Risikofaktoren für Gewalttätigkeit

Nach einer Studie des Max-Planck-Institutes für experimentelle Medizin in Göttingen können extreme soziale Bedingungen das Verhalten und sogar die Genaktivität einer Person verändern.

Für ihre Arbeit haben die Forscher sechs unabhängige Studienpopulationen analysiert. Die Autoren der Studie haben die Daten von 1.500 Personen mit der Diagnose Schizophrenie und 500 Personen der spanischen Allgemeinbevölkerung auf das Vorkommen verschiedener Risikofaktoren untersucht. Als Hinweis für gewalttätiges Verhalten wurden alle Verurteilungen wegen Gewaltverbrechen wie sexuelle Übergriffe, Totschlag, Körperverletzung, Mord oder forensische Einweisungen gezählt. „Die Forscher haben dabei untersucht, ob eine Person vor dem 18. Lebensjahr in einer Großstadt gelebt hatte, eingewandert war, körperlich oder sexuell misshandelt worden war oder Cannabis oder Alkohol konsumiert hatte. Als Auswirkungen werteten die Forscher aus, ob Menschen mit akkumulierten Risikofaktoren für Gewaltverbrechen wie sexuelle Übergriffe, Totschlag, Körperverletzung oder Mord verurteilt oder jemals in eine forensische Einrichtung eingeliefert worden waren.“

Fazit der Studie: „In allen Gruppen hatten Personen, die mindestens einem dieser Risikofaktoren ausgesetzt waren, eine geringfügig höhere Wahrscheinlichkeit, als Erwachsener aggressiv zu werden. Mit jedem zusätzlichen Risikofaktor erhöhte sich die Wahrscheinlichkeit der Gewalttätigkeit schrittweise, was sich in einem regelrechten Treppennmuster in allen sechs Populationen widerspiegelte. Alle Hochrisikofaktoren zusammen genommen erhöhen die Wahrscheinlichkeit um das Zehnfache, dass ein

Mensch mit drei oder mehr Risikofaktoren als Erwachsener gewalttätig wird.“ In der näheren Analyse stellten die Forscher fest, dass die Zusammensetzung der Risikofaktoren austauschbar ist; konstanten Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit für gewalttätiges Verhalten hat die Akkumulation der Risikofaktoren.

[DBH-Newsletter Nr. 13/18 v. 27.6.2018]

↳ <https://www.mpg.de/12062070/risiko-gewalt>

// Rückfall-Prognosen: schlechte Trefferquote

In den USA werden in der Justiz Algorithmen eingesetzt, um zum Beispiel das Rückfallrisiko von straffälligen Personen vorherzusagen. Die Prognoseentscheidungen fließen in den Entscheidungsprozess bei Gericht ein. Auf dem amerikanischen Markt werden verschiedene Systeme angeboten und von verschiedenen Strafgerichten eingesetzt. „Seit dem Jahr 2000 hat beispielsweise das von der Firma Northpointe entwickelte COMPAS- oder Equivant-System bereits mehr als eine Million Straftäter bewertet.“

Im Rahmen eines Experiments, das im Fachmagazin „Science Advances“ publiziert wurde, wurde festgestellt: „Die Trefferquote dieser Software liegt nicht höher als die von zufällig ausgewählten Internetnutzern.“ Weiter: „Als Forscher die Treffsicherheit von COMPAS auf Basis von 700 Fällen der Jahre 2013 und 2014 überprüften, stellten sie fest: Die Software lag nur bei rund 65 Prozent seiner Vorhersagen richtig.“

Bei der Überprüfung ist, abgesehen von der Fehlerquote, eine weitere Unregelmäßigkeit transparent geworden. So wurde weiterhin festgestellt: „Bei Weißen irrte sie [die Software] eher zugunsten der Angeklagten, bei Schwarzen dagegen prognostizierte sie doppelt so oft fälschlicherweise einen Rückfall.“ Unter den 137 Merkmalen, die die Software zur Beurteilung benutzt, finden sich jedoch keine Informationen zu Rassenzugehörigkeit. Wie genau der Algorithmus entscheidet, wollten die Hersteller nicht preisgeben.

[DBH-Newsletter Nr. 15/18 v.24.08.2018;

↳ Zitate: <http://www.scinexx.de/wissen-aktuell-22312-2018-01-18.html>]

↳ Artikel: Science Advances, 2018; doi: 10.1126/sciadv.aao5580)

// Ein Zeugnisverweigerungsrecht in der Sozialen Arbeit?

Seit Jahrzehnten warten Praktikerrinnen und Praktiker sowie Berufsverbände auf die Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechtes für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter. Darauf verweist die Koordinationsstelle Fanprojekte bei der dsj (KOS) und legt jetzt ein Rechtsgutachten vor, um den Reformbedarf zu verdeutlichen.

§ 53 StPO Zeugnisverweigerungsrecht für Berufsheimnisträger regelt die Berufsgruppen, die ein Zeugnisverweigerungsrecht (ZVR) innehaben. Der Mehrzahl der Sozialarbeitenden wird gegenüber der Strafprozessordnung ein ZVR verwehrt. Bekanntester in der Sozialen Arbeit ist der § 203 StGB Verletzung von Privatheimnissen (Schweigepflicht).

Unter § 203 S. 1 Nr. 6 sind alle staatlich anerkannten Sozialarbeiter*innen eingeschlossen.

Unter bestimmten, gesetzlich geregelten Umständen können „Geheimnisse“ i.S.d. §203 StGB offenbart werden. Zu diesen Umständen zählen das Abwenden einer gegenwärtigen Gefahr für das Leben und die Gesundheit Dritter sowie Zeugnis- bzw. Offenbarungspflichten. „Überall da, wo der/dem Schweigepflichtigen kein ausdrückliches gesetzliches ZVR zusteht, hat die prozessuale Aussagepflicht eindeutig Vorrang. Dies ergibt der Umkehrschluss aus § 53 StPO.“

Welche Folge diese Aussagepflicht haben kann, erlebten unter anderem Sozialarbeitende der Koordinationsstelle Fanprojekte (KOS). Sozialarbeiter*innen wurden von „Mitarbeiter*innen von Polizei oder Staatsanwaltschaft als Zeugen geladen bzw. in einzelnen Fällen sogar Zwangsmittel angedroht, um Zeugenaussagen zu erlangen.“

[DBH-Newsletter Nr. 14/18 v. 3.8.18]

↳ <https://www.kos-fanprojekte.de/index.php?id=298>

↳ https://www.kos-fanprojekte.de/fileadmin/user_upload/material/Zeugnisverweigerungsrecht/ZEUGNISVERWEIGERUNGSRECHT-Gutachten_KOS.pdf

// Privatisierung der Bewährungshilfe in Europa?

2015 entschied der damalige britische Secretary of State for Justice, Chris Grayling, über die Privatisierung von Teilen der Bewährungshilfe. Die Umsetzung der „Teil“-Privatisierung folgte der Überzeugung, dass durch Privatisierung mehr Dynamik und bessere Ergebnisse zu erreichen seien. Ein Baustein dieser Reform war die verstärkte Einbindung von Freiwilligenorganisationen.

Ein Justizausschuss des Parlaments veröffentlichte Mitte diesen Jahres einen Bericht über die Auswirkung der Reform. Das Urteil der Untersuchenden fiel deutlich negativ aus. Die mit der Reform verbundenen Verbesserungen konnten nicht festgestellt werden. Eine Auswirkung auf die Rückfallrate sei ebenfalls nicht erkennbar. Weiter wurde ein deutlicher Rückgang des freiwilligen Engagements in der Bewährungshilfe festgestellt.

Nach der aktuellen Diskussion scheint eine weitere Reform zur vollständigen Verstaatlichung der Bewährungshilfe in Großbritannien sehr wahrscheinlich zu sein.

Passend zum Thema soll an dieser Stelle auf folgende Veröffentlichung hingewiesen werden: Die Autoren Daems (Kriminologe) und Vander Beken (Pönologe) zeigen und beschreiben in ihrem Buch „Privatising Punishment in Europe?“ die Tendenz von Privatisierung von Strafen und Vermarktung von Sicherheit in ganz Europa. Sie initiieren damit einen länderübergreifenden Dialog zwischen Wissenschaftlern und wichtigen öffentlichen und privaten Akteur*innen über die Zukunft der Justiz in Europa. [DBH-Newsletter Nr. 15/18 v. 24.08.2018]

↳ Beitrag Guardian: https://www.theguardian.com/commentisfree/2018/jun/24/the-guardian-view-on-privatising-probation-ideology-over-facts?CMP=share_btn_tw

↳ Daems/Vander Beken: <https://www.taylorfrancis.com/books/e/9781351979931>

// Irland: Ressortübergreifende Zusammenarbeit für Resozialisierung

Viele Jahre wurde in Irland eine „Politik der Nulltoleranz gegenüber allen Verbrechen“ geführt. Dies führte dazu, dass in den Jahren zwischen 1970 und 2011 die Population in Haftanstalten um 400% anstieg. In der Folge kam es zu einer chronischen Überbelegung der Gefängnisse. Die Criminal Justice Agencies (CJAs) initiierten daraufhin drei Projekte, welche einen ganzheitlichen Ansatz verfolgen und eine verstärkte Zusammenarbeit mit verschiedenen Institutionen (Justizanstalten, Polizei, Bewährungsdienste, Gemeinnützige Projekte) fördern.

The Community Support Scheme (CSS) wendet sich an inhaftierte Personen, die zu weniger als zwölf Monaten Haft verurteilt werden. Bei entsprechender Eignung, Teilnahmebereitschaft und Durchführung einer Risiko-/Bedarfsanalyse wird ein Entlassungsplan vorbereitet und die Person kann unter Auflagen aus der Haft entlassen werden.

Zu den Auflagen der Entlassung zählen unter anderem verpflichtende wöchentliche Treffen mit einer Betreuungsperson, wöchentliches Erscheinen in der JVA, Abstinenz und geregelte Wohnverhältnisse. Verletzten CSS Teilnehmer*innen gegen die Auflagen, ist eine Wiederinhaftierung möglich.

The Community Return Scheme (CRS) richtet sich an inhaftierte Personen mit Haftstrafen zwischen einem und acht Jahren. Diesen Personen steht es frei, nach der Hälfte der abgeleiteten Haftstrafe entlassen zu werden, wenn sie im Gegenzug unbezahlte gemeinnützige Arbeit leisten. Das Programm startete im November 2012, Berichten zufolge haben 90% der CRS-Teilnehmer*innen das Programm erfolgreich abgeschlossen.

Die Joint Agency Response to Crime (J-ARC) wurde im November 2015 ins Leben gerufen und koordiniert 3 Bewährungsprogramme, die sich an verschiedene Straftatgruppen richten:

STRIVE konzentriert sich auf „Quality of Life“-Straftaten wie Drogenkonsum und Ordnungswidrigkeiten im öffentlichen Raum,

ACER 3 richtet sich an bekannte intensive Einbrecher,

Change Works des Bridge-Projekts

greift bei Gewalttätern mit hohem Risiko ein und verfolgt einen auf Stärken basierenden, integrierten Fallmanagementansatz.

Mit dem Fokus auf jugendliche Strafgefangene wurde im Juni 2017 die Youth Agency Response to Crime (Y-JARC) gegründet.

[DBH-Newsletter Nr. 14/18 v. 3.8.18]

↳ <https://www.cep-probation.org/interagency-working-and-three-initiatives-for-improved-outcomes/>

// Statistik zum Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland und Schleswig-Holstein

Im April 2018 hat das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz die Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleich-Statistik für die Jahrgänge 2015 und 2016 veröffentlicht. Ausführliche Informationen zum Täter-Opfer-Ausgleich finden sich auf der Homepage des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz. Dort finden sich auch eine Vielzahl von statistischen Daten.

Weitere Informationen beispielsweise über die Angebote des Täter-Opfer-Ausgleiches in Schleswig-Holstein finden Sie auch auf der Homepage des Landesverbandes für Soziale Strafrechtspflege in Schleswig-Holstein [Soziale Strafrechtspflege in S.-H. Newsletter v. 4.7.18]

↳ BMJV: http://www.bmjbv.de/DE/Themen/OpferschutzUndGewaltpraevention/TaeterOpferAusgleich/TaeterOpferAusgleich_node.html

↳ Landesverband: <https://www.soziale-strafrechtspflege.de/toa.html>

// Symposium „25 Jahre Gewaltprävention im vereinten Deutschland“

Die Ergebnisse mit Bestandsaufnahme und Perspektiven sowie Strategien zur Weiterentwicklung der „Gewaltprävention in Deutschland“ stehen als PDF zur Verfügung (2016).

[Polizei-Newsletter 221 v. 29.7.18]

↳ <http://gewalt-praevention.info/>

Susanne Gerlach, Stephanie Pfalzer

Islamistische Gefangene – zwischen Behandlung und Sicherheit

Der Umgang mit islamistischen Gefangenen stellt die Mitarbeitenden in den Anstalten unverändert vor erhebliche Herausforderungen. Diese Thematik ist deshalb immer wieder in FORUM STRAFVOLLZUG präsent. Auch die letzte Arbeitstagung der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter und Anstaltsleiterinnen im Juni diesen Jahres befasste sich mit dem Terrorismus, auch mit dem islamistisch motivierten. Einen Schwerpunkt mit mehreren Beiträgen zu diesem Thema hatten wir zuletzt in Heft 5/2015 zusammengestellt. Wenngleich in der Folgezeit einige Einzelbeiträge erschienen sind – z.B. Aufgaben und Arbeit der Islamwissenschaftler im Justizvollzug (2/2017, S.113 f.), Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden bei extremistischen Gefangenen (2/2018, S.131 f.), Islamismusbekämpfung im bayerischen Strafvollzug (2/2018, S.136 f.) – ist es nun Zeit für einen weiteren Schwerpunkt. Denn die Thematik hat leider nichts an ihrer Aktualität verloren und dies ist für die kommenden Jahre auch nicht zu erwarten. Auf den folgenden Seiten beleuchten die Autorinnen und Autoren das Phänomen des gewaltbereiten Islamismus unter verschiedenen Blickwinkeln:

Den Anfang machen **Dr. Peter Frank**, Generalbundesanwalt beim BGH, und **Dr. Stefan Freudenberg**, Oberstaatsanwalt beim BGH, im Beitrag zur Rolle des Generalbundesanwalts bei der Bekämpfung des islamistisch motivierten Terrorismus. Neben interessanten Ausführungen zur Zuständigkeit wird insbesondere durch den Einblick zum Stand der Ermittlungsverfahren eindrucksvoll deutlich, dass der Justizvollzug zukünftig mit einer noch größeren Zahl an Gefangenen aus diesem Spektrum zu rechnen hat. In seinem Beitrag „Ganz normale Terroristen“ fächert **Dr. Daniel Witte** Erklärungsansätze für terroristisches Verhalten auf und bezieht deutlich Position gegen pathologisierende Begründungen. Überzeugend fordert er den Strafvollzug auf, den Einzelfall gewissenhaft zu analysieren. **Sebastian Schulenberg** widmet sich erneut der Zusammenarbeit von Justizvollzug

und Sicherheitsbehörden. Er stellt die im Musterentwurf für ein Justizvollzugsdatenschutzgesetz zu dieser Thematik erarbeiteten gesetzlichen Regelungen vor.

Einen Einblick in die Praxis gibt **Ahmed Mansour**, der Erfahrungen aus dem Projekt „ReStart – Freiheit beginnt im Kopf“ zur Radikalisierungsprävention und Deradikalisierung im bayerischen Strafvollzug schildert. Angebote zur religiösen Betreuung muslimischer Gefangener gibt es stetig mehr in deutschen Anstalten. Landesweit werden Erfahrungen gesammelt. **Robert Haase** stellt die länderübergreifende Arbeitsgruppe vor, die inhaltliche Empfehlungen zur Ausgestaltung dieser Angebote entwickeln wird. Die Ergebnisse werden wir beizeiten in Forum Strafvollzug vorstellen. **Anja Rockel**, **Till Baaken** und **Maximilian Ruf** von Violence Prevention Network schildern in ihrem Beitrag „Just X Berlin“ ihr Konzept zur Multiplikator*innen-Qualifizierung und damit eine weitere Möglichkeit der Bekämpfung extremistischen Gedankengutes in den Haftanstalten: Mitarbeiter*innen des Berliner Justizvollzugs werden zu Multiplikator*innen im Umgang mit radikalisierten Inhaftierten fortgebildet, die dieses Wissen anschließend an ihre Kolleg*innen weitergeben können. Zum Schluss zeigt **Günter Schroven**, Redaktionsmitglied von Forum Strafvollzug, in seinem Interview mit drei Mitarbeitern des Zentrums für interkulturelle Kompetenz der Justiz Nordrhein-Westfalen einen weiteren Ansatz zur Prävention von Radikalisierung in den Justizvollzugsanstalten. Hierbei wird deutlich, wie wichtig es ist, dass sich die Mitarbeiter*innen der Justizvollzugsanstalten selbst intensiv mit Religion und Kultur muslimischer Gefangener beschäftigen, um ein respektvolles Miteinander zu ermöglichen.

Es ist erfreulich, dass in den vergangenen Jahren zahlreiche gute Projekte in den Haftanstalten etabliert wurden, die sich der Bekämpfung der Radikalisierung von Inhaftierten verschrieben haben. Doch wird der Justizvollzug beim Umgang mit islamistischen Gefangenen weiterhin im Spannungsverhältnis zwischen individueller Straftäterbehandlung und Resozialisierungsaufgabe einerseits und Anforderungen der Sicherheit andererseits stehen. Alles andere als eine einfache Position.

Forum Strafvollzug wird die Entwicklung im Blick behalten und Sie auch in den kommenden Jahren mit Einzelbeiträgen weiter informieren.



Susanne Gerlach

Leiterin der Abteilung III bei der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung Berlin
susanne.gerlach@senjustva.berlin.de



Stephanie Pfalzer

Abteilungsleiterin in der JVA München
stephanie.pfalzer@jva-m.bayern.de

Veranstaltungshinweis

Fachtagung Führungsaufsicht

Veranstalter: DBH e.V. - Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik
Aachener Str. 1064, 50858 Köln

Termin: 06. - 07.05.2019
Ort: Frankfurt am Main
Anmeldung: www.dbh-online.de

Fachtagung Übergangsmangement

Veranstalter: DBH e.V. - Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik
Aachener Str. 1064, 50858 Köln

Termin: 24. - 25.06.2019
Ort: Frankfurt am Main
Anmeldung: www.dbh-online.de

Gerade erschienen!

FS Forum Strafvollzug

Schriftenreihe Band 3

Jürgen Schröder

Leitfaden Sport im Justizvollzug

Allgemeine Überlegungen und Empfehlungen



Aus dem Inhalt:

Kapitel 1: Einführung in die Thematik

Kapitel 2: Handlungsfelder und Angebote im Sport

Kapitel 3: Personelle Voraussetzungen

Kapitel 4: Formen des Justizvollzugs, Jugendarrest, Schulsport, Dienst- und Freizeitsport für Bedienstete

Kapitel 5: Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Durchführung des Sports

Kapitel 6: Evaluation, Vorurteile und Perspektiven

Anhang 1: Empfehlungen/Handreichungen: „Sport und Suchtmittelabhängigkeit/-gefährdung“

Anhang 2: Empfehlungen/Handreichungen: „Sport und Training sozialer Kompetenzen“

Anhang 3: Checkliste/Bestandserhebung Sport im Justizvollzug

Erscheinen: September 2018 | **Umfang:** 156 Seiten | **Kosten:** € 20 zzgl. Porto und Verpackung

Bestellung: Druckerei der JVA Heimsheim | Mittelberg 1 | 71296 Heimsheim

Telefon: 0 70 33 - 30 01 - 410 | Fax: - 411 | E-Mail: druckerei-hhm@vaw.bwl.de

Peter Frank, Stefan Freuding

Die Rolle des Generalbundesanwalts bei der strafrechtlichen Bekämpfung des islamistisch motivierten Terrorismus

Die Sicherheitslage in Deutschland ist, auch wenn es nach dem Anschlag auf den Weihnachtsmarkt am Breitscheidplatz in Berlin vom 19. Dezember 2016 zu keinem ähnlich schwerwiegenden Anschlag gekommen ist, von der fortwährenden Bedrohung durch islamistisch motivierten Terrorismus geprägt. In der deutschen Sicherheitsarchitektur kommt dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof¹ (oder: der Bundesanwaltschaft) als oberster Strafverfolgungsbehörde der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet des Staatsschutzes eine zentrale Aufgabe bei der strafrechtlichen Bekämpfung dieses Phänomenbereichs zu.

Stellung und Strafverfolgungszuständigkeit der Bundesanwaltschaft

Die Bundesanwaltschaft hat im justiziellen Gefüge eine Sonderstellung. Aufgrund der im Grundgesetz geregelten Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern (Art. 30 GG) ist die rechtsprechende Gewalt und damit auch die Strafverfolgung – unabhängig von der Schwere der Tat – im Grundsatz der Landesjustiz zugewiesen. Als Ausnahme hiervon besteht eine Verfolgungszuständigkeit der Bundesanwaltschaft gemäß § 142a GVG in Verbindung mit § 120 GVG hinsichtlich schwerwiegender Staatsschutzsachen, also solcher Straftaten, die nach der Wertung des Gesetzgebers die innere oder äußere Sicherheit des Gesamtstaates in besonderem Maße berühren.

Originäre Strafverfolgungszuständigkeit der Bundesanwaltschaft

Die Bundesanwaltschaft ist bei den in § 120 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 GVG abschließend aufgezählten staatsgefährdenden Straftaten originär zuständig.² Originäre Zuständigkeit bedeutet unmittelbare Verfolgungskompetenz für diese Straftaten.³

Von zentraler Bedeutung im Zusammenhang mit dem Phänomenbereich des islamistisch motivierten Terrorismus ist die originäre Zuständigkeit gemäß § 120 Abs. 1 Nr. 6 GVG, nämlich bei einer Zuwiderhandlung gegen das Vereinigungsgebot des § 129a StGB, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1 StGB. Hiernach ist strafbar die Mitgliedschaft in oder die Unterstützung einer terroristischen Vereinigung. Nach der Legaldefinition in § 129 Abs. 2 StGB ist eine Vereinigung ein auf längere Dauer angelegter, von einer Festlegung von Rollen der Mitglieder, der Kontinuität der Mitgliedschaft und der Ausprägung der Struktur unabhängiger organisierter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen zur Verfolgung eines

übergeordneten gemeinsamen Interesses. Eine terroristische Vereinigung wird dadurch geprägt, dass deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind, die in § 129a Abs. 1 und Abs. 2 StGB aufgezählten schweren Straftaten zu begehen. Dies bezieht sich insbesondere auf Mord, Totschlag, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen sowie Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion. Strafbar ist bereits der mitgliedschaftliche Anschluss an diese Vereinigung oder deren Unterstützung, ohne dass eine Beteiligung an einem der genannten schweren Verbrechen nachgewiesen werden muss. Für terroristische Vereinigungen, die ihren „Sitz“ im Sinne des „Schwerpunkts der Organisationsstruktur“⁴ in Deutschland oder einem Mitgliedstaat der europäischen Union haben, also hier zumindest eine selbständige Teilorganisation unterhalten, gilt dies uneingeschränkt.

Hat die terroristische Vereinigung ihren „Sitz“ hingegen außerhalb der europäischen Union, kann die Mitgliedschaft oder Unterstützung von der deutschen Justiz nur strafrechtlich verfolgt werden, wenn zwei weitere Voraussetzungen erfüllt sind. Zum einen muss ein konkreter Deutschlandbezug in der Weise bestehen, dass entweder die Beteiligungstat in Deutschland begangen wurde oder der Täter oder das Opfer deutscher Staatsangehöriger ist oder aber der Täter oder das Opfer sich in Deutschland befindet.

So werden etwa Ermittlungsverfahren gegen deutsche Staatsangehörige geführt, denen nur Tathandlungen im außereuropäischen Ausland zur Last gelegt werden. In anderen Fällen erstreckt sich der Tatvorwurf auf verschiedene Tathandlungen, die teilweise im Ausland, teilweise auch in Deutschland begangen wurden. Ferner sind zahlreiche Beschuldigte ausländische Staatsangehörige, die nur im Ausland gehandelt haben, bei denen der Deutschlandbezug aber aufgrund ihres Inlandsaufenthalts besteht.

Wenn nach dieser Maßgabe ein Deutschlandbezug feststeht, muss des Weiteren eine Strafverfolgungsermächtigung für die betreffende außereuropäische terroristische Vereinigung vorliegen. Die Ermächtigung wird – regelmäßig auf Ersuchen der Bundesanwaltschaft – durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz erteilt.⁵ Bei der Entscheidung über die Ermächtigung zieht das Ministerium in Betracht, ob die Bestrebungen der Vereinigung gegen die Grundwerte einer die Würde des Menschen achtenden staatlichen Ordnung oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind und bei Abwägung aller Umstände als verwerflich erscheinen (§ 129b Abs. 1 Satz 4 StGB).

Evokative Strafverfolgungszuständigkeit

Bei anderen staatsgefährdenden Straftaten, die nicht bereits in ihre originäre Strafverfolgungszuständigkeit fallen, übernimmt die Bundesanwaltschaft die Verfolgung unter be-

1 „Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof“ bezeichnet zugleich die Behörde und die Person des Behördenleiters. Im Folgenden wird die Bezeichnung „Bundesanwaltschaft“ als Synonym für die Behörde verwendet.

2 Hierzu zählen insbesondere auch die Straftaten des Landesverrats (§§ 94 bis 98 StGB), der geheimdienstlichen Agententätigkeit (§ 99 StGB) oder gegen Verfassungsorgane (§§ 105, 106 StGB) sowie Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) wie Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord.

3 Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für eine solche Straftat vor, hat die bearbeitende Landesstaatsanwaltschaft den Vorgang unverzüglich der Bundesanwaltschaft vorzulegen, vgl. Nr. 202 RiStBV.

4 Vgl. BGH NJW 2012, 325, 327.

5 Die Strafverfolgungsermächtigung kann abstrakt-generell – bezogen auf die Handlungen aller Mitglieder einer terroristischen Vereinigung – oder konkret-individuell – bezogen auf einen Einzelsachverhalt oder einzelnen Täter – erteilt werden.

stimmten, in § 142a Abs. 1 i.V.m. § 120 Abs. 2 GVG gesetzlich geregelten Voraussetzungen (so genanntes Evokationsrecht). Von den in § 120 Abs. 2 GVG geregelten Fallgruppen für die Übernahme der Ermittlungen sind insbesondere die in Nr. 1 und Nr. 3 genannten im Zusammenhang mit dem Phänomenbereich des islamistisch motivierten Terrorismus relevant.

Gemäß § 120 Abs. 2 Nr. 1 GVG ist die Bundesanwaltschaft zuständig, wenn sie bei den in § 74a GVG bezeichneten Staatsschutzdelikten, deren Verfolgung grundsätzlich der Landesjustiz zugewiesen ist, die besondere Bedeutung des Falles bejaht. Nach dieser Vorschrift kann die Bundesanwaltschaft die Ermittlungen wegen des Verdachts der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§ 89a StGB) übernehmen,⁶ etwa wenn der Täter einen Sprengstoffanschlag vorbereitet, bei dem eine Vielzahl von Personen getötet oder verletzt werden sollen und dadurch in der Bevölkerung ein Klima der Angst und der Verunsicherung geschürt werden kann.⁷

Gemäß § 120 Abs. 2 Nr. 3 GVG übernimmt die Bundesanwaltschaft die Ermittlungen ferner bei bestimmten schweren Straftaten wie insbesondere Mord (§ 211 StGB), wenn die Tat nach den Umständen bestimmt und geeignet ist, die äußere oder innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen und der Generalbundesanwalt die besondere Bedeutung des Falles bejaht. In diese Kategorie fällt etwa der Anschlag auf den Weihnachtsmarkt am Berliner Breitscheidplatz vom 19.12.2016 mit zwölf Todesopfern und zahlreichen Verletzten.

Abgaben wegen minderer Bedeutung

Gleichsam das Gegenstück zur Evokation ist die Befugnis der Bundesanwaltschaft, Ermittlungsverfahren aus ihrer originären Zuständigkeit gemäß dem Straftatenkatalog in § 120 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 GVG, also insbesondere solche wegen des Tatvorwurfs der Mitgliedschaft in oder der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung (§§ 129a, 129b StGB) wegen minderer Bedeutung an eine Landesstaatsanwaltschaft abzugeben.⁸

Staatsanwaltliche Ermittlungstätigkeit der Bundesanwaltschaft

Besteht hiernach eine Strafverfolgungszuständigkeit der Bundesanwaltschaft, agiert diese im Rahmen der Strafprozessordnung wie jede andere Staatsanwaltschaft auch. Sie führt das Ermittlungsverfahren und erhebt Anklage, wenn die Ermittlungen dafür genügenden Anlass ergeben haben; andernfalls stellt sie das Verfahren ein. In der Hauptverhandlung beantragt sie durch ihre Sitzungsvertreter – entsprechend dem Ergebnis der Beweisaufnahme – eine bestimmte

Strafe oder Freispruch. Anklage erhebt der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof gemäß § 142a Abs. 1 Satz 1 GVG i.V.m. § 120 GVG bei den für Staatsschutzsachen zuständigen Strafsenaten der Oberlandesgerichte in den Bundesländern.⁹ Sie üben in diesen Verfahren im Wege der „Organleihe“ (Art. 96 Abs. 5 GG) Bundesgerichtsbarkeit aus (§ 120 Abs. 6 GVG).

Mit den Ermittlungen kann die Bundesanwaltschaft das Bundeskriminalamt, die Landeskriminalämter sowie alle sonstigen Polizeibehörden des Bundes und der Länder der Bundesrepublik Deutschland beauftragen. Diese sind verpflichtet, dem Auftrag zu entsprechen (§ 161 StPO).

Zuständiger Ermittlungsrichter in den von der Bundesanwaltschaft geführten Ermittlungsverfahren ist grundsätzlich der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs (§ 169 Abs. 1 Satz 2 StPO). Er entscheidet insbesondere über Anträge auf Erlass von Haftbefehlen, Durchsuchungs-, Beschlagnahme- oder Telekommunikationsüberwachungsbeschlüssen.

Zum Stand der Ermittlungsverfahren der Bundesanwaltschaft im Phänomenbereich des islamistisch motivierten Terrorismus

In der für die Strafverfolgung terroristischer Straftaten zuständigen Abteilung der Bundesanwaltschaft wurden im Jahr 2017 insgesamt 1.210 Ermittlungsverfahren eingeleitet. Hiervon entfielen 1.034 (85%) auf den Phänomenbereich des islamistisch motivierten Terrorismus. Im Jahr 2016 belief sich die Zahl der neu eingeleiteten Ermittlungsverfahren noch auf 238, davon knapp 200 wegen islamistisch motivierter Terrorismusstraftaten (84%). Für das Jahr 2018 zeichnet sich bereits jetzt eine weitere Steigerung der Fallzahlen ab. So wurden bis zum 30.06.2018 insgesamt 693 Ermittlungsverfahren eingeleitet. 552 dieser Ermittlungsverfahren sind dem Phänomenbereich des islamistisch motivierten Terrorismus zuzuordnen (80%).

Im Jahr 2017 wurden insgesamt 463 Ermittlungsverfahren aus dem Phänomenbereich des islamistisch motivierten Terrorismus wegen minderer Bedeutung gemäß § 142a Abs. 2 Nr. 2 GVG an Generalstaatsanwaltschaften der Länder abgegeben. Im Jahr 2018 erfolgten bis zum 30.06.2018 aus demselben Grund 166 Abgaben.

Die eingeleiteten Ermittlungsverfahren mit Bezug zum islamistischen Terrorismus haben ganz überwiegend den Tatvorwurf der Mitgliedschaft in oder die Unterstützung einer außereuropäischen terroristischen Vereinigung (§§ 129a, 129b StGB) zum Gegenstand und fallen damit nach Maßgabe der oben gemachten Ausführungen in die originäre Strafverfolgungszuständigkeit der Bundesanwaltschaft. Erforderlich sind demnach jeweils sowohl ein Deutschlandbezug als auch eine Strafverfolgungsermächtigung.

Mittlerweile stehen etwa 40 ausländische terroristische Vereinigungen mit islamistischer Zielrichtung im Fokus der Bundesanwaltschaft,¹⁰ wobei vier Vereinigungen zahlenmä-

6 Ferner eröffnet § 74a Abs. 1 GVG die Evokation u.a. bei den Straftatbeständen in § 89b StGB (Aufnahme von Beziehungen zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat), § 89c StGB (Terrorismusfinanzierung).

7 Zur besonderen Bedeutung, deren Feststellung immer eine Gesamtwürdigung aller Umstände und Auswirkungen der Tat erfordert, vgl. BGH NSTZ 2008, 146. Kriterien für die Annahme einer besonderen Bedeutung sind z.B. eine Tatplanung, die mehrere Anschlagsorte umfasst oder auf schwere Folgen abzielt, die objektive Gefährlichkeit der Tat, insbesondere wenn ein funktionsfähiger Sprengsatz bereits fertig gestellt ist, oder ein länderübergreifender Charakter der Tat.

8 Kriterien für eine mindere Bedeutung können insbesondere eine lange zurückliegende Tat, eine kurze Zeit der Mitgliedschaft in der terroristischen Vereinigung, die Nichtteilnahme an Kampfhandlungen oder das jugendliche Alter des Täters sein, wobei in jedem Einzelfall eine Gesamtabwägung aller für und gegen die Abgabe sprechenden Gesichtspunkte vorzunehmen ist.

9 Nicht an allen der insgesamt 24 deutschen Oberlandesgerichte bestehen Staatsschutzsenate. Diese können nur bei den Oberlandesgerichten am Sitz einer Landesregierung gebildet werden, vgl. § 120 Abs. 1 GVG. Mehrere Bundesländer haben aber von der in § 120 Abs. 5 Satz 2 GVG vorgesehenen Möglichkeit der Zuständigkeitszusammenfassung Gebrauch gemacht und durch Staatsvertrag die Zuständigkeit auf das Oberlandesgericht eines anderen Bundeslandes übertragen. So ist etwa das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg auch für Staatsschutzsachen aus Bremen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern zuständig.

10 Vgl. im Einzelnen die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE, „Straf- und Ermittlungsverfahren nach den §§ 129, 129a und 129b des Strafgesetzbuches im Jahr 2017“, BT-Drs. 19/1799, S. 14 f.

ßig im Vordergrund stehen. Von den 1.034 Ermittlungsverfahren im Phänomenbereich des islamistisch motivierten Terrorismus bezogen sich 240 (oder 23%) auf den Tatvorwurf der Mitgliedschaft in oder der Unterstützung der im Irak und in Syrien bestehenden terroristischen Vereinigung „Islamischer Staat“ (im Folgenden: „IS“). Auf die ebenfalls in Syrien agierende Vereinigung „Jabhat al-Nusra“ entfielen 35 (oder 3%), auf die in Afghanistan angesiedelten „Taliban“ 412 (oder 40%) und auf die in Somalia operierende Vereinigung „Al-Shabab“ 244 (oder 24%) der eingeleiteten Ermittlungsverfahren mit diesem Tatvorwurf. Mehrere Ermittlungsverfahren betreffen auch die ebenfalls im Irak und in Syrien agierenden terroristischen Vereinigungen „Ahrar al-Sham“ und „Junud al-Sham“. In den ersten sechs Monaten des Jahres 2018 hat sich der Schwerpunkt leicht verschoben. Von den 552 eingeleiteten Ermittlungsverfahren bezogen sich – was den Tatvorwurf der Mitgliedschaft in oder der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung betrifft – nur noch 79 (oder 14%) auf den „IS“ und 13 (oder 2%) auf die „Jabhat al-Nusra“, dagegen nunmehr 237 (oder 43%) auf die „Taliban“ und 159 (29%) auf die „Al-Shabab“.

Die Ermittlungsverfahren betreffen vor allem zwei Tätergruppen. Bei einem erheblichen Teil der Tatverdächtigen handelt es sich um sogenannte „Foreign Terrorist Fighters“, also Personen, die deutsche Staatsangehörige sind oder ihren ständigen Aufenthalt in Deutschland hatten und von hier aus in Richtung Syrien/Irak gereist sind, um dort auf Seiten des „IS“ oder anderer terroristischer Gruppierungen an Kampfhandlungen teilzunehmen oder diese in sonstiger Weise zu unterstützen. Nach derzeitigen Erkenntnissen sind seit 2013 mindestens 1.000 Personen, darunter etwa 20% Frauen, mit dieser Motivation aus Deutschland ausgewandert. In Folge der fortschreitenden Gebietsverluste des „IS“ tritt eine wachsende Zahl dieser „Foreign Terrorist Fighters“ die Rückreise nach Deutschland an. Etwa ein Drittel der ausgewanderten Personen ist inzwischen wieder nach Deutschland zurückgekehrt. Den Sicherheitsbehörden liegen aktuell zu über 110 dieser Rückkehrer Erkenntnisse vor, wonach sie sich aktiv an Kämpfen in Syrien oder im Irak beteiligt oder hierfür eine Ausbildung absolviert haben.¹¹

Die zweite – zahlenmäßig noch größere – Beschuldigtengruppe besteht aus Tatverdächtigen, die im Rahmen der Migrationsbewegungen aus den Bürgerkriegsgebieten im Irak und in Syrien, aber auch aus anderen Regionen des Nahen und Mittleren Ostens und Nordafrikas, in denen islamistische terroristische Vereinigungen agieren, nach Deutschland gekommen sind. Ein Tatverdacht gegen diese Beschuldigten wegen einer Straftat gemäß §§ 129a, 129b StGB ergibt sich insoweit häufig aufgrund von belastenden Angaben anderer Flüchtlinge, der Auswertung von Chathinhalten und Bilddateien aus Mobiltelefonen oder den Angaben der Beschuldigten selbst. In einigen Fällen sind die Beschuldigten darüber hinaus der Begehung schwerer Verbrechen wie Mord oder Taten nach dem Völkerstrafgesetzbuch verdächtig.

Im Jahr 2017 erhob die Bundesanwaltschaft 16 Anklagen aus dem Phänomenbereich des islamistisch motivierten Terrorismus gegen insgesamt 28 männliche Angeschuldigte zu den Staatsschutzsenaten der Oberlandesgerichte; 15 dieser

Anklagen hatten ausschließlich oder auch den Tatvorwurf der Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung (§§ 129a, 129b StGB) zum Gegenstand. Im Jahr 2018 (Stand: 30.06.2018) wurden fünf Anklagen gegen sechs männliche Angeschuldigte erhoben, davon vier Anklagen mit dem Tatvorwurf der Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung (§§ 129a, 129b StGB).

Von weitaus geringerer zahlenmäßiger Bedeutung sind Ermittlungsverfahren wegen anderer Straftatbestände ohne feststellbare Anbindung des Täters an eine terroristische Vereinigung, die nach Evokation wegen besonderer Bedeutung (§ 142a Abs. 1 i.V.m. § 120 Abs. 2 GVG) durch die Bundesanwaltschaft geführt werden. Im Jahr 2017 wurde eine Anklage wegen Mordes (§ 211 StGB) und mehrfachen versuchten Mordes erhoben. Gegenstand war der Messerangriff eines islamistisch motivierten Einzeltäters auf mehrere Kunden eines Edeka-Einkaufsmarkts in Hamburg am 28.07.2017, der ein Todesopfer und sechs Schwerverletzte forderte. Im Jahr 2018 (Stand: 30.06.2018) wurde ebenfalls eine Anklage nach Evokation des Verfahrens erhoben. Tatvorwurf war die Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§ 89a) durch Beschaffung von elektronischen Bauteilen und Chemikalien zur Herstellung eines Sprengsatzes.

Nachdem in den zurückliegenden Jahren fast ausschließlich Männer Beschuldigte in Ermittlungsverfahren aus dem Phänomenbereich des islamistisch motivierten Terrorismus waren, richten sich die Ermittlungen der Bundesanwaltschaft seit 2017 vermehrt auch gegen Frauen. Dies ist auf die steigende Zahl der Rückkehrerinnen aus dem ehemaligen Territorium des „IS“ zurückzuführen. 2017 waren unter den Beschuldigten der eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen des Tatvorwurfs der Mitgliedschaft in oder der Unterstützung einer islamistischen terroristischen Vereinigung 21 Frauen. Im Jahr 2018 wurden bis zum 30.06.2018 entsprechende Ermittlungsverfahren gegen elf Frauen eingeleitet. Die Tatsache, dass einige der Beschuldigten Mütter kleiner Kinder sind, bedeutet besondere Herausforderungen für den Vollzug von Untersuchungshaft.

Vollzug von Untersuchungshaft

Da der Bund keine eigenen Hafteinrichtungen unterhält, ist die Bundesanwaltschaft in den von ihr geführten Ermittlungsverfahren darauf angewiesen, dass die Untersuchungshaft im Wege der Amtshilfe in den Justizvollzugsanstalten der Länder vollzogen wird. Die Aufnahme in eine konkrete Justizvollzugsanstalt wird durch eine individuelle Absprache zwischen der Bundesanwaltschaft und der betreffenden Landesjustizverwaltung vorbereitet, wobei in der Regel an das Bundesland herangetreten wird, in dem der Beschuldigte



Dr. Peter Frank
Generalbundesanwalt beim
Bundesgerichtshof
frank.peter.dr@gba.bund.de



Dr. Stefan Freuding
Oberstaatsanwalt beim
Bundesgerichtshof
freuding.stefan.dr@gba.bund.de

¹¹ Zum Vorstehenden insgesamt: Veröffentlichung des Bundesamtes für Verfassungsschutz (Stand: 18.09.2018) „Reisebewegungen von Jihadisten Syrien/Irak“, abrufbar unter <https://www.verfassungsschutz.de/de/arbeitsfelder/af-islamismus-und-islamistischer-terrorismus/zahlen-und-fakten-islamismus/zuf-is-reisebewegungen-in-richtung-syrien-irak>.

seinen letzten Wohnsitz oder feststellbaren Aufenthalt hatte. Durch die Herstellung des Benehmens mit der Landesjustizverwaltung ist gewährleistet, dass im Einzelfall besondere Erfordernisse wie Maßnahmen zur Einzelunterbringung, Trennung von Mitbeschuldigten oder zum Ausschluss einer Eigen- oder Fremdgefährdung umgesetzt werden können. Das konkrete Aufnahmeersuchen in die Justizvollzugsanstalt verfügt der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs

(vgl. § 114d StPO), der den Haftbefehl in Vollzug setzt und erforderlichenfalls haftgrundbezogene Beschränkungen im Sinne des § 119 StPO anordnet.

Zum Stichtag 30.06.2018 befanden sich in Ermittlungsverfahren der Bundesanwaltschaft aus dem Phänomenbereich des islamistisch motivierten Terrorismus insgesamt 50 Beschuldigte in Untersuchungshaft, die sich wie folgt auf die Justizvollzugsanstalten der Länder verteilten.

Tabelle 1: Untersuchungsgefangene in Ermittlungsverfahren der Bundesanwaltschaft aus dem Phänomenbereich des islamistisch motivierten Terrorismus		
Bundesland	Zahl Beschuldigte	Tatvorwurf / Vereinigung
Baden-Württemberg	10	Jeweils Mitgliedschaft in / Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland (§§ 129a, 129b StGB), davon 5 IS 5 Jabhat al-Nusrah
Bayern	7	Jeweils Mitgliedschaft in / Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland (§§ 129a, 129b StGB), davon 3 Taliban 2 IS 1 Ahrar al-Sham 1 Boko Haram
Berlin	3	Jeweils Mitgliedschaft in / Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland (§§ 129a, 129b StGB), davon 2 Junud al-Sham 1 IS und Jabhat al-Nusrah
Hamburg	1	Mord und mehrfacher versuchter Mord (§ 211 StGB)
Hessen	2	1 Beschuldigter wegen Mitgliedschaft in der terroristischen Vereinigung im Ausland Al-Shabab und versuchten Mordes (§§ 129a, 129b StGB), 211, 22, 23 StGB) 1 Beschuldigter wegen Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§ 89a StGB)
Mecklenburg-Vorpommern	1	Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§ 89a StGB)
Niedersachsen	10	9 Beschuldigte wegen Mitgliedschaft in / Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland (§§ 129a, 129b StGB), davon 6 IS 3 Jabhat al-Nusrah 1 Beschuldigter wegen Nichtanzeige geplanter Straftaten (§ 138 StGB) mit Bezug zum IS
Nordrhein-Westfalen	10	5 Beschuldigte wegen Mitgliedschaft in / Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland (§§ 129a, 129b StGB), davon 2 IS 1 IS und Ahrar al-Sham 1 Taliban 1 Junud al-Sham 4 Beschuldigte wegen Gründung einer terroristischen Vereinigung in Deutschland (§ 129a StGB) 1 Beschuldigter wegen Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§ 89a StGB)
Sachsen-Anhalt	2	Jeweils Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland (§§ 129a, 129b StGB), davon 1 IS und Jabhat al-Nusrah 1 Taliban
Schleswig-Holstein	4	Jeweils Mitgliedschaft einer terroristischen Vereinigung im Ausland (§§ 129a, 129b StGB), davon 3 IS 1 IS und Ahrar al-Sham und Jabhat al-Nusrah

Die Bundesanwaltschaft als Strafvollstreckungsbehörde

Nach rechtskräftiger Verurteilung in den von ihr geführten Strafverfahren nimmt die Bundesanwaltschaft die Aufgaben der Strafvollstreckungsbehörde gemäß § 451 StPO in Verbindung mit § 4 Nr. 3 Strafvollstreckungsordnung wahr.¹² Zuständiges Strafvollstreckungsgericht ist in diesen Fällen grundsätzlich der Strafsenat des Oberlandesgerichts, der das erstinstanzliche Urteil erlassen hat (§ 462a Abs. 5 Satz 1 StPO), wobei dieser die Entscheidungszuständigkeit – ganz oder teilweise und widerruflich – an die örtlich zuständige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts abgeben kann (§ 462a Abs. 5 S. 2 und 3 StPO). Regelmäßig behält der Strafsenat des erkennenden Oberlandesgerichts seine Zuständigkeit als Strafvollstreckungsgericht. Zu beachten ist, dass auch in diesen Fällen zur Entscheidung über Anträge auf gerichtliche Entscheidung gegen vollzugliche Maßnahmen gemäß §§ 109, 110 StVollzG dennoch immer die Strafvollstreckungskammer des Haftorts berufen ist.¹³

Mangels eines bundeseigenen Strafvollzugs werden – wie bei dem Vollzug der Untersuchungshaft – die verhängten Freiheitsstrafen in Justizvollzugsanstalten der Länder nach Maßgabe der für diese geltenden Vollzugsregelungen vollstreckt. Für die Vollstreckung von Strafurteilen, in denen die Bundesanwaltschaft die Aufgaben der Strafvollstreckungsbehörde wahrnimmt, hat diese gemäß § 24 Abs. 5 Strafvollstreckungsordnung ein Bestimmungsrecht hinsichtlich der örtlich zuständigen Vollzugsanstalt. Maßgeblich für die Entscheidung ist dabei, in welchem Bundesland der Verurteilte

zuletzt gewohnt oder sich feststellbar aufgehalten hat. Zu beachten sind ferner die mit einer Landesjustizverwaltung generell oder im Einzelfall getroffenen Vereinbarungen. In der Praxis setzt sich die Bundesanwaltschaft mit der betreffenden Landesjustizverwaltung ins Benehmen, bevor sie eine Einweisungsentscheidung in eine konkrete Justizvollzugsanstalt trifft.

Die Kosten der Strafvollstreckung werden – wie die gesamten Kosten des Strafverfahrens – gemäß § 120 Abs. 7 GVG nach Maßgabe der Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Kostenausgleich in Staatsschutz-Strafsachen vom 20.06.1977 erstattet.¹⁴ Seit dem 1. Januar 2012 werden die Kosten des Vollzugs von Freiheitsstrafen und von freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung in Höhe der dem jeweiligen Land tatsächlich entstandenen Kosten durch den Bund erstattet (Vollkostenerstattung).

Im Jahr 2017 wurden nach Anklagen der Bundesanwaltschaft aus dem Phänomenbereich des islamistisch motivierten Terrorismus durch die Staatsschutzsenate der Oberlandesgerichte insgesamt 26 Angeklagte verurteilt, davon sieben zu Jugendstrafen und 19 zu Freiheitsstrafen. Eine Jugendstrafe und fünf Freiheitsstrafen wurden zur Bewährung ausgesetzt. Die meisten dieser Urteile sind noch nicht rechtskräftig.

Zum Stichtag 30.06.2018 befanden sich insgesamt 34 rechtskräftig Verurteilte aus Strafverfahren der Bundesanwaltschaft im Phänomenbereich des islamistisch motivierten Terrorismus in Strafhaft, davon fünf im Jugendstrafvollzug. Die einzige weibliche Verurteilte befindet sich im Jugendstrafvollzug.

Tabelle 2: Strafgefangene in Strafverfahren der Bundesanwaltschaft aus dem Phänomenbereich des islamistisch motivierten Terrorismus			
Bundesland	Zahl Strafgefangene	Abgeurteilte Straftat	Strafmaß (FS = Freiheitsstrafe, JS = Jugendstrafe)
Baden-Württemberg	1	§§ 129a, 129b StGB	6 Jahre FS
Bayern	1	§§ 129a, 129b StGB; §§ 211, 22, 23 StGB	11 Jahre FS
Berlin	3	§§ 129a, 129b, § 212 StGB	7 Jahre FS
		§§ 129a, 129b StGB	6 Jahre FS
		§§ 129a, 129b StGB	6 Jahre 9 Monate FS
Brandenburg	1	§§ 129a, 129b StGB	5 Jahre JS
Hamburg	2	§ 211 StGB	Lebenslange FS
		§§ 129a, 129b StGB; §§ 211, 27 StGB	15 Jahre FS
Hessen	4	§§ 129a, 129b StGB	2 Jahre 10 Monate FS
		§§ 211, 30, 308 StGB	11 Jahre FS
		§ 211 StGB	Lebenslange FS
		§§ 129a, 129b StGB, VStGB	8 Jahre 6 Monate FS
Niedersachsen	2	§§ 129a, 129b StGB	6 Jahre 10 Monate FS
		§§ 129a, 129b StGB; §§ 211, 22, 23 StGB	6 Jahre JS

¹² Vgl. auch Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung, 61. Aufl. 2016, § 451 StPO, Rdnr. 4.

¹³ BeckOK Strafvollstreckungsordnung/Kaestner, § 24 StVollstrO, Rdnr. 37.

¹⁴ Abrufbar im Internet, z.B. unter <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV154219/true>.

Bundesland	Zahl Strafgefangene	Abgeurteilte Straftat	Strafmaß (FS = Freiheitsstrafe, JS = Jugendstrafe)
Nordrhein-Westfalen	18	§§ 129a, 129b StGB	7 Jahre FS
		§§ 129a, 129b StGB	3 Jahre 6 Monate FS
		§§ 129a, 129b StGB	4 Jahre 6 Monate FS
		§§ 129a, 129b StGB	5 Jahre 6 Monate FS
		§§ 129a, 129b StGB	6 Jahre 9 Monate FS
		§§ 129a, 129b StGB	4 Jahre 9 Monate FS
		§§ 129a, 129b StGB; § 89a StGB	5 Jahre JS
		§§ 129a, 129b StGB	4 Jahre 6 Monate FS
		§§ 129a, 129b StGB	5 Jahre 6 Monate FS
		§§ 129a, 129b StGB	5 Jahre 6 Monate FS
		§§ 129a, 129b StGB; § 89a StGB	9 Jahre FS
		§§ 129a, 129b StGB	6 Jahre 3 Monate FS
		§§ 129a, 129b StGB	4 Jahre 6 Monate FS
		§§ 129a, 129b StGB	6 Jahre FS
		§§ 129a, 129b StGB; § 89a StGB	4 Jahre 6 Monate FS
		§§ 129a, 129b StGB	5 Jahre FS
		§§ 129a, 129b StGB; § 89a StGB	2 Jahre 9 Monate FS
		§§ 129a, 129b StGB	3 Jahre JS
Rheinland-Pfalz	1	§§ 129a, 129b StGB	3 Jahre JS
Schleswig-Holstein	1	§§ 211, 308, 22, 23 StGB	Lebenslange FS

Besondere Herausforderungen an den Strafvollzug

Die zunehmende Zahl islamistisch radikalierter Strafgefangener stellt den Strafvollzug vor erhebliche Herausforderungen, insbesondere was die Gestaltung des Kontakts zu anderen Gefangenen betrifft. Einerseits ist zu bedenken, dass Inhaftierte mit islamistischer Weltanschauung während ihrer Haftzeit Kontakte zu Gesinnungsgenossen knüpfen könnten, was die Gefahr begründet, dass sich innerhalb dieser Gruppe Radikalisierungen verfestigen oder sogar vertiefen könnten. Durch den Gruppenzwang könnten außerdem ausstiegswillige Gefangene von einer Deradikalisierung abgehalten werden. Ferner ist stets im Blick zu behalten, dass radikalisierte Inhaftierte versuchen könnten, aus dem Kreis der bislang nicht islamistischen Gefangenen neue Gesinnungsgenossen zu rekrutieren. Solchen Tendenzen kann durch räumliche Trennung der Gefangenen oder andere geeignete Maßnahmen begegnet werden. Dies setzt aber voraus, dass Anhaltspunkte für derartige Handlungen frühzeitig erkannt werden. Deshalb ist es wichtig, alle Justizvollzugsbediensteten zu sensibilisieren und darin zu schulen, die Bildung islamistischer Gruppierungen oder Netzwerke innerhalb der Justizvollzugsanstalten oder Aktivitäten zur Radikalisierung von Mitgefangenen zu erkennen. Hierbei kann auf die dem Justizvollzug zur Verfügung stehenden Merkblätter¹⁵ zurückgegriffen werden.

Besondere Sorgfalt ist auch auf die Erstellung des Vollzugsplans für Strafgefangene mit islamistischem Hintergrund zu verwenden. Aus den Urteilsgründen, aber auch aus

der Beiziehung ergänzender Tatsachen aus dem Ermittlungsverfahren zu Tatzusammenhängen mit anderen Taten, Verbindungen, Umfeld und Kontakten des Inhaftierten lassen sich wichtige Rückschlüsse für die Vollzugsplanung ziehen. Zur Erlangung und Aktualisierung derartiger relevanter Erkenntnisse sollte ein enger Kontakt mit der für die Strafvollstreckung zuständigen Staatsanwaltschaft – im Rahmen des hier dargestellten Phänomenbereichs also vorrangig der Bundesanwaltschaft – bestehen.

¹⁵ Vgl. insbesondere das von Bundeskriminalamt und Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof verfasste und laufend aktualisierte „Merkblatt für Justizvollzugsbedienstete – Indikatoren zum Erkennen islamistisch-terroristischer Zusammenhänge“.

Daniel Witte

Ganz normale Terroristen

Warum Pathologisierungen und (andere) reduktive Erklärungen politischer Gewalt in die Irre führen

Ein alter Traum

Im Jahr 1876 veröffentlichte der italienische Arzt und Psychiater Cesare Lombroso ein Buch mit dem Titel „L'Uomo delinquente“ (dtsch.: Der verbrecherische Mensch), das die so genannte italienische bzw. „positive“ Schule der Kriminologie mitbegründete.¹ Lombroso war der Überzeugung, dass einige Menschen qua Geburt zur Delinquenz bestimmt seien und dass diese Neigung auf einem Atavismus, d.h. einem evolutivonären Rückschlag gründe, der an bestimmten körperlichen Merkmalen des „homo delinquens“ – etwa vorstehenden Wangenknochen, einer fliehenden Stirn, großen Ohren usf. – abgelesen werden könne. Heute ist Lombrosos Ansatz allenfalls noch als ein (wenngleich einfluss- und folgenreicher) Teil des Kuriositätenkabinetts der Kriminologiegeschichte von Bedeutung, und Phrenologie bzw. „Schädellehre“ sind längst als pseudowissenschaftlicher Unfug widerlegt. Eine ihrer Grundannahmen, nämlich die Lokalisierbarkeit bestimmter psychischer Funktionen, ist allerdings auch noch für die modernen Neurowissenschaften von zentraler Bedeutung, sodass manch ein Beobachter gar den Siegeszug einer „neuen Phrenologie“ wittert.² Im Jahr 2016 sorgten aber auch Berichte über die israelische Start-Up-Firma „Faception“ für Aufsehen, die eine Softwaretechnologie entwickelt zu haben behauptet, die Pokerspieler, Pädophile oder eben auch Terroristen mit einer bis zu 80-prozentigen Wahrscheinlichkeit anhand ihrer Physiognomie zu identifizieren erlaube. Terroristen, so liest man, seien „aggressiv, aktiv [...], grausam und psychisch instabil“, sie seien „Gemütsschwankungen unterworfen und haben ein Unterlegenheitsgefühl sowie ein gebrochenes Selbstvertrauen“, was wiederum an Gesichtszügen abgelesen werden könne.³ Bei aller angezeigten Skepsis: Der alte Traum der italienischen Kriminologen, dass Straftäter an äußerlichen Merkmalen erkannt und – so ja das Kalkül und im letztgenannten Fall auch das Geschäftsmodell – präventiv „aus dem Verkehr gezogen“ werden können – er ist keineswegs ausgeträumt.

Von Geisteskranken und Fanatikern: Pathologisierungen des Terrorismus

Schon die frühesten Versuche zur Deutung des Terrorismus, insbesondere seiner anarchistischen Spielarten im 19. Jahrhundert, waren mehrheitlich von derartigen Tendenzen zur *Pathologisierung* des terroristischen Akteurs geprägt. Der bereits erwähnte Lombroso führte zur Erklärung u.a. Vitaminmangel an, während andere Interpretationen auf Zusammenhänge mit Epilepsie oder Tuberkulose verwiesen oder in Terroristen schlicht geistig Zurückgebliebene bzw. geistes-

krankte Täter sahen.⁴ Variationen – wenn auch deutlich differenziertere – auf dieses Grundmotiv durchziehen von diesem Punkt an die Geschichte des Terrorismus, seiner gesellschaftlichen und medialen Beobachtung und nicht zuletzt auch seiner wissenschaftlichen Erforschung.

Ein prominentes Beispiel liefert der Fall Ulrike Meinhof: Nachdem im Zusammenhang mit deren Verhaftung 1972 öffentlich bekannt geworden war, dass sich das Führungsglied der RAF in den frühen 1960er-Jahren einer Hirnoperation hatte unterziehen müssen, kreiste die Debatte immer wieder um das „Gehirn des Terrors“,⁵ um Röntgenbilder, die in „Stern“ und „Spiegel“ veröffentlicht wurden und um mögliche Zusammenhänge mit den terroristischen Aktivitäten der vormaligen Journalistin. Bereits 1976 hatte der Hirnforscher Jürgen Peiffer Meinhofs Gehirn im Auftrag der Staatsanwaltschaft Stuttgart untersucht und, wie später nachzulesen sein sollte, eine „Kausalität zwischen der Hirnveränderung und den realitätsverlustigen Terrorhandlungen“ ins Spiel gebracht. 1997 hatte Peiffer das Hirn dann an den Psychiater Bernhard Bogerts „übergeben“, der wiederum im Jahr 2002 zu dem Schluss kam, dass Meinhofs „Abgleiten in den Terror [...] durch die Hirnerkrankung mit zu erklären“ sei.⁶ Ganz unabhängig von der Frage nach der Reliabilität dieser Aussage, unabhängig auch von der im „Spiegel“ aufgeworfenen Frage danach, „welchen Sinn es macht, heute noch im Hirn der toten Terroristin den Wahnsinn zu suchen“, den „Dämon [...] lokalisieren zu können“, der Meinhof „so unbändig lassen [...] so eiskalt handeln ließ“ („ziemlich weit unten, mittig im Gehirn“)⁷ – der Fall offenbart ein ganz anderes Problem, nämlich die Tatsache, dass dieser „Befund“ für die eigentliche Erklärung „des“ Terrorismus, auch nur des bundesrepublikanischen, und auch noch desjenigen der RAF im Besonderen, einer aus dem Umfeld der Studentenbewegung erwachsenen, über drei Jahrzehnte aktiven Organisation mit drei „Generationen“ und geschätzten 80 Mitgliedern, vollständig irrelevant bleibt.

Der Versuch der „Erklärung“ des Terrorismus aus einer Hirnschädigung stellt gleichsam nur die extremste Form der Pathologisierung dar. Tatsächlich existiert eine umfangreiche Literatur, welche die Ursachen terroristischen Handelns etwa in neurophysiologischen oder biochemischen (z. B. hormonellen),⁸ vor allem aber in psychischen Störungen⁹ sucht. Die klinische Psychologie hat sich allerdings immer wieder als Sackgasse entpuppt, und zahlreiche Studien haben zeigen können, dass Psychopathologien in diesem Zusammenhang keine nennenswerte Rolle spielen.¹⁰ Einen anderen Ansatz liefert die differentielle bzw. Persönlichkeitspsychologie, indem sie nach einem „terroristischen Persönlichkeitstyp“

1 Lombroso: *Der Verbrecher in anthropologischer, ärztlicher und juristischer Beziehung*; vgl. auch ders.: *Die Anarchisten*.

2 Uttal: *The New Phrenology*.

3 <https://www.heise.de/tp/features/Israelisches-Unternehmen-will-Terroristen-an-Gesichtern-erkennen-3380248.html>; siehe auch <http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/gesichtserkennungssysteme-gegen-terror-14255914.html>.

4 Vgl. Laqueur: *Terrorismus*, S. 213f.

5 <http://www.spiegel.de/panorama/raf-das-gehirn-des-terrors-a-222124.html>.

6 <http://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/rote-armee-fraktion-raf-terroristin-ulrike-meinhof-litt-unter-hirnschaedigung-180896.html>.

7 <http://www.spiegel.de/panorama/raf-das-gehirn-des-terrors-a-222124.html>.

8 Vgl. beispielsweise Hubbard: *The Psychodynamics of Terrorism*.

9 So zum Beispiel prominent Cooper: *What Is A Terrorist*.

10 Vgl. etwa Post: *Terrorist psycho-logic*, S. 26, mit weiteren Nachweisen.

fragt. Zwar finden sich in diesem Bereich Hinweise darauf, dass sich in terroristischen Organisationen möglicherweise vermehrt Akteure mit relativ hohem Aggressionspotenzial versammeln, die zudem als extravertiert und „sensation seeking“ beschrieben werden können. Hierbei handelt es sich nun allerdings nicht nur um weit verbreitete Persönlichkeitsmerkmale (die auch in vielen anderen Berufsgruppen anzutreffen sind), sondern ganz offensichtlich auch nicht um hinreichende Bedingungen für terroristische Karrieren.



Dr. Daniel Witte

Wissenschaftlicher Koordinator des Käte Hamburger Kollegs „Recht als Kultur“ und Lehrbeauftragter am Institut für Politische Wissenschaft und Soziologie der Universität Bonn
witte@uni-bonn.de

Ähnliches gilt für eine unbestreitbare aber letztlich triviale Überrepräsentanz junger Männer, die sich aus dem praktischen „Anforderungsprofil“ des Terrorismus ergibt und seine Protagonisten noch nicht von – beispielsweise – Computerspielern, Punkmusikern oder Motorradfahrern unterscheidet. Hinzu kommt mit Blick auf die vergangenen zwei Jahrhunderte eine beachtliche Heterogenität terroristischer Organisationen – nicht lediglich hinsichtlich der verfolgten Ziele und der dahinterstehenden Ideologien, sondern auch in Bezug auf ihre jeweilige Zusammensetzung.

Kurz: auch die Suche nach einem klar definierbaren terroristischen Persönlichkeitsprofil ist vergeblich.¹¹

Eine letzte Variation des Pathologisierungsmotivs besteht schließlich in einer Tendenz, die in den vergangenen Jahrzehnten vielfach den Diskurs über den islamistischen Terrorismus dominierte: Terroristische Akteure werden hier als verblendete Fanatiker beschrieben, die sich, von Todessehnsucht und religiösem Wahn getrieben, jeglichem Vernunftargument oder auch nur dem Versuch des Verstehens von Motivlagen entziehen. Tatsächlich hat aber eine Vielzahl von Studien zeigen können, dass auch noch der religiös legitimierte Terrorismus „meist weder verrückt noch launenhaft“¹² ist, sondern vielmehr den Charakter einer begrenzt rationalen Strategie trägt, die konkrete politische Ziele verfolgt.¹³

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Versuch, terroristische Akteure zu pathologisieren bzw. das Phänomen Terrorismus durch den Verweis auf Pathologien zu erklären, auf falsche Fährten führt. Im Gegenzug gelangen einige der größten Koryphäen auf dem Gebiet der Terrorismusforschung zu einem Urteil, das in den massenmedial angeheizten Angst- und Erregungsdiskursen der Gegenwart viel zu selten Beachtung findet: Das hervorstechende gemeinsame Charakteristikum von Terroristen, über unterschiedlichste ideologische Ausprägungen, Zeiten und Regionen hinweg, ist ihre *Normalität*.¹⁴

Dschihadisten – aus der Mitte der Gesellschaft?

Wenn auf der Ebene von psychologischen Merkmalen im weitesten Sinne kein befriedigender Ansatzpunkt zur Erklärung des Terrorismus gefunden werden kann, so möchte man glauben, schlägt die Stunde der Soziologie. Wenn nicht „Anlage“-Faktoren ausschlaggebend sind, so muss es doch die „Umwelt“ sein, die junge Menschen in die terroristische Gewalt treibt. Auch hier sind allerdings Vorurteile in vielerlei Hinsicht weiter verbreitet als nüchterne Analysen, und so stößt man in diesem Zusammenhang zwar nicht auf Pathologisierungen im engeren Sinne, aber doch auf vergleichbare Versuche, über individuelle Merkmale der beteiligten Akteure (also letztlich immer Argumente *ad hominem*)¹⁵ zu einem besseren Verständnis der politischen Gewalt zu gelangen. So hält sich beispielsweise hartnäckig die Vorstellung, dass (mehr) Bildung und „Aufklärung“ ein probates Mittel gegen den Terrorismus seien (oder alternativ die Bekämpfung von Armut). Schon die Ursprünge der ersten RAF-Generation in der Studentenbewegung und dem universitären Milieu hätten solche Annahmen aber in Zweifel setzen müssen, und auch die Attentäter des 11. September beispielsweise waren gerade nicht ungebildet oder depriviert, sondern junge Männer, deren individuelles Potenzial und familiärer Hintergrund es ihnen erlaubte, zum Teil mit gutem Erfolg an westlichen Universitäten zu studieren.¹⁶

Ein ähnliches Bild zeichnen auch jüngere Studien, die sich mit den sozioökonomischen Hintergründen der so genannten „Dschihad-Touristen“¹⁷ befassen, die aus europäischen Ländern zu Kampfhandlungen nach Syrien oder in den Irak gereist sind.¹⁸ Natürlich stimmt es, dass die qualitativ und auch quantitativ immer weitreichendere Exklusion gerade junger Migrant*innen sowie Nachkommen von Einwanderer*innen einen Nährboden für Radikalisierungsprozesse liefert. Die Folgen ökonomischer Perspektivlosigkeit, sozialer Stigmatisierung, räumlicher Segregation und des Entstehens langfristig abgehängter Milieus werden insbesondere dort noch verstärkt, wo Integrationsdefizite durch städtebauliches Versagen potenziert werden. Ausgrenzungserfahrungen liefern häufig den Ausgangspunkt für eine Suche nach alternativen Quellen von Sinn, Identität und Solidarität jenseits der Mehrheitsgesellschaft, und islamistische Ideologie wie auch Gemeinschaftsstrukturen vermögen hierauf eine mögliche Antwort zu geben.¹⁹ Die zahlreichen Fälle deutschstämmiger Konvertiten aus z.T. relativ wohlhabenden Familien im Saar- oder Sauerland, die ihr Leben in den Dienst des IS stellen, vermag dieses Exklusionsargument allerdings nicht zu erklären. Dass die mediale Berichterstattung stark durch Bilder von Hartz IV-Empfänger*innen und Langzeitarbeitslosen wie dem Schulabbrecher Robert Baum und dem mehrfach vorbestraften Christian Emde aus Solingen geprägt ist,

11 So Laqueur: *Terrorismus*, S. 157. Vgl. auch ders.: *Die globale Bedrohung*, S. 138ff.

12 Hoffman: *Terrorismus*, S. 209.

13 Vgl. neben anderen Pape: *Dying to Win*; Witte: *Terrorismus und Rationalität*; ders.: *Zur Rational-Choice-Analyse des transnationalen Terrorismus*.

14 Vgl. Crenshaw: *The Causes of Terrorism*; sehr deutlich auch Reich: *Understanding terrorist behavior*. „Research on the relationship between psychopathology and terrorism has been nearly unanimous in its conclusion that mental illness and abnormality are typically not critical factors in terrorist behavior“, resümiert auch Borum: *Understanding Terrorist Psychology*, S. 20.

15 Vgl. Japp: *Zur Soziologie des fundamentalistischen Terrorismus*.

16 So stellt auch das verbreitete Bild von in Höhlen verschanzten und einer archaischen Lebensweise anhängenden Islamisten eher einen Mythos dar. Der islamistische Terrorismus gedeiht nicht vorrangig in Tora Bora, sondern typischerweise in Städten und Metropolen.

17 International hat sich hierfür der Begriff des *foreign (terrorist) fighters* etabliert. Offizielle deutsche Quellen sprechen auch von „Personen, die aus islamistischer Motivation aus Deutschland in Richtung Syrien oder Irak ausgereist sind“ (u.ä.; so etwa: BKA/BfV/HKE: *Analyse der Radikalisierungshintergründe*).

18 Für die folgenden Abschnitte greife ich auf eine zuvor publizierte Arbeit zurück: Witte: *Bedrohung von innen*, *Zeitschrift für Friedens- und Konfliktforschung* 2016, S. 65-78.

19 Vgl. auch Tietze: *Ausgrenzung als Erfahrung*.

muss nicht unbedingt verwundern, und möglicherweise stellen die Anreize, die eine Organisation wie der IS verspricht, für im bürgerlichen Leben Gescheiterte auch noch einmal zusätzliche Motivationsfaktoren dar. Im vorliegenden Fall greift dieses Argument aber deutlich zu kurz. Es gibt eben auch Majdi K., den Friseur aus Hilchenbach; Philip B., den Pizzaboten aus Dinslaken; Samuel W., den Lehramtsstudenten aus Dippoldiswalde; David G., den Elektrikerlehrling aus einem bürgerlichen Kemptener Elternhaus; und Burak Karan, den türkischstämmigen ehemaligen U-17-Fußballnationalspieler aus Wuppertal, verheiratet und Vater von zwei Kindern, der 2013 in Kampfhandlungen in Syrien zu Tode kam.

Auch wenn dies freilich illustrative Einzelfälle sind: Der Eindruck, dass es sich hierbei doch eher um Akteure „aus der Mitte der Gesellschaft“ handelt, lässt sich – soweit es die Datenlage zulässt – weiter objektivieren. Der Bericht des Bundeskriminalamtes von 2015 über die 677 bekannten Personen, die aus Deutschland nach Syrien oder Irak gereist sind (und von denen zum Erhebungszeitpunkt 35% [sic!] bereits wieder nach Deutschland zurückgekehrt waren), weist diese zu 79% als Männer und zu 21% als Frauen aus, mit einem Altersmittelwert von 25,9 Jahren.²⁰ Nur 34% dieser Personen sind ledig, von fast 40% ist bekannt, dass sie eigene Kinder haben. 61% der ausgewanderten Personen wurden in Deutschland geboren, 64% von ihnen besitzen auch die deutsche Staatsangehörigkeit – 36% gar *ausschließlich* diese – und immerhin 17% der erhobenen Personen besitzen keinen Migrationshintergrund. Von insgesamt 63 Personen ist bekannt, dass sie zum Zeitpunkt ihrer Ausreise Schüler*innen waren (ein Viertel von diesen Gymnasiasten), und von den 232 Personen, über die Informationen zum Bildungsgrad vorliegen, besaßen 36% das Abitur bzw. die (Fach-)Hochschulreife. Von 81 der 677 Personen ist schließlich bekannt, dass sie vor der Ausreise ein Studium aufgenommen hatten, sodass der Bericht des BKA zusammenfassend ausdrücklich betont, dass „nicht erkennbar“ sei, dass sich vom „Islamischen Staat“ in irgendeinem Sinne „eher ‚Bildungsverlierer‘ angesprochen“ fühlten.²¹ Erkennbar ist an diesen Daten vielmehr, dass sich die oben angesprochene „Normalität“ terroristischer Akteure – zumindest im vorliegenden Fall – auch auf sozioökonomischer Ebene behaupten lässt.

Wider den Reduktionismus: Ein Plädoyer

Unterscheidungen wie diejenigen zwischen „gesund“ und „krank“, zwischen „Normalität“ und „Pathologie“, „Wahnsinn“ und „Vernunft“ – hierauf hat der große französische Philosoph und Soziologe Michel Foucault in einer bahnbrechenden Studie schon 1961 hingewiesen – beschreiben keine absoluten, den Dingen als solchen inhärente Eigenschaften, sondern sind stets *gesellschaftliche* Unterscheidungen, d.h. Grenzen, die *von* und *in* der Gesellschaft gezogen werden.²² Soziologisch betrachtet kommt solchen Grenzziehungen und dem damit einhergehenden Ausschluss des „Anormalen“ eine wichtige Funktion zu, die allerdings weniger auf die Seite des jeweils Ausgeschlossenen verweist als auf die andere Seite der Unterscheidung: auf „die“ Gesellschaft und ihre vermeintliche „Normalität“. In einem Standardwerk der Terrorismusforschung formuliert der Soziologe Peter Wald-

mann hierzu im Anschluss an den Psychologen Maxwell Taylor: „Die Abstempelung als ‚geistig krank‘ oder ‚verrückt‘ sagt eher etwas über gesellschaftliche Verdrängungseffekte und Abwehrbedürfnisse im Umgang mit Terroristen als über diese selbst aus.“²³

In diesem Zusammenhang darf auch ein anderes berühmtes Zitat in Erinnerung gerufen werden: Horst Herold – Präsident des Bundeskriminalamtes von 1971 bis 1981, der oberste Terroristenjäger der Bundesrepublik vor und während der Zeit des Deutschen Herbstes, ein innovativer Modernisierer des BKA und der Erfinder der Rasterfahndung – formulierte Mitte der 1970er-Jahre im Zusammenhang mit den Prozessen gegen die erste Generation der RAF eine Warnung, die vor allem dadurch bekannt geworden ist, dass Otto Schily sie als Strafverteidiger im Zuge des Stammheim-Prozesses zitierte: „Die erste Frage“, so Herold, „ist, ob der Terrorismus [...] ein Produkt der Hirne der Täter ist [...], ein Produkt der kranken Hirne, wie man ja auch behauptet, oder ob der Terrorismus eine Widerspiegelung gewisser gesellschaftlicher Situationen in der [...] Welt ist, so dass der Terrorismus im Überbau lediglich die Probleme reflektiert, die objektiv bestehen. Dabei wäre zu erörtern, wer dann vorrangig den Terrorismus zu bekämpfen hat – die Polizei oder die Politik. Meiner Meinung nach sind es die politischen Mächte, die die Verhältnisse zu ändern haben, unter denen Terrorismus entstehen kann ... Dann nützt es aber nichts, auf Köpfe einzuschlagen oder, wie es manche fordern, Köpfe abzuschlagen, sondern dann gilt es, auf die historischen Ursachen, auf die Gesetzmäßigkeiten einzuwirken“²⁴.

Der Terrorismus – historisch wie auch in seinen gegenwärtig dominanten Formen – ist ein vielschichtiges Phänomen, für das es keine simplen „monokausalen“ Erklärungen gibt.²⁵ Die Verlockungen des Reduktionismus – der Reduktion auf organische Schäden, auf psychische Störungen oder zum Terrorismus „disponierte“ Persönlichkeitsstrukturen, auf Armut und Bildungsferne oder auf die Wirkung politischer Ideologien oder religiöser Weltbilder allein, usw. – diese Verlockungen mögen groß sein, weil sie vergleichsweise einfache Antworten auf ein komplexes Problem versprechen. Praktisch führen sie indes meist in die Irre, und vielfach sind sie kontraproduktiv oder gar regelrecht gefährlich, weil sie die rationale Auseinandersetzung mit diesem Problem eher erschweren oder unterbinden.

Gerade auch für den Strafvollzug stellt daher ein um möglichst differenziertes *Verstehen* der jeweiligen Motivlagen bemühter Umgang mit dem Phänomen Terrorismus einen neuralgischen Punkt dar. Verstehen im sozialwissenschaftlichen Sinne heißt hier nicht „Verständnis aufbringen“, sondern meint die gewissenhafte Analyse und das Nachvollziehen von Hintergründen, von historischen und kulturellen Kontexten, Handlungsverläufen, strategischen Absichten und Zielsetzungen, also in letzter Konsequenz immer: Sinnzusammenhängen. Pathologisierungen des scheinbar Unverständlichen und Stereotypisierungen des vermeintlich ganz und gar „Anderen“ verstellen dagegen die Möglichkeit, einen angemessenen Zu-

23 Waldmann: *Terrorismus*, a.a.O., S. 153.

24 Zit. nach Stefan Aust: *Der Baader-Meinhof-Komplex*, erw. und akt. Ausg., München 1998, S. 212.

25 Tatsächlich hält die Soziologie eine Reihe von Ansätzen bereit, die sich als äußerst fruchtbar für das Verstehen und Erklären terroristischer Gewalt erwiesen haben – gemeinsam ist diesen Ansätzen allerdings, dass sie auf die hier kritisierten monokausalen Erklärungen verzichten. Vgl. als Übersicht etwa Kron & Reddig: *Analysen des transnationalen Terrorismus*, a.a.O.; ferner auch Kron: *Reflexiver Terrorismus*.

20 Vgl., auch zu den folgenden Angaben, BKA/BfV/HKE: *Analyse der Radikalisierungshintergründe*, a.a.O., S. 11ff.

21 Ebd., S. 30.

22 Foucault: *Wahnsinn und Gesellschaft*.

gang und sodann möglicherweise auch adäquate Gegenstrategien entwickeln zu können. Wo so weitreichende Entscheidungen getroffen und so konkrete Maßnahmen durchgesetzt werden wie in Justiz und Strafvollzug, darf diese Möglichkeit aber nicht ungenutzt bleiben. Die Anerkennung der Tatsache – oder doch wenigstens der Arbeitshypothese – dass es sich bei Terroristen in vielerlei Hinsicht um „ganz normale“ Akteure handelt, mag hierbei einen Ansatzpunkt liefern.

Literatur

BKA/BfV/HKE: Analyse der Radikalisierungshintergründe und -verläufe der Personen, die aus islamistischer Motivation aus Deutschland in Richtung Syrien oder Irak ausgereist sind, Wiesbaden 2015.

Borum, Randy: Understanding Terrorist Psychology, in: Andrew Silke (Hrsg.): *The Psychology of Counter-Terrorism*, London/New York 2011, S. 19-33.

Cooper, H.H.A.: What Is A Terrorist: A Psychological Perspective, in: *Legal Medical Quarterly*, Vol. 1, 1977, S. 16-32.

Crenshaw, Martha: The Causes of Terrorism, in: *Comparative Politics*, Vol. 13, 1981, No. 4, S. 379-399.

Foucault, Michel: Wahnsinn und Gesellschaft. Eine Geschichte des Wahns im Zeitalter der Vernunft, Frankfurt am Main 1973.

Hoffman, Bruce: Terrorismus. Der unerklärte Krieg. Neue Gefahren politischer Gewalt, Frankfurt am Main 2001.

Japp, Klaus P.: Zur Soziologie des fundamentalistischen Terrorismus, in: *Soziale Systeme*, Jg. 9, 2003, Heft 1, S. 54-87.

Kron, Thomas; Reddig, Melanie (Hrsg.): Analysen des transnationalen Terrorismus. Soziologische Perspektiven, Wiesbaden 2007, S. 17-44.

Kron, Thomas: Reflexiver Terrorismus, Weilerswist 2015.

Laqueur, Walter: Terrorismus, Kronberg 1982.

Laqueur, Walter: Die globale Bedrohung. Neue Gefahren des Terrorismus, München 2001.

Hubbard, David G.: The Psychodynamics of Terrorism, in: Tunde Adeniran & Yonah Alexander (Hrsg.): *International Violence*, New York 1983, S. 45-53.

Lombroso, Cesare: Der Verbrecher in anthropologischer, ärztlicher und juristischer Beziehung, 3 Bde., Hamburg 1887ff.

Lombroso, Cesare: Die Anarchisten. Eine kriminalpsychologische und soziologische Studie, Hamburg 1895.

Pape, Robert A.: Dying to Win. The Strategic Logic of Suicide Terrorism, New York 2005.

Post, Jerrold M.: Terrorist psycho-logic: Terrorist behavior as a product of psychological forces, in: Walter Reich (Hrsg.): *Origins of Terrorism. Psychologies, Ideologies, Theologies, States of Mind*, Washington, DC 1998, S. 25-40.

Reich, Walter: Understanding terrorist behavior: The limits and opportunities of psychological inquiry, in: ders. (Hrsg.): *Origins of Terrorism. Psychologies, Ideologies, Theologies, States of Mind*, Washington, DC 1998, S. 261-279.

Tietze, Nikola: Ausgrenzung als Erfahrung. Islamisierung des Selbst als Sinnkonstruktion in der Prekarität, in: Heinz Bude & Andreas Willisich (Hrsg.): *Das Problem der Exklusion. Ausgegrenzte, Entbehrliche, Überflüssige*, Hamburg 2006, S. 147-173.

Uttal, William R.: The New Phrenology: The Limits of Localizing Cognitive Processes in the Brain, Boston 2001.

Waldmann, Peter: Terrorismus. Provokation der Macht, München 1998.

Witte, Daniel: Terrorismus und Rationalität. Zur Rational-Choice-Analyse des 11. September, Münster 2005.

Witte, Daniel: Zur Rational-Choice-Analyse des transnationalen Terrorismus: Potenziale und Grenzen ökonomischer Erklärungsansätze, in: Thomas Kron & Melanie Reddig (Hrsg.): *Analysen des transnationalen Terrorismus. Soziologische Perspektiven*, Wiesbaden 2007, S. 17-44.

Witte, Daniel: Bedrohung von innen: „Terror-Tourismus“ und Gegenkultur, in: *Zeitschrift für Friedens- und Konfliktforschung*, 5. Jg., 2016, Heft 1, S. 65-78.

Ahmad Mansour

ReStart – Freiheit beginnt im Kopf

Radikalisierungsprävention und De-Radikalisierung im Strafvollzug – Praxiserfahrungen aus der Projektarbeit mit Gefangenen im bayerischen Strafvollzug

Ein kleiner Raum im Kellergeschoss eines Gefängnisses irgendwo in Deutschland. Licht fällt durch das kleine vergitterte Fenster hinein, draußen kann man auf den verschneiten Hof sehen, auf dem Männer in Parkas im Kreis laufen, sich unterhaltend oder schweigend, rauchend oder die Hände in die Tasche gesteckt. Dieser Raum ist ein Klassenzimmer, und ich bin heute mit drei Kollegen hier, um mit 20 Gefangenen drei Stunden lang einen Workshop zu machen. Es werden keine leichten drei Stunden – für keinen von uns.

Wenig später sitzen Gefangene im Alter zwischen 16 und 60 Jahren mit uns in dem Klassenzimmer. Sie haben lybische Wurzeln oder afghanische, serbische oder marokkanische, deutsche, irakische, türkische, tschechische oder irische. Sie sind Christen, Moslems, Juden, Atheisten. Die einzige Verbindung dieser Schicksalsgemeinschaft ist neben ihrer einheitlichen Gefängnisleidung, dass es sich um Menschen handelt, die sich in einer persönlichen Krise befinden, auf der Suche nach Orientierung und Halt in einer schwierigen Pha-

se. Das macht sie zur Zielgruppe unseres Workshops, denn diese Gruppe ist anfällig für radikales Gedankengut. Wir wollen aber schneller sein als die Radikalen und diese Menschen aufklären, zum Nachdenken bringen, mündig machen.

Herausforderung Islamismus

Islamismus stellt die Gesellschaft aktuell vor große Herausforderungen. Speziell die besonders fundamentale Spielart des Islamismus, der Salafismus, übt eine nicht zu unterschätzende Anziehungskraft vor allem auf Jugendliche und junge Erwachsene aus. Wie Verfassungsschutzpräsident Hans-Georg Maaßen Ende des vergangenen Jahres mitteilte, befindet sich die von seiner Behörde geschätzte Anzahl von Salafisten in Deutschland auf einem Allzeithoch – die Rede ist von rund 10.800 Personen. Das sind doppelt so viele wie noch im Jahr 2013 (5.500). Als islamistische Gefährder – also Menschen, denen die Sicherheitsbehörden sogar einen Terrorakt zu-

trauen – stuft das Bundeskriminalamt derzeit bundesweit rund 760 Personen ein. Mehr als die Hälfte hält sich demnach aktuell in Deutschland auf, 153 der Gefährder sind in Haft. Darüber hinaus liegen Erkenntnisse zu mehr als 1.000 deutschen Islamisten bzw. Islamisten aus Deutschland vor, die in Richtung Syrien/Irak gereist sind, um dort auf Seiten des Islamischen Staates und anderer terroristischer Gruppierungen an Kampfhandlungen teilzunehmen oder diese in sonstiger Weise zu unterstützen. Das Umfeld an salafistischen Sympathisanten wird indes auf 30.000-40.000 Menschen geschätzt. Ich warne jedoch davor, zu übersehen, dass schleichende Radikalisierungsprozesse nicht immer verbunden sind mit einem expliziten „Jargon der Gewalt“ und daher weitgehend unterschätzt werden, obwohl sie als Nährboden für Extremismus genauso demokratiefeindlich sind. Wenn wir erst dort ansetzen, wo der Islamismus sich in gewalttätigen Aktionen zeigt, haben wir bereits verloren.

Der Begriff „radikal“ umfasst ein Spektrum an Personen, das man sich als Pyramide vorstellen kann: An der Spitze stehen gewaltbereite Gruppierungen wie der IS, in der Mitte nicht-gewaltbereite, fundamentale Gruppen wie die Muslimbrüder. Die Basis der Pyramide bildet jedoch die, wie ich sie nenne, „Generation Allah“, eine Gruppe von vor allem jungen Personen, die im Hinblick auf ihre Werte und Einstellungen nicht mit jenen von demokratischen Gesellschaften übereinstimmt. Diese ideologischen Werte und Inhalte sind Teil ihrer Identität geworden und begünstigten ein Denken, das unter bestimmten Voraussetzungen in Islamismus umschlagen kann.

Der Weg ist Eurer

Zurück im Gefängnis. Ich stelle den Männern meine Kollegen vor, dann sage ich: „Ich bin Ahmad. Können wir uns duzen?“ Die Männer nicken. Der Reihe nach stellen sich die Jungen und Männer vor. „Ich heiße Arwin, bin aus Afghanistan. Ich bin 16“, sagt einer. Ein anderer sagt: „Ich heiße auch Ahmad. Lustig. Ich komme aus Libyen, bin 45. Ach, ich bin übrigens unschuldig hier.“ Ich antworte: „Es interessiert uns nicht, warum Ihr im Gefängnis seid. Und wir versprechen Euch nicht, dass Ihr morgen aus dem Gefängnis gehen könnt, weil Ihr hier mitmacht. Wir versprechen Euch nur eines: Euch neue Wege aufzuzeigen. Aber der Weg ist Eurer. Wir werden ein paar Rollenspiele mit Euch machen und Euch dabei keine Regeln vorgeben, außer der, dass wir alle respektvoll miteinander umgehen. Schaffen wir das?“ Die Männer nicken wieder.

Gefängnisse als Orte des Neuanfangs

Präventionsarbeit ist nicht nur ein Handlungsfeld für Schule oder Sozialarbeit, sondern in besonderem Maße auch für Justizvollzugsanstalten. Gefängnisse sind Orte, an denen Menschen Orientierung und Halt suchen, sie suchen einen neuen Anfang, Anerkennung und Zugehörigkeit. Ideale Bedingungen für Radikale, diese Jugendlichen anzusprechen, emotionale Bindung zu schaffen und mit der Zeit auch sie an die radikale Ideologie zu binden. Dabei geben diese Jugendlichen die Verantwortung für ihr Leben oft gänzlich ab, was sich beispielsweise darin äußert, dass sie klare Vorgaben für die Struktur ihres Alltages erhalten und diesen folgen. Sie bekommen das Gefühl, einer Eilte anzugehören und beginnen, die Welt in Schwarz und Weiß zu sehen. Es gibt nur noch „die Guten“ auf der einen Seite – die rechtschaffenen Muslime – und „die Bösen“ auf der anderen.

Anspruch und Aufgabe des Projektes „Restart – Freiheit beginnt im Kopf“ ist es deshalb, schneller zu sein als die Salafisten. Mit Workshops als interaktive Erfahrung sollen Räume geschaffen werden, in denen Dialoge stattfinden – ohne Verurteilungen, auf Augenhöhe. Damit wird es den Teilnehmern ermöglicht, frei zu sprechen, ihre Meinung zu äußern und eine emotionale Reise mit den Workshop-Leitern zu machen. Die Teilnehmer sollen dazu animiert werden, sich offen, persönlich und emotional mit den Themen auseinanderzusetzen, die Menschen so anfällig für die radikale Ideologie machen. Solche Themen, wie patriarchalische Strukturen, die Menschen entmündigen, Herkunft und Religion als ausschließendes Tabu und Identität stiftendes Merkmal, Opfer- und Feindbilder, eine einfache Rhetorik, Missionierung, Meinungsfreiheit, Antisemitismus und Verschwörungstheorien sind die Hauptaspekte, die bei Radikalisierungsprozessen eine Rolle spielen, und zugleich die Hauptthemen, die diese jungen Menschen auch im Alltag beschäftigen.



Ahmad Mansour

Gründer und Geschäftsführer der Mansour-Initiative für Demokratieförderung und Extremismusprävention (MIND prevention)
ahmad.mansour@mind-prevention.com

Vater und Sohn

Die Rollenspiele, die wir mit den Gefangenen durchführen, sollen überspitzt Situationen aus dem Alltag beschreiben. Wir fangen an. Ein Vater kommt nach Hause, sieht seinen Sohn vor dem Computer sitzen und spielen. Er wird wütend, gibt dem Sohn einen Schlag auf den Hinterkopf.

„Was machst Du hier? Spielen, spielen, spielen! Den ganzen Tag spielst Du. Gehst nicht in die Schule, sitzt nur zu Hause rum und machst nichts, außer zu spielen.“

„Ja, aber Baba...“

„Deine Mutter weint jeden Tag wegen Dir. Und warum warst Du heute nicht in der Moschee? Alle fragen mich ständig nach Dir. Und ich? Ich weiß nie, was ich sagen soll. Ich schäme mich.“

„Ich weiß auch nicht...“

„Ich weiß auch nicht, ich weiß auch nicht! Was weißt Du denn, Sohn? Sag's mir!“

„Ich...“

„Was?“

„Mir geht's nicht so gut...“

„Kein Wunder. Du hängst ja auch nur zu Hause rum und spielst. Zur Schule gehen sollst Du, arbeiten, beten sollst Du, auf Deine Schwestern aufpassen. Nichts davon machst Du. Was soll nur aus Dir werden? Eine Schande bist Du!“

„Baba, ich...“

„Sei ruhig. Ich will nichts mehr hören. Geh mir aus den Augen. Sofort.“

Ende

Applaus.

Nach einem kurzen Moment frage ich: „Was fällt Euch dazu ein?“ Manche Antworten kommen unmittelbar, manche sehr zögerlich. Und sie sind sehr unterschiedlich.

„Ha, genauso ist mein Vater. Als ob ihr in meiner Familie zu Besuch wart.“

„Ich wünschte, ich hätte so einen Vater gehabt. Meiner hat mich eigentlich immer nur ignoriert. Da konnte ich machen, was ich wollte.“

„Ich verstehe den Vater. Er will dem Sohn etwas vermitteln. Da muss man auch streng sein. Die Eltern meinen es ja nicht böse.“

„Also ich sehe nur Dominanz. Da wird nicht nachgefragt, warum spielst Du? Nur Vorwürfe, ein Gewitter an Ansagen. Es wird ihm ein schlechtes Gewissen gemacht, mehr nicht. Da ist null Interesse für den Sohn.“

Ich bin überrascht, wie sich diese Männer den anderen Gefangenen und uns gegenüber allmählich öffnen, über Fehler nicht nur nachdenken, sondern auch darüber sprechen, sie zugeben, sie reflektieren. Und das, obwohl wir uns erst eine halbe Stunde kennen.

Peer-Education und Dialog auf Augenhöhe

Wir arbeiten nicht religiös, wir sind keine Theologen und halten wenig von dem Ansatz à la „Guter Islam gegen bösen Islam“. Wir wollen vielmehr pädagogisch arbeiten und die Ursachen der Radikalisierung mutig, klar und transparent ansprechen. Dazu gehört es, auch eine kritische Haltung zu

Islamverständnissen zu entwickeln, die Menschen entmündigen, kritisches Denken verhindern und zu Radikalisierung führen können.

Den ReStart-Workshops liegt der Gedanke der Peer-Education zu Grunde. Insofern setzt sich das Projekt-Team zusammen aus Pädagogen, Psychologen und Lehrern, die aus den gleichen Communitys kommen wie die Inhaftierten – die also ebenfalls aus Familien mit patriarchalen Strukturen stammen oder einen muslimischen Hintergrund haben. Entscheidend ist dabei, dass sie auf der Basis ihrer psychologischen, pädagogischen und therapeutischen Ausbildung in der Lage sind, ihre eigene Religion und Traditionen kritisch zu hinterfragen. Durch persönliche Erzählungen des Teams sollen Konflikte, Zwänge und Einstellungen zum Thema gemacht und von den Teilnehmern auch als ihre eigenen wahrgenommen werden, was eine Begegnung auf Augenhöhe ermöglicht. Gerade bei schwierigen Themen nehmen besonders Jugendliche am ehesten alternative Perspektiven von Menschen mit dem gleichen religiösen und kulturellen Hintergrund an, vor allem, wenn sie sich in ihren Emotionen und sozialen Kontexten verstanden fühlen. Mit diesen ähnlichen Herkunftsverhältnissen geht also in der Regel ein Vertrauensvorschluss der Teilnehmer einher, der immens wichtig ist, um Tabuthemen anzusprechen, Denkanstöße zu geben und Alternativen aufzeigen zu können. Meistens sind solche Workshops das erste Mal im Leben der Inhaftierten, dass sie Menschen aus ihrer eigenen Community treffen, die anders denken und ihr demokratisches Gedankengut konsequent verfolgen.



Unangenehme Stille

Wir spielen weiter. Wir bitten den jungen Mann, der gerade die Dominanz und das Gewitter an Ansagen des Vaters kritisiert hat, nach vorne. Er soll die Rolle des Vaters einnehmen, obwohl er erst 20 ist. „Versuch es“, sage ich. „Wie würdest Du als Vater reagieren?“ Nach kurzem Zögern kommt er nach vorne, setzt sich auf den Stuhl und schaut mich an, als ob ich ihm helfen solle. „Also, Du kommst nach Hause und siehst Deinen Sohn vor dem Computer. Was machst Du?“, sage ich.

„Hallo.“

„Hallo, Baba.“

„Was machst Du?“

„Ich spiele.“

„Ah.“

Stille. Lange Stille. Unangenehme Stille. Als er es selbst nicht mehr aushält, dreht sich der Junge zu mir und sagt: „Ich weiß, dass ich es anders machen will, aber ich weiß nicht, wie.“

Gedankenpflanzler im Garten der Mündigkeit

Als Methode wird für den Workshop vor allem das Rollenspiel genutzt, das die emotionale und affektive Auseinandersetzung begünstigt und einen leichten und unterhaltsamen Zugang zu den Themen ermöglicht. Konfliktsituationen werden nicht nur anschaulich dargestellt, sondern durch Interaktion mit den Jugendlichen weiterentwickelt. Durch diese Methode werden die Thematik und der Handlungsspielraum

optimal verinnerlicht. In die Diskussion werden die Teilnehmer aktiv mit einbezogen. Sie bestimmen die Dynamik und werden ermutigt, Fragen zu stellen und diese zum Teil selbst zu beantworten. Während des Workshops werden Konventionen und Gedankengut hinterfragt und gemeinsam neue Perspektiven entwickelt.

Dabei ist es wichtig zu betonen, dass diese Rollenspiele keinesfalls geschlossene Geschichten mit Moral sind, sondern Situationen aus dem Alltag dieser Menschen aufgreifen. Die Workshop-Leiter sind nicht dazu da, um den Teilnehmern Lehren zu erteilen, das müssen sie schon selbst tun. Sie werden begleitet auf ihrer Reise, aber fahren müssen sie selber. Wir verstehen uns als Gedankenpflanzler im Garten der Mündigkeit und Aufklärung.

Im zweiten Schritt sollen solche Rollenspiele daher nicht nur diskutiert, sondern unter Einbindung der Teilnehmer neu gespielt werden, wobei ihre Fragen oder Einstellungen in den Szenen miteinfließen sollen oder sogar die Szenen wunschgemäß umgestellt werden. Hierbei spielen die Teilnehmer im Workshop erarbeitete und vorgeschlagene Lösungsansätze zum Teil selbst durch. Es ist ja das erklärte Ziel, diese Menschen zu ermutigen, selber zu denken und selber zu handeln – denn schließlich beginnt Freiheit im Kopf.

Nicht zuletzt wird als positiver Nebeneffekt der Multiplikatoreneffekt angestrebt, wonach nicht nur die geschulten Peers die Gruppe informieren, sondern auch die Teilnehmer wiederum in ihren jeweiligen Peergruppen dieses Wissen weitervermitteln. So kann die bisherige Zielgruppe zum neuen Multiplikator werden.

Sebastian Schulenberg

Sicherheitsarchitektur und Rechtsstaat

Zur Zusammenarbeit von Justizvollzug und Sicherheitsbehörden nach dem Mustergesetz für ein Justizvollzugsdatenschutzgesetz

I. Einleitung

Das Thema der Zusammenarbeit des Justizvollzuges mit den Sicherheitsbehörden beim Umgang mit als extremistisch eingeschätzten Gefangenen beschäftigt die Justiz seit mehreren Jahren. Bereits im Rahmen ihrer Frühjahrskonferenz vom Juni 2015 erörterten die Justizministerinnen und Justizminister der Länder die Bedrohungslage durch den islamistischen Extremismus und die sich hieraus ergebenden Herausforderungen für den Justizvollzug. Der Strafvollzugsausschuss der Länder wurde gebeten, Handlungskonzepte zum Umgang mit Islamisten zu ermitteln.¹

Als Grundlage hierfür legten die Bau- und Sicherheitsreferenten der Länder im April 2016 einen Abschlussbericht mit Handlungsempfehlungen und im August 2017 einen ergänzenden Bericht vor.² Der Informationsaustausch mit

den Sicherheitsbehörden wurde dabei jeweils hervorgehoben. Der 125. Strafvollzugsausschuss der Länder vom Mai 2017 setzte eine länderübergreifende Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Mustergesetzes für die Umsetzung der europäischen Datenschutzrichtlinie (EU) 2016/680 ein und beauftragte die Arbeitsgruppe damit, Regelungen zum Datenabgleich des Justizvollzuges mit den Sicherheitsbehörden zu erarbeiten. Wie die Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister im November 2017 entschied, sollen die Ergebnisse der länderübergreifenden Arbeitsgruppe in die Empfehlungen der Bau- und Sicherheitsreferenten zum Informationsaustausch mit den Sicherheitsbehörden einbezogen werden.³

Inzwischen liegt der Musterentwurf der Arbeitsgruppe für ein Justizvollzugsdatenschutzgesetz vor. Der 127. Strafvollzugsausschuss der Länder hat den Musterentwurf und die Bestimmungen zum Datenabgleich mit den Sicherheitsbehörden im Rahmen seiner Frühjahrskonferenz in Koblenz

¹ http://www.jm.nrw.de/JM/jumiko/beschluesse/2015/fruehjahrskonferenz_15/TOP-IL_12---Umgang-mit-Salafisten-Islamisten-in-den-Justizvollzugsanstalten_oA_.pdf

² Länder-Arbeitsgruppe Umgang mit radikal-islamistischen Gefangenen, Abschlussbericht vom 18. April 2016; Ergänzender Bericht vom 10. August 2017.

³ http://www.jm.nrw.de/JM/jumiko/beschluesse/2017/Herbstkonferenz-2017/TOP-IL_-21.pdf

zur Kenntnis genommen. In einem nächsten Schritt soll dem Musterentwurf nun noch eine Gesetzesbegründung beigelegt werden.

Unter dem Themenschwerpunkt „Sicher ist sicher (!?)“ wurde bereits in Ausgabe 2-2018 von Forum Strafvollzug ausgeführt, dass bei den Bestimmungen des Musterentwurfs zum Datenaustausch mit den Sicherheitsbehörden nicht nur die Datenschutzrichtlinie (EU) 680/2016, sondern insbesondere auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu berücksichtigen ist.⁴ Das Bundesverfassungsgericht hatte mit seinen Entscheidungen zum BKA-Gesetz⁵ und zur Antiterrordatei⁶ die verfassungsrechtlichen Vorgaben zum behördenübergreifenden Datenaustausch zusammengefasst, konsolidiert und in Teilen fortentwickelt.



Dr. Sebastian Schulenberg

Leiter der Abteilung Justizvollzug, Soziale Dienste der Justiz, Alternativen zum Freiheitsentzug beim Senator für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen
sebastian.schulenberg@justiz.bremen.de

Nachfolgend sollen die wesentlichen Bestimmungen des Musterentwurfs für ein Justizvollzugsdatenschutzgesetz zum Datenaustausch mit den Sicherheitsbehörden und die dahinterstehenden Erwägungen dargestellt werden. Dabei würde der Musterentwurf falsch verstanden, sähe man in ihm eine verpflichtende Vorgabe für entsprechende landesrechtliche Regelungen. Der Musterentwurf orientiert sich vielmehr an der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und an der umzusetzenden Datenschutzrichtlinie (EU) 680/2016 sowie an bereits bestehendem Landesrecht. Der Musterentwurf gibt Orientierung und zeigt Regelungsmöglichkeiten auf. Durch die Beteiligung aller Landesjustizverwaltungen ist dabei sichergestellt, dass die Bestimmungen des Musterentwurfs regelmäßig auf einem rechtspolitischen „Mittelweg“ liegen und eine Vielzahl von Praxiserfahrungen und Wertungen bereits Berücksichtigung gefunden hat.

verpflichtende Vorgabe für entsprechende landesrechtliche Regelungen. Der Musterentwurf orientiert sich vielmehr an der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und an der umzusetzenden Datenschutzrichtlinie (EU) 680/2016 sowie an bereits bestehendem Landesrecht. Der Musterentwurf gibt Orientierung und zeigt Regelungsmöglichkeiten auf. Durch die Beteiligung aller Landesjustizverwaltungen ist dabei sichergestellt, dass die Bestimmungen des Musterentwurfs regelmäßig auf einem rechtspolitischen „Mittelweg“ liegen und eine Vielzahl von Praxiserfahrungen und Wertungen bereits Berücksichtigung gefunden hat.

II. Gesetzliche Regelungen zum Informationsaustausch mit den Sicherheitsbehörden

Von den gesetzlichen Regelungen des Musterentwurfs zum Justizvollzugsdatenschutzgesetz, die den Informationsaustausch mit den Sicherheitsbehörden betreffen, sind die Überprüfung Gefangener und anstaltsfremder Personen (2.) nach einer erkennungsdienstlichen Datenerhebung und einem erkennungsdienstlichen Datenaustausch (1.), die Regelung zu Fallkonferenzen (3.) und schließlich der Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung hervorzuheben (4.).

1. Erkennungsdienstliche Datenerhebung und erkennungsdienstlicher Datenaustausch

Die zweifelsfreie Klärung der Identität eines Gefangenen ist für den Justizvollzug und die Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden von zentraler Bedeutung. Vergegenwärtigt man sich, dass beispielsweise der Attentäter des Berliner

Breitscheidplatzes Anis Amri den deutschen Behörden unter nicht weniger als 14 Identitäten bekannt gewesen sein soll, wird unmittelbar klar, dass Identitätsverwechslungen im Justizvollzug auszuschließen sind. Nur so kann eine auf den Einzelnen und seine Historie zugeschnittene Vollzugsplanung gewährleistet werden.

Erkennungsdienstliche Datenerhebung und erkennungsdienstlicher Datenaustausch sind zugleich Dreh- und Angelpunkt zur Gewährleistung der Anstaltssicherheit. Eine Überprüfung Gefangener in Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden, spezifisch auf die einzelne Person abgestimmte, behördenübergreifende Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Anstaltssicherheit oder Maßnahmen der Gefahrenabwehr beim Übergang vom Justizvollzug in die Freiheit setzen voraus, dass die Identität des Gefangenen zweifelsfrei geklärt ist.

Der Musterentwurf zum Justizvollzugsdatenschutzgesetz (JVollzDSG ME) verfolgt hier einen mehrstufigen Ansatz: § 27 JVollzDSG ME⁷ ermöglicht erkennungsdienstliche Maßnahmen insbesondere zur Identitätsfeststellung eines Gefangenen. Verbleiben Zweifel an der Identität eines Gefangenen trotz durchgeführter erkennungsdienstlicher Maßnahmen, ermöglichen die §§ 27 Abs. 3, 28 JVollzDSG ME in einem zweiten Schritt die Identifizierung durch einen Datenabgleich des Landeskriminalamtes, des Bundeskriminalamtes oder des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.⁸

Mit den für einen erkennungsdienstlichen Datenaustausch „notwendigen Zweifeln“ an der Identität des Gefangenen orientiert sich § 28 Abs. 1 Satz 1 JVollzDSG ME an der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Danach ist eine Übermittlung von Grunddaten ausschließlich zum Zweck der Identitätsfeststellung nicht zu beanstanden, wenn es sich um Einzelabfragen handelt und nach sachhaltiger Prüfung ein konkreter Anlass für die Datenübermittlung besteht.⁹

An die so geklärte Identität des Gefangenen können dann weitere Maßnahmen wie insbesondere die Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden nach den §§ 13 ff. JVollzDSG ME anknüpfen. Es besteht insofern ein gestufter Dreiklang aus Feststellung der Identität, gegebenenfalls durchzuführender Sicherheitsanfrage und Fallkonferenz bei fortbeste-

7 § 27 JVollzDSG ME

(1) Zu vollzuglichen Zwecken, insbesondere zur Identitätsfeststellung und Sicherheit der Anstalt, sind mit Kenntnis der Gefangenen zulässig:

1. die Aufnahme von Lichtbildern,
2. die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken,
3. die Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale,
4. Messungen,
5. die Erfassung biometrischer Merkmale von Fingern, Händen, Gesicht, Augen, der Stimme und
6. die Erfassung der Unterschrift.

[...]

(3) Nach Absatz 1 erhobene Daten dürfen nur genutzt werden

[...]

3. für die in § 10 Absatz 2 Nummer 7, § 16 und § 28 genannten Zwecke.

[...]

8 § 28 JVollzDSG ME

(1) Bestehen Zweifel an der Identität von Gefangenen, übermitteln die Justizvollzugsbehörden die von ihnen erhobenen oder anderweitig bei ihnen vorliegenden erkennungsdienstlichen Daten im Sinne des § 27 Absatz 1 [...] unverzüglich dem Landeskriminalamt, soweit dies zur Identitätsfeststellung erforderlich ist. Das Landeskriminalamt veranlasst einen Abgleich der übermittelten Daten mit den dort vorliegenden Daten zum Zwecke der Identifizierung der Gefangenen und teilt das Ergebnis den Justizvollzugsbehörden mit.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 dürfen die Justizvollzugsbehörden auch das Bundeskriminalamt sowie das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge um einen Abgleich der erkennungsdienstlichen Daten und Identitätsdaten ersuchen.

9 Vgl. BVerfG, Urteil vom 24. April 2013 – 1 BvR 1215/07 –, juris, Rn. 192 ff.

4 Vgl. Schulenberg FS 2-2018.

5 BVerfG, Urteil vom 20. April 2016 – 1 BvR 966/09 –, juris.

6 BVerfG, Urteil vom 24. April 2013 – 1 BvR 1215/07 –, juris.

hender Gefährlichkeit. Daneben besteht die Möglichkeit des punktuellen Datenaustauschs mit den Sicherheitsbehörden.

2. Die Überprüfung Gefangener und anstaltsfremder Personen

§ 13 JVollzDSG ME normiert den programmatischen Auftrag, bei Gefangenen und anstaltsfremden Personen stets eine sicherheitsbezogene Überprüfung vorzunehmen.¹⁰ Die nachfolgenden Bestimmungen eröffnen indessen ein Ermessen der Justizvollzugsbehörden, so dass im Einzelfall auch von einer Überprüfung abgesehen werden kann.

a) Überprüfung Gefangener

§ 14 Abs. 1 JVollzDSG ME gibt den Justizvollzugsbehörden die Befugnis, sich mit einer Sicherheitsanfrage zu Gefangenen an die Justiz- und Sicherheitsbehörden zu wenden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine drohende Gefahr für die Sicherheit der Anstalt vorliegen.¹¹ Dabei dürfen die Justizvollzugsbehörden insbesondere eine Information nach dem Bundeszentralregistergesetz sowie sicherheitsrelevante Erkenntnisse der Polizeibehörden und des jeweiligen Landesamtes für Verfassungsschutz anfragen.

Die „drohende Gefahr“ für die Anstaltssicherheit ist der konkreten Gefahr im polizeirechtlichen Sinne vorgelagert. Nicht die Verletzung des Schutzgutes „Anstaltssicherheit“ muss drohen, sondern eine Gefahr hierfür („Gefahr der Gefahr“). Es müssen folglich tatsächliche Anhaltspunkte für die Entstehung einer konkreten Gefahr für die Anstaltssicherheit bestehen.

Eine Sicherheitsanfrage, um überhaupt erst herauszufinden, ob eine Gefahr droht, oder die allein aufgrund der Tatsache der Inhaftierung erfolgt, ist demgegenüber ausgeschlossen. Die Sicherheitsanfrage erfolgt mit Blick darauf, dass der Gefangene sich nicht freiwillig im Justizvollzug aufhält, nicht verdachtsunabhängig. Der Musterentwurf zum Justizvollzugsdatenschutzgesetz folgt insoweit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Begriff der „drohenden Gefahr“.¹²

Mit der Antwort der Sicherheitsbehörden ist gleichsam der zweite Schritt bei der Überprüfung Gefangener eröffnet. Ergibt sich aus der Mitteilung nun eine konkrete Gefahr für die Anstaltssicherheit, darf die Justizvollzugsbehörde zusätzliche Auskünfte oder Unterlagen bei den Justiz- und Sicherheitsbehörden einholen. Insoweit findet der Musterentwurf einen Ausgleich zwischen dem Persönlichkeitsrecht der Gefangenen und der zu gewährleistenden Anstaltssicherheit.

b) Überprüfung anstaltsfremder Personen

§ 15 Abs. 1 JVollzDSG ME statuiert den Grundsatz, dass anstaltsfremde Personen nur dann in einer Justizvollzugsanstalt tätig werden dürfen, wenn keine Sicherheitsbedenken bestehen.¹³

Hierzu ermöglicht die Norm eine Zuverlässigkeitsprüfung und ermächtigt zur Sicherheitsanfrage bei den Polizei- und Verfassungsschutzbehörden sowohl bei anstaltsfremden Personen, die in der Anstalt beruflich tätig werden wollen (wie etwa Handwerkerbetriebe) als auch für Besucher. Eine Ausnahme ist immer dann angezeigt, wenn eine Gefährdung der Sicherheit der Anstalt fernliegend erscheint.

Die Zuverlässigkeitsprüfung hat mit Einwilligung der betroffenen Person zu erfolgen. Es bedarf daher ihrer zuvor erteilten Zustimmung.

§ 15 Abs. 3 JVollzDSG ME dreht das „Regel-Ausnahme-Verhältnis“ der Absätze 1 und 2 für Besucher insofern um, als eine drohende Gefahr für die Anstaltssicherheit positiv festgestellt sein muss, bevor es zur Zuverlässigkeitsüberprüfung und den damit einhergehenden Eingriffen in die Betroffenenrechte kommt; diese unterbleiben nicht erst, wenn eine Gefahr für die Anstaltssicherheit als fernliegend ausgeschlossen werden kann.

Hintergrund der Regelungssystematik ist, dass der Zugang anstaltsfremder Personen zu einer Justizvollzugsanstalt, um dort beruflich tätig zu werden, regelmäßig freiwillig erfolgt. Ein Tätigwerden in der Anstalt insbesondere aus beruflichen Gründen gibt darüber hinaus die Möglichkeit zu besonders weitgehenden Einblicken in die Abläufe der Justizvoll-

¹⁰ § 13 JVollzDSG ME

(1) Zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Sicherheit der Anstalt prüfen die Justizvollzugsbehörden nach Maßgabe der §§ 14 und 15, ob sicherheitsrelevante Erkenntnisse über Gefangene und anstaltsfremde Personen, die Zugang zu den Anstalten begehren, vorliegen.

[...].

¹¹ § 14 JVollzDSG ME

(1) Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte für eine in einem überschaubaren Zeitraum drohende, einer oder einem Gefangenen zurechenbare Gefahr für die Sicherheit der Anstalt, dürfen die Justizvollzugsbehörden Justiz- und Sicherheitsbehörden um Auskunft ersuchen. Insbesondere dürfen sie dazu

1. eine Auskunft nach § 41 Absatz 1 Nummer 1 des Bundeszentralregistergesetzes einholen,
2. sicherheitsrelevante Erkenntnisse der Polizeibehörden des Bundes und der Länder anfragen und,
3. soweit im Einzelfall erforderlich, sicherheitsrelevante Erkenntnisse des Landesamts für Verfassungsschutz anfragen.

Tatsächliche Anhaltspunkte für eine in einem überschaubaren Zeitraum drohende, den Gefangenen zurechenbare Gefahr können sich insbesondere aus deren Verurteilungen oder deren Verhalten im Vollzug ergeben.

[...].

(4) Die gemäß Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 2 und 3 angefragten Behörden teilen den Justizvollzugsbehörden die sicherheitsrelevanten Erkenntnisse über die Gefangenen mit.

(5) Bestehen auf Grund der übermittelten sicherheitsrelevanten Erkenntnisse tatsächliche Anhaltspunkte für eine Gefahr der Sicherheit der Anstalt, dürfen die Justizvollzugsbehörden zusätzliche Auskünfte oder Unterlagen bei Justiz- und Sicherheitsbehörden, einholen.

[...].

¹² Vgl. BVerfG, Urteil vom 20. April 2016 – 1 BvR 966/09 –, juris, Rn. 109 ff., 162 ff.

¹³ § 15 JVollzDSG ME

- (1) Anstaltsfremde Personen, die in der Anstalt tätig werden sollen, dürfen zu diesen Tätigkeiten nur zugelassen werden, wenn keine Sicherheitsbedenken bestehen. Die Justizvollzugsbehörden sollen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Anstalt mit Einwilligung dieser betroffenen Personen eine Zuverlässigkeitsüberprüfung vornehmen. Insbesondere dürfen sie dazu
1. eine Auskunft nach § 41 Absatz 1 Nummer 1 des Bundeszentralregistergesetzes einholen,
 2. sicherheitsrelevante Erkenntnisse der Polizeibehörden des Bundes und der Länder anfragen und,
 3. soweit im Einzelfall erforderlich, sicherheitsrelevante Erkenntnisse des Landesamts für Verfassungsschutz anfragen. [...]
- (2) Die Justizvollzugsbehörden sollen von einer Anfrage nach Absatz 1 Satz 3 absehen, wenn aufgrund des Anlasses, der Art, des Umfangs oder der Dauer des Aufenthalts oder der Tätigkeit in der Anstalt eine Gefährdung der Sicherheit der Anstalt fernliegt.
- (3) Darüber hinaus dürfen die Justizvollzugsbehörden bei tatsächlichen Anhaltspunkten einer drohenden Gefahr für die Sicherheit der Anstalt auch bei Personen, die die Zulassung zum Besuch von Gefangenen oder zum Besuch der Anstalt begehren, hierfür mit ihrer Einwilligung eine Zuverlässigkeitsüberprüfung vornehmen. [...]
- (4) Absatz 3 gilt nicht für Besuche von Verteidigerinnen und Verteidigern und Beiständen sowie für Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare in einer die Gefangenen betreffenden Rechtssache sowie für die im Rahmen der Überwachung des Schriftwechsels der Gefangenen gesetzlich privilegierten Personen und Stellen.
- (5) Werden den Justizvollzugsbehörden sicherheitsrelevante Erkenntnisse bekannt, sollen die anstaltsfremden Personen nicht oder nur unter Beschränkungen zu der Tätigkeit oder dem Besuch zugelassen werden. Gleiches gilt, wenn die betroffenen Personen eine Einwilligung in eine Zuverlässigkeitsüberprüfung verweigert.
- [...].

zugsanstalt und ist daher in erhöhtem Maße gefahrgeneigt. Bei Gefangenenbesuchen stehen demgegenüber Grundrechtspositionen der Gefangenen und der Betroffenen im Raum, die über das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung hinausweisen (z. B. Artikel 6 GG) und die einen Besuch de facto als nicht vollständig freiwillig erscheinen lassen. Besuche erfolgen regelmäßig beschränkt auf bestimmte Räumlichkeiten und lassen sich oftmals gut überwachen, so dass die Anstaltsicherheit vergleichsweise wenig gefährdet wird.

§ 15 Abs. 4 JVollzDSG konkretisiert den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz dahingehend weiter, dass im Rahmen des Schriftwechsels der Gefangenen gesetzlich privilegierte Personen, zum Beispiel Anwälte, von einer Zuverlässigkeitsprüfung ausgenommen sind. Die geschützte Kommunikation des Gefangenen und der verfassungsmäßige Status der betroffenen Berufsgruppen soll auch durch eine etwaig abschreckende Wirkung der Zuverlässigkeitsüberprüfung bei Gefangenenbesuchen nicht beeinträchtigt werden.¹⁴

Verweigert eine Person die Zuverlässigkeitsprüfung oder ergeben sich sicherheitsrelevante Erkenntnisse, wird dieser nicht oder nur eingeschränkter Zutritt zur Anstalt gewährt.

3. Fallkonferenzen

§ 16 JVollzDSG ME¹⁵ hat Fallkonferenzen mit den Sicher-

14 Vgl. BVerfG, Urteil vom 20. April 2016 – 1 BvR 966/09 –, juris, Rn. 131 ff., 255 ff.

15 § 16 JVollzDSG ME

(1) Im Rahmen von Fallkonferenzen dürfen die Justizvollzugsbehörden personenbezogene Daten, [...], die sie zulässig erhoben haben, insbesondere den voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt, die voraussichtliche Entlassungsadresse sowie die Vollzugs- und Eingliederungspläne, den Polizeibehörden des Bundes und der Länder übermitteln, sofern

1. tatsächliche Anhaltspunkte für die fortdauernde Gefährlichkeit von Gefangenen für die Allgemeinheit vorliegen,
2. die Entlassung von Gefangenen aller Voraussicht nach in einem Zeitraum von nicht mehr als einem Jahr bevorsteht und
3. dies zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich ist.

Fallkonferenzen dürfen auch zur Vorbereitung von Ausführungen, Vorführungen, Ausantwortungen, Überstellungen und Verlegungen bei tatsächlichen Anhaltspunkten für eine Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, und der Selbstverletzung oder Selbsttötung von Gefangenen stattfinden. An den Fallkonferenzen nach Satz 1 sollen die Bewährungshilfe und die Führungsaufsichtsstellen beteiligt werden. Im Zuge der Fallkonferenzen nach den Sätzen 1 und 2 dürfen die Justizvollzugsbehörden personenbezogene Daten [...] bei den Polizeibehörden auch abfragen und erheben.

(2) Im Rahmen von Fallkonferenzen dürfen die Justizvollzugsbehörden personenbezogene Daten, einschließlich solcher besonderer Kategorien, die sie zulässig erhoben haben, insbesondere den voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt, die voraussichtliche Entlassungsadresse sowie die Vollzugs- und Eingliederungspläne den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder übermitteln, sofern

1. bestimmte Tatsachen den Verdacht von Tätigkeiten oder Bestrebungen nach § 10 Absatz 2 Nummer 4 begründen,
2. eine damit im Zusammenhang stehende Gefahr für die Sicherheit der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels in einem überschaubaren Zeitraum einzutreten droht und
3. dies zur Verhütung der in Nummer 2 genannten Gefahren unbedingt erforderlich ist.

An den Fallkonferenzen sollen die Bewährungshilfe und die Führungsaufsichtsstellen beteiligt werden, sofern die Entlassung der Gefangenen in voraussichtlich nicht mehr als einem Jahr bevorsteht. Im Zuge dieser Fallkonferenzen dürfen die Justizvollzugsbehörden personenbezogene Daten [...] bei den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder auch abfragen und erheben.

(3) Fallkonferenzen dürfen zwischen den Justizvollzugsbehörden, den Polizeibehörden des Bundes und der Länder und den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder stattfinden, sofern

1. bestimmte Tatsachen die Annahme einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für Sachen von erheblichem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, begründen,

heitsbehörden zum Gegenstand. Anders als dem punktuellen Datenaustausch wohnt diesen eine Dynamik inne. Der Informationsaustausch baut hier aufeinander auf und kann dann aus dem Konferenzverlauf heraus an Umfang und Tiefe zunehmen. Fallkonferenzen sind auch ihrem Gegenstand nach oftmals nicht auf den bloßen Informationsaustausch begrenzt. Ziel ist es vielmehr, sich auf ein gemeinsames Vorgehen in der Sache zu einigen.

Sowohl die Dynamik des Informationsaustauschs im Rahmen von Fallkonferenzen als auch ihr handlungsleitender Charakter für die beteiligten Behörden begründen eine erhöhte Tiefe des damit verbundenen Grundrechtseingriffs.¹⁶

§ 16 JVollzDSG ME unterscheidet zwischen Fallkonferenzen mit den Polizeibehörden (Absatz 1), Fallkonferenzen mit den Verfassungsschutzbehörden (Absatz 2) und Fallkonferenzen unter gleichzeitiger Beteiligung der Polizeibehörden und der Verfassungsschutzbehörden (Absatz 3). Die Norm orientiert sich insoweit an der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum informationellen Trennungsprinzip. Danach unterliegen Regelungen, die den Austausch von Daten insbesondere der Polizeibehörden und Nachrichtendienste ermöglichen, hinsichtlich des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung gesteigerten verfassungsrechtlichen Anforderungen. Je verschiedenartiger Aufgaben, Befugnisse und Art der Aufgabenwahrnehmung von Behörden sind, desto größeres Gewicht hat der Austausch entsprechender Daten – und darf daher zum Beispiel zwischen Polizei und Verfassungsschutz grundsätzlich nicht erfolgen.¹⁷

a) Fallkonferenzen mit den Polizeibehörden

§ 16 Abs. 1 JVollzDSG ME ermächtigt die Justizvollzugsbehörden zur Übermittlung personenbezogener Daten an die Polizeibehörden im Rahmen von Fallkonferenzen.

Voraussetzung für eine Fallkonferenz von Justizvollzug und Polizeibehörden sind nach § 16 Abs. 1 Satz 1 JVollzDSG ME zunächst tatsächliche Anhaltspunkte für die fortdauernde Gefährlichkeit des Gefangenen für die Allgemeinheit, ein voraussichtlicher Entlassungszeitpunkt in nicht mehr als einem Jahr und die Erforderlichkeit zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung.

Das Erfordernis der fortdauernden Gefährlichkeit soll einen weitgehenden Gleichlauf mit den Voraussetzungen der Führungsaufsicht gewährleisten (§ 68 StGB) und sicherstellen, dass der enge Kontakt mit den Polizeibehörden auf deren Aufgabe der Gefahrenabwehr zugeschnitten ist. Dass der Betroffene aller Voraussicht nach in einem Zeitraum von nicht mehr als einem Jahr aus der Haft entlassen werden wird soll einer „Verpolizeilichung“ des Justizvollzuges entgegenwirken. Die zeitliche Notwendigkeit der absehbaren Entlassung aus dem Vollzug verdeutlicht die Ratio des § 16 Abs. 1 Satz 1 JVollzDSG ME, einen Austausch mit den Polizeibehörden und ein mit diesen abgestimmtes Vorgehen zu ermöglichen

2. bestimmte Tatsachen den Verdacht von Tätigkeiten oder Bestrebungen nach § 10 Absatz 2 Nummer 4 begründen und
3. dies zur Abwehr der in Nummer 1 genannten Gefahren unbedingt erforderlich ist.

[...] Im Zuge dieser Fallkonferenzen dürfen die Justizvollzugsbehörden personenbezogene Daten [...] bei den Polizeibehörden des Bundes und der Länder sowie den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder auch abfragen und erheben.
[...]

(5) Die Vollzugs- und Eingliederungsplanung bleibt den Justizvollzugsbehörden vorbehalten.

16 Vgl. BVerfG, Urteil vom 24. April 2013 – 1 BvR 1215/07 –, juris, Rn. 123, 137.

17 Vgl. BVerfG, Urteil vom 24. April 2013 – 1 BvR 1215/07 –, juris, Rn. 114 ff.

zum Zweck einer koordinierten Entlassungsvorbereitung. Im Übrigen soll die Vollzugsplanung bei den Justizvollzugsbehörden verbleiben, wie auch Absatz 5 verdeutlicht.

An den Fallkonferenzen zur Entlassungsvorbereitung sollen die Bewährungshilfe und die Führungsaufsichtsstellen beteiligt werden. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass im Rahmen der Fallkonferenz eine Vielzahl von Einschätzungen Berücksichtigung findet.

§ 16 Abs. 1 Satz 2 JVollzDSG ME erlaubt eine Datenübermittlung im Rahmen einer Fallkonferenz mit den Polizeibehörden zur Vorbereitung von Ausführungen, Vorführungen, Ausantwortungen, Überstellungen und Verlegungen. Die Fallkonferenz dient hier also anders als im Satz 1 nicht der koordinierten Entlassungsvorbereitung, sondern soll die polizeiliche Absicherung der vorgenannten Vorgänge ermöglichen. Voraussetzung für eine Fallkonferenz ist hier die Gefahr von Entweichungen, Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, von Selbstverletzungen oder Selbsttötungen.

§ 16 Abs. 1 Satz 4 JVollzDSG ME ermächtigt die Justizvollzugsbehörden, personenbezogene Daten von den Polizeibehörden abzufragen und zu erheben. Die Bestimmung soll einer etwaigen „Schieflage“ von Justizvollzug und den Polizeibehörden entgegenwirken, wonach zwar eine Vielzahl von Informationen aus dem Justizvollzug heraus an die Sicherheitsbehörden übermittelt werden, umgekehrt aber nur wenige Informationen von den Sicherheitsbehörden in den Justizvollzug gelangen.

b) Fallkonferenzen mit den Verfassungsschutzbehörden

§ 16 Abs. 2 JVollzDSG ME ermächtigt die Justizvollzugsbehörden zum Austausch personenbezogener Daten mit den Verfassungsschutzbehörden im Rahmen von Fallkonferenzen. Der Absatz verläuft weitgehend parallel zu den Fallkonferenzen mit den Polizeibehörden, trägt aber der Tatsache Rechnung, dass die Verfassungsschutzbehörden andere Aufgaben erfüllen als die Polizeibehörden.

Anders als die Polizei wehrt der Verfassungsschutz als Inlandsnachrichtendienst nicht Gefahren ab, sondern schützt die freiheitlich demokratische Grundordnung, indem er Informationen sammelt und auswertet und Lagebilder erstellt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind Polizeibehörden und Verfassungsschutzbehörden gemäß dem informationellen Trennungsprinzip getrennt voneinander zu sehen, was der einheitlichen rechtlichen Einordnung als „ein Sicherheitskomplex“ entgegensteht.¹⁸ § 16 Abs. 2 JVollzDSG ME spiegelt dies, indem er spezifisch auf die Verfassungsschutzämter zugeschnittene Befugnisse zur Datenübermittlung im Rahmen von Fallkonferenzen festlegt. Ausgehend vom Vollzugsziel, den Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen, kann damit beispielsweise ein Datenaustausch mit den Verfassungsschutzämtern stattfinden, wenn aufgrund einer manifesten Radikalisierung Resozialisierungserfolge nicht festzustellen sind.

In Übereinstimmung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung unzulässig ist demgegenüber eine Fallkonferenz mit dem Verfassungsschutz, um überhaupt erst herauszufinden, ob eine drohende Gefahr vorliegt.¹⁹ Die drohende Gefahr ist Voraussetzung für die Fallkonferenz. Bedarf es insoweit einer weitergehenden Aufklärung des Sachverhalts, muss

diese durch die Übermittlung nicht personenbezogener Informationen erfolgen.

c) Fallkonferenzen sowohl mit den Polizei- als auch mit den Verfassungsschutzbehörden

§ 16 Abs. 3 JVollzDSG ME ermächtigt die Justizvollzugsbehörden zum gleichzeitigen Austausch personenbezogener Daten mit den Polizeibehörden und mit den Verfassungsschutzbehörden im Rahmen von Fallkonferenzen.

Bei den Zulässigkeitsvoraussetzungen trägt § 16 Abs. 3 JVollzDSG ME der Tatsache Rechnung, dass sich die Aufgaben der Polizeibehörden als Gefahrenabwehrbehörden und die Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden als Inlandsnachrichtendienste unterscheiden, gemeinsame Fallkonferenzen aber gerade auf einen dynamischen Informationsaustausch über die jeweiligen Behördengrenzen hinweg angelegt sind. Ein Informationsaustausch zwischen Sicherheitsbehörden mit unterschiedlichen Aufgaben, der insbesondere auch den Datenaustausch zwischen Polizei- und Sicherheitsbehörden umfasst, begründet nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einen Grundrechtseingriff von erhöhtem Gewicht. Dies gilt in verstärktem Maße, wenn die ausgetauschten Informationen – wie bei einer Fallkonferenz regelmäßig üblich – in der Folge von den beteiligten Behörden handlungsleitend genutzt und damit dem Betroffenen gegenüber zur operativen Anwendung gebracht werden. Der Datenaustausch ist in einem solchen Fall nur ausnahmsweise zulässig (informationelles Trennungsprinzip).²⁰

§ 16 Abs. 3 JVollzDSG ME konkretisiert die verfassungsrechtlichen Vorgaben an einen Datenaustausch unter Überwindung des informationellen Trennungsprinzips, indem er für Fallkonferenzen von Justizvollzug, Polizei und Verfassungsschutz erstens eine gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, zweitens den Verdacht für Bestrebungen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung und drittens die unbedingte Erforderlichkeit der Fallkonferenz für die Gefahrenabwehr einfordert.

4. Grundsatz der hypothetischen Datenerhebung

Unter dem Stichwort der „hypothetischen Datenerhebung“ lässt sich die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Erhebung und Weitergabe von Daten dahingehend zusammenfassen, dass jeder Informationsaustausch zwischen Justizvollzug und Sicherheitsbehörden zwei Kriterien genügen muss. Erstens muss ein gleichwertiger Rechtsgüterschutz von erstmaliger Datenerhebung einerseits und der später stattfindenden Datenweitergabe andererseits sichergestellt sein. Zweitens müssen sich konkrete Ansätze im Einzelfall für die Straftatenverfolgung oder die Gefahrenverhütung ergeben.²¹ Eine Datenübermittlung „ins Blaue hinein“ und allein getragen von der Hoffnung auf Erkenntnisse ist ausgeschlossen.

Der Grund für dieses Gleichgewicht von Datenerhebung und Datenweiterleitung liegt darin begründet, dass mit der Datenweitergabe der Grundrechtseingriff der ursprünglichen Datenerhebung vertieft wird. Sollen die (grundrechtlichen) Voraussetzungen der Datenerhebung nicht unterlaufen werden, müssen sie auch bei der Datenweitergabe Beachtung

¹⁸ Vgl. BVerfG, Urteil vom 24. April 2013 – 1 BvR 1215/07 –, juris, Rn. 123.

¹⁹ Vgl. BVerfG, Urteil vom 20. April 2016 – 1 BvR 966/09 –, juris, Rn. 113.

²⁰ Vgl. BVerfG, Urteil vom 24. April 2013 – 1 BvR 1215/07 –, juris, Rn. 112 ff., 201 ff.

²¹ Vgl. BVerfG, Urteil vom 20. April 2016 – 1 BvR 966/09 –, juris, Rn. 284 ff.

finden.²²

Wenn zum Beispiel § 24 JVoVzDSG SH eine gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben voraussetzt, um die optisch-elektronische Überwachung eines Haftraums zu ermöglichen, dürften Zufallserkenntnisse aus einer solchen Überwachung zur Abwehr einer Freiheitsgefahr verwendet werden. Die Abwehr der Freiheitsgefahr erscheint zwar gegenüber der Abwehr der Lebensgefahr (als ursprünglichem Erhebungszweck) nicht gleichgewichtig, mit Blick auf die Erhebungsschwelle der Art der jeweiligen Maßnahme aber vergleichbar gewichtig. Anderes würde zum Beispiel bei der Nutzung solcher Informationen zur Verfolgung eines Beleidigungsdeliktes als strafrechtlichem Antragsdelikt gelten.

§ 17 JVoVzDSG ME²³ setzt die verfassungsrechtlichen Vorgaben zum Austausch personenbezogener Daten mit den Sicherheitsbehörden um. Die Bestimmung ist als allgemeiner Grundsatz bei jedem Datenaustausch mit den Polizei- und Verfassungsschutzbehörden zu beachten, ist selbst aber keine Befugnisnorm.

Das Kriterium des gleichwertigen Rechtsgüterschutzes von Datenerhebung und Datenweitergabe an die Sicherheitsbehörden stellt sich für die Behörden des Justizvollzuges als vergleichsweise unproblematisch dar. Regelmäßig lassen die Justizvollzugsgesetze Datenerhebungen unter Voraussetzungen zu, die im Vergleich zu den Eingriffsschwellen der Polizeigesetze erheblich abgesenkt sind. § 34 BremStVollzG beispielsweise erlaubt die Überwachung des Schriftwechsels schon dann, wenn dies „aus Gründen der Sicherheit“ oder zur Abwehr der „Gefährdung der Erreichung des Vollzugszieles“ erforderlich ist. Da der Grundrechtseingriff der Datenweitergabe sich am Grundrechtseingriff der Datenerhebung orientieren muss und weil die Voraussetzungen der Datenerhebung bei der Datenweitergabe fortwirken, sind die vergleichsweise niedrigen Datenerhebungsschwellen bei der Datenweitergabe an die Sicherheitsbehörden zu berücksichtigen.

Die Übermittlungsschwellen des § 17 Abs. 1 JVoVzDSG ME gewährleisten, dass es nicht zu einer Datenübermittlung an Sicherheitsbehörden kommt zur allgemeinen Unterstützung bei deren Aufgabenwahrnehmung. Eine Datenübermittlung schon weil „Tatsachen den Verdacht begründen, dass die Daten zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind“, ist unzulässig.²⁴

§ 17 Abs. 2 JVoVzDSG ME regelt, dass die Vorgaben zur

22 Vgl. hierzu Schulenberg FS 2-2018.

23 § 17 JVoVzDSG ME

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Sicherheitsbehörden zum Zwecke der Gefahrenverhütung, zum Zwecke der Gefahrenabwehr, zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten, zur Verhinderung oder Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder zu den in § 10 Absatz 2 Nummer 4 genannten Zwecken ist nur zulässig, wenn

1. sich im Einzelfall konkrete Ansätze ergeben
 - a) zur Verhütung, Aufdeckung oder Verfolgung der Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder
 - b) zur Abwehr von in einem überschaubaren Zeitraum drohenden Gefahren und
2. mindestens
 - a) der Schutz solch bedeutsamer Rechtsgüter oder
 - b) die Verhütung, Aufdeckung oder Verfolgung solch schwerwiegender Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten verwirklicht werden soll, dass ein im Vergleich zur Datenerhebung gleichwertiger Rechtsgüterschutz sichergestellt ist.

(2) Absatz 1 gilt für die Erhebung von personenbezogenen Daten [...] entsprechend [...].

24 Vgl. BVerfG, Urteil vom 20. April 2016 – 1 BvR 966/09 –, juris, Rn. 293 ff.

Datenübermittlung an die Sicherheitsbehörden umgekehrt auch gelten, wenn die Justizvollzugsbehörden Informationen von diesen übermittelt bekommen. Den im Rahmen des Justizvollzuges in Rede stehenden Rechtsgütern kommt dabei regelmäßig ein hohes Gewicht zu. Beispielhaft zu nennen sind insoweit das Resozialisierungsgebot, die Gewährleistung der Sicherheit der Anstalt, der Schutz der Allgemeinheit vor Straftaten oder auch die Sicherung des Strafverfahrens in der Untersuchungshaft. Ein Datenaustausch von den Sicherheitsbehörden zu den Justizvollzugsbehörden dürfte danach in weitem Umfang möglich sein.

III. Wertung

Der Datenaustausch des Justizvollzuges mit den Sicherheitsbehörden findet mit den Bestimmungen des Mustergesetzes für ein Justizvollzugsdatenschutzgesetz einen verfassungsrechtlichen Rahmen. Auch unter Berücksichtigung der Vorgaben des Europarechts und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bleibt der Datenaustausch dabei zwar nicht vollumfänglich aber doch weitgehend möglich. Der Musterentwurf für ein Justizvollzugsdatenschutzgesetz zeigt damit auf, wie das zunehmende Verständnis des Justizvollzuges als Teil der Sicherheitsarchitektur der Länder und rechtsstaatliche Vorgaben in einen Einklang miteinander gebracht werden können.

Literatur

Schulenberg, S. (2018), Extremistische Gefangene im Justizvollzug. Forum Strafvollzug, Nr. 2/18, S. 131 – 136.

Veranstaltungshinweis

Fachtagung Führungsaufsicht

Veranstalter: DBH e.V. - Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik
Aachener Str. 1064, 50858 Köln

Termin: 06. - 07.05.2019
Ort: Frankfurt am Main
Anmeldung: www.dbh-online.de

Fachtagung Übergangsmanagement

Veranstalter: DBH e.V. - Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik
Aachener Str. 1064, 50858 Köln

Termin: 24. - 25.06.2019
Ort: Frankfurt am Main
Anmeldung: www.dbh-online.de

Till Baaken, Anja Rockel, Maximilian Ruf

JUST X Berlin

Ein neues Qualifizierungskonzept für Mitarbeiter*innen und Fachdienste der Bewährungshilfe und des Strafvollzuges

Obwohl nicht gesichert ist, wie viele extremistische Straftäter*innen sich derzeit in Berlin in Haft befinden, ist durch die hohe gemessene Zahl von 4.239 alleine im Jahr 2017 begangenen politisch motivierten Straftaten (darunter 482 Gewaltdelikte) davon auszugehen,¹ dass sich Extremist*innen in den Berliner JVs befinden. Dies wird auch von den Anstaltsleitungen und den Berater*innen von Violence Prevention Network e.V. bestätigt.

Die Beamt*innen und Mitarbeiter*innen des Justizvollzugs sowie der zugehörigen psychologischen Dienste und Sozialdienste sind einige der wichtigsten Ressourcen im Kampf gegen den Extremismus. Diese zu stärken und weiter zu qualifizieren sollte eine grundlegende Bestrebung der Entscheidungsträger sein.² Das Projekt JUST X Berlin wird genau diese Aufgabe in Berlin übernehmen.

Multiplikator*innen stärken

Im Rahmen des Projektes wird die Multiplikator*innenfortbildung die sozialen, pädagogischen und psychologischen Fachdienste der Justizvollzugsanstalten und der Sozialen Dienste der Justiz im Umgang mit radikalisierten und radikalierungsgefährdeten Klient*innen schulen.³ Da sich der Vollzugsalltag der Berufsgruppen hinsichtlich ihrer Aufträge, Zugänge und Kontaktmomente unterscheidet, werden auf Grundlage der jeweiligen Erfahrungen und Vorkenntnisse der Teilnehmer*innen gemeinsam verschiedene Möglichkeiten der Ansprache evaluiert und darauf aufbauend gezielte Maßnahmen erarbeitet. Mithilfe dieser Vorgehensweise können die Zugänge zum Klientel umfassend erfasst und die Handlungskompetenz und -sicherheit der Multiplikator*innen entsprechend ausgeweitet werden. Neben der Erweiterung von individuellen Kompetenzen werden die Teilnehmenden der Fortbildung auch verstärkt auf ihre Rolle als Multiplikator*innen vorbereitet – ein Prozess, der die Vermittlung und Verbreitung von Wissensmomenten sowie die Etablierung einer professionalisierten Wahrnehmung gegenüber extremistischen Ideologien miteinschließt.

Handlungssicherheit, kritische Reflexion und Netzwerkbildung: Die Ziele von JUST X Berlin

In verschiedenen Modulen werden die Vermittlung von Handlungskompetenzen sowie übergreifenden Szenekenntnissen zu extremistischen Ideologien und der Austausch von Erfahrungen der unterschiedlichen Berufsgruppen miteinander verknüpft. Durch die Berücksichtigung und den aktiven Einbezug der Bedürfnisse, Fragestellungen und konkreten Fallsituationen der Teilnehmenden in die Themengestaltung, entfaltet sich die Fortbildung als praxisnaher und prozessorientierter Dialog mit den multi- und interdisziplinären Re-

ferent*innen des Trägerverbundes von Violence Prevention Network e.V., NEXUS (Psychologisch-therapeutisches Netzwerk) und Denkzeit-Gesellschaft e.V.⁴

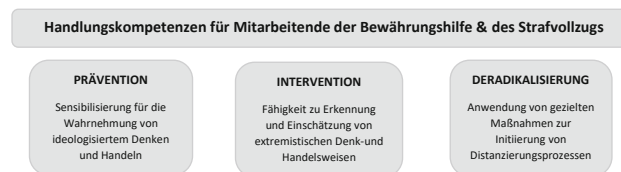


Grafik 1: Ziele der MultiplikatorInnen-Qualifizierung

Die Reflexion der professionellen Rolle der Teilnehmenden im Kontakt mit Inhaftierten stellt eine wichtige Komponente des Projektes dar. Zur Erreichung der in Grafik 1 genannten Ziele findet die Arbeit mit reflektierenden Methoden aus dem Bereich der Politischen Bildung statt. Zur Gewährleistung des nachhaltigen Erfolges der Maßnahme ist JUST X Berlin zudem als Beginn der Bildung eines umfassenden Netzwerkes von Multiplikator*innen im Berliner Justizvollzug konzipiert, im Rahmen dessen sich die Beteiligten zukünftig selbstständig untereinander unterstützen und ggf. den Kontakt zu externen Beratungsstellen suchen können.

Inhalte

Zur inhaltlichen Vertiefung werden Merkmale religiösen und politisch motivierten Extremismus thematisiert und in die Kontexte von Strafvollzug und Bewährungshilfe eingeordnet. Um auf die Abkehr von demokratiefeindlichen Ideologien gezielt einwirken zu können, muss auch das Verständnis von individuellen Radikalisierungsverläufen und möglichen Faktoren, die diese beeinflussen können, verbessert werden.⁵ Zu einem professionellen Umgang mit radikalisierten oder radikalierungsgefährdeten Straftäter*innen gehört auch die Fähigkeit, Radikalisierungsprozesse nicht nur zu erkennen, sondern auch differenziert einschätzen zu können.⁶



Grafik 2: Handlungskompetenzen

Alle Inhalte orientieren sich stets an der konkreten Handlungsrelevanz und betreffen den Umgang mit typischen extremistischen Narrativen, Argumentationsmustern und Möglichkeiten einer nicht-stigmatisierenden Gesprächsfüh-

1 Der Polizeipräsident in Berlin und Landeskriminalamt 2017.

2 Illgner u.a. 2017, S. 53; RAN Prison and Probation Working Group 2014, S. 4.

3 Illgner u.a. 2017, S. 53.

4 Für mehr Informationen zum Denkzeittraining: Schäfer 2014.

5 Neumann 2016.

6 Für mehr Informationen zur Einschätzung von Radikalisierungsprozessen: Borum 2011a; Borum 2011b.

rung im direkten Kontakt mit Inhaftierten, die den Aufbau von neuen, konstruktiven Denk- und Handlungsmustern ermöglicht. Die Teilnehmenden werden so in die Lage versetzt,

Maßnahmen der Prävention, Intervention und Deradikalisierung komplexitätsadäquat abzuwägen und zu initiieren (siehe Grafik 2).



Anja Rockel

Pädagogische Mitarbeiterin bei Violence Prevention Network e.V. – Projekt JUST X
anja.rockel@violence-prevention-network.de



Till Baaken

Wissenschaftlicher Mitarbeiter bei Violence Prevention Network e.V.
till.baaken@violence-prevention-network.de



Maximilian Ruf

Wissenschaftlicher Mitarbeiter bei Violence Prevention Network e.V.
maximilian.ruf@violence-prevention-network.de

Ausblick

Durch die Qualifizierung bzw. Weiterbildung des in der JVA tätigen Fachpersonals wird eine weitere Säule im Kampf gegen den Extremismus gestärkt. Nur durch die Einbindung, Qualifizierung und Sensibilisierung von dem Personal, das in der täglichen Arbeit die meisten Kontaktstunden mit den Inhaftierten vorzuweisen hat, ist eine effektive, langfristige Arbeit gegen die Verbreitung und die Durchsetzung von islamistischem und rechtsextremem Gedankengut in den Justizvollzugsanstalten möglich. Auch die internationale Erfahrung zeigt, dass Multiplikator*innen-Schulungen in Kombination mit dem Beratungsangebot externer Träger eine erfolgsversprechende Wirkung zeigen.

Literatur

Borum, Randy. „Radicalization into Violent Extremism I: A Review of Social Science Theories“. *Journal of Strategic Security* 4, Nr. 4 (2011): 7–36.

Ders. „Radicalization into Violent Extremism II: A Review of Conceptual Models and Empirical Research“. *Journal of Strategic Security* 4, Nr. 4 (2011): 37–62.

Illgner, Christian, Martin Retten-

berger, Anika Hoffmann, und Fredericke Leuschner. „Extremismus und Justizvollzug: Literaturoswertung und empirische Erhebungen“. Wiesbaden, 2017.

Neumann, Peter R. *Der Terror ist unter uns: Dschihadismus, Radikalisierung und Terrorismus in Europa*. Berlin, 2016.

Polizeipräsident in Berlin, Der, und Landeskriminalamt. „Lagedarstellung Politisch motivierte Kriminalität in Berlin 2017“, 2018.

RAN Prison and Probation Working Group. „RAN Prison and Probation Ex post paper“. Riga, 2016.

Schäfer, Christa D. „Das Denkzeit-Training in der JVA. Interventions-techniken in der tertiärpräventiven Arbeit mit Straftätern“. In *Internetdokumentation des Deutschen Präventionstages*, (Hrsg. Kerner und Marks). Hannover: Deutschen Stiftung für Verbrechensverhütung und Straffälligenhilfe, 2014.

Robert Haase

Empfehlungen für eine muslimische Gefängnisseelsorge

Länderoffene Arbeitsgruppe der 88. JuMiKo

Bei der Befassung der Deutschen Islam Konferenz mit dem Thema „Gefängnisseelsorge“ sind große Unterschiede in der Praxis zwischen den Ländern deutlich geworden. Einer Empfehlung der Deutschen Islam Konferenz folgend haben sodann die Justizministerinnen und Justizminister bei ihrer 88. Konferenz am 21. und 22.06.2017 in Deidesheim die Einsetzung einer länderoffenen Arbeitsgruppe beschlossen. Der Strafvollzugsausschuss der Länder hat in seiner 126. Tagung vom 11. bis 13.10.2017 in Cottbus Rheinland-Pfalz mit der Federführung beauftragt.

Die länderoffene Arbeitsgruppe hat am 15.02.2018 im Ministerium der Justiz in Mainz ihre Arbeit aufgenommen. Arbeitsgrundlage ist unter anderem das Abschlusspapier der Deutschen Islam Konferenz „Seelsorge in öffentlichen Einrichtungen als Thema der Deutschen Islam Konferenz“. Teilnehmende Bundesländer sind Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein und Thüringen.

Auftrag der länderoffenen Arbeitsgruppe ist die Entwicklung von Empfehlungen für eine muslimische Gefängnisseelsorge sowie die Beschäftigung mit konkreten Praxisfragen für eine religiöse Betreuung muslimischer Gefangener im Justizvollzug.

Der Arbeitsauftrag beinhaltet ausdrücklich auch die Formulierung von konkreten Erwartungen an Religionsgemeinschaften bzw. Moscheegemeinden, wenn diese als Kooperationspartner des Justizvollzugs eine religiöse Betreuung für muslimische Gefangene übernehmen. Die Arbeitsgruppe wird zu gegebener Zeit ihre Ergebnisse dem Strafvollzugsausschuss der Länder zur weiteren Beratung vorlegen.

Zur Ermittlung des aktuellen Sachstands ist von Rheinland-Pfalz zunächst eine Länderumfrage zum Thema durchgeführt worden. Erfasst wird dadurch auch der gegenwärtige Stand aus den nicht in der Arbeitsgruppe vertretenen Bundesländern.

Aus Gründen der Arbeitsökonomie werden einige Schwerpunktthemen zunächst in Unterarbeitsgruppen vorbereitet. Hierzu gehören insbesondere

- Definition der Aufgaben einer religiösen Betreuung muslimischer Gefangener und Klärung der Begrifflichkeiten (Seelsorge oder religiöse Betreuung?)
- Schweige- und Offenbarungspflichten, Zeugnisverweigerungsrecht
- Sicherheitsüberprüfung, Kriterien der Bewerberauswahl und Vertragsgestaltung (Festanstellung, Honorarvertrag, Ehrenamt)
- Abgrenzung zu Deradikalisierungsmaßnahmen und Extremismusprävention
- Qualifikation sowie Aus- und Fortbildung, Möglichkeiten länderübergreifender Kooperationen

Im weiteren Verlauf der Arbeitsgruppe werden zu einzelnen Schwerpunkten gegebenenfalls Expertinnen oder Experten eingebunden; hieraus können sich jeweils neue Fragestellungen ergeben. Was die zeitliche Perspektive für das Vorliegen von Ergebnissen betrifft, ist daher angesichts der Komplexität des Themas derzeit noch keine Prognose möglich.



Robert Haase
Ministerium der Justiz
Rheinland-Pfalz
robert.haase@jm.rlp.de

Günter Schroven

„Wer wenig Probleme mit muslimischen Gefangenen haben will, sollte sich mit der Religion und der Kultur dieser Menschen auseinandersetzen.“

Interview über die Prävention von islamistischer Radikalisierung im Justizvollzug NRW

FORUM STRAFVOLLZUG sprach in der JVA Remscheid mit den Islamwissenschaftlern Mustafa Doymus und Mehmet Bilekli sowie mit der Integrations- und Präventionsbeauftragten der JVA Herford, Frau Bahar Kurban.

Im Januar 2016 initiierte das Ministerium der Justiz in Nordrhein-Westfalen das Programm „Prävention von Radikalisierung in nordrhein-westfälischen Justizvollzugsanstalten.“ Bis dato wurden vier Islamwissenschaftler*innen eingestellt, die ihren Standort in der JVA Remscheid haben und dem 2018 gegründeten Zentrum für Interkulturelle Kompetenz der Justiz Nordrhein-Westfalen angehören. Das Präventionsprogramm besteht im Wesentlichen aus den folgenden vier Säulen:

1. Fortbildung für Justizvollzugsbedienstete
2. Beratungshilfe für Justizvollzugsbedienstete
3. Entwicklung von Präventionsprogrammen in den einzelnen Anstalten des Landes
4. Etablierung von muslimischer Religionsbetreuung

Themen der Fortbildungen sind schwerpunktmäßig die Grundlagen des Islam, die verschiedenen Islam-Strömungen (z.B. liberal, konservativ und extremistisch), die Situation der Muslime in Deutschland sowie die Bedingungen der islamischen Religionsausübung in den deutschen Gefängnissen, ferner die damit verbundenen Berührungs-/Konfliktpunkte von Islam und Vollzugsalltag (z.B. bei Durchsuchungen oder Unterbrechung der Arbeitszeit durch das Gebet).

Die Beratungshilfe der Bediensteten beschäftigt sich zum Beispiel mit den folgenden „Problemsituationen“:

- Texte/Schriften, die bei Durchsuchungen gefunden werden und deren Inhalte, die für die Beschäftigten zunächst nicht verstehbar sind.
- Verstehenlernen „ungewohnter“ Verhaltensweisen von muslimischen Gefangenen (z.B. fünf feste Gebetszeiten,

die mit dem Sonnenauf- und -untergang in Verbindung stehen, Durchführung der Reinigung/Waschung vor dem jeweiligen Gebet).

Die Entwicklung von Präventionsprogrammen beinhaltet z.B. die Ausbildung von Multiplikatoren in den Anstalten, die ermutigt werden, Maßnahmen zu initiieren, die jeweils auf die Bedürfnisse der einzelnen muslimischen Gefangenen zugeschnitten sind. Das sind bspw. Gruppenangebote zur religiösen und gesellschaftspolitischen Bildung. Neben der religiösen Aufklärung werden die Werte von Demokratie und Rechtsstaat vermittelt und Vorurteile gegenüber anderen abgebaut.

Feste „Vollzugsablaufzeiten“, wie z.B. das Ein- und Ausrücken der Betriebe oder die Mittagskostausgabe, können mit den vorgeschriebenen Gebetszeiten „in Konkurrenz“ stehen. Um hier Konflikte zu vermeiden, ist es nach Ansicht der Islamwissenschaftler notwendig, dass einerseits die Gefangenen über die Abläufe in der Anstalt aufgeklärt und andererseits die Bediensteten über die religiösen Besonderheiten informiert werden. Für die Etablierung muslimischer Religionsbetreuung in den einzelnen Justizvollzugsanstalten vermitteln die Islamwissenschaftler geeignete Personen (bzw. schlagen diese vor) und empfehlen Auswahl- und Eignungskriterien.

Der Kern der Arbeit der Islamwissenschaftler ist Präventionsarbeit. Sie entwickeln Konzepte, wie Gefangene muslimischen Glaubens in den Haftalltag integriert und dadurch einer Radikalisierung vorgebeugt werden kann. Die islamistischen Straftäter bekommen die Möglichkeit, am „Aussteigerprogramm Islamismus (API)“ des Innenministeriums NRW teilzunehmen. Wenn der Gefangene es wünscht, wird dieser auch an andere Deradikalisierungsprogramme (meist zivilgesellschaftliche Träger) vermittelt.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Herr Doymus, Sie sind einer der Gründerväter des Präventionsprogramms von Radikalisierung. Beschreiben Sie doch bitte einmal anhand einiger Zahlen/Daten/Fakten die „Größenordnung“ des Themenbereiches.

Herr Doymus:

In Nordrhein-Westfalen haben wir aktuell ca. 16.300 Gefangene, davon sind gut 20% muslimischen Glaubens. Um einen adäquaten Umgang mit dieser Gefangenengruppe zu gewährleisten, werden die Bediensteten von uns geschult. Die Bediensteten sind damit auch in der Lage, vor Ort eine qualifizierte Einschätzung über einen Gefangenen abzugeben. Wir wollen mit unserer Arbeit die Handlungssicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stärken. Bisher haben wir etwa 2.500 Bedienstete geschult.

Die Zahl der muslimischen Gefangenen, die in Nordrhein-Westfalen wegen extremistischer Gewalttaten nach § 89 StGB („Verfassungsfeindliche Einwirkung“) und § 129 StGB („Bildung krimineller Vereinigungen“) inhaftiert sind, liegt bei aktuell 37 Personen, das sind also nur gut 1% unserer muslimischen Gefangenen insgesamt. Gleichwohl heißt es, sensibel dafür zu sein, wie die anderen muslimischen Insassen sich im Vollzugsalltag verhalten und entwickeln. Dazu sicher später mehr.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Frau Kurban, Sie sind nun organisatorisch und fachlich federführend konkret vor Ort in der Jugendanstalt Herford mit der Integrations- und Präventionsarbeit beauftragt. Wie sieht ein Arbeitsalltag bei Ihnen aus?

Frau Kurban:

Zunächst eine kurze Ergänzung von mir: Alle 36 Anstalten in Nordrhein-Westfalen haben Integrationsbeauftragte; Präventionsbeauftragte gibt es nur im Bereich des Jugendarrestvollzuges, des Jugendvollzuges und im Bereich der Heranwachsenden.

Die jungen Gefangenen sind sehr viel anfälliger bzw. zugänglicher als Erwachsene, wenn andere muslimische Gefangene, die radikaler sind, sie für sich gewinnen wollen. Hier heißt es nun genau zu beobachten, wie der junge Gefangene sich im Alltag verhält. Da der AVD den intensivsten Kontakt zu den Inhaftierten hat und sie auch abends oder an den Wochenenden erlebt, schulen wir diese Personengruppe in erster Linie. Bestimmte Aussagen oder Verhaltensweisen von Gefangenen zeugen von ersten Ansätzen der Radikalisierung bzw. „Falschorientierung“. Unser „Radarschirm“ in den Anstalten im Hinblick auf das Erkennen von Radikalisierungstendenzen einzelner Gefangener ist also eindeutig der AVD. Nicht zuletzt ist dies der Grund, dass die Zusammenarbeit mit dem AVD auf den einzelnen Abteilungen/Stationen so enorm wichtig ist.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Welches Verhalten oder welche Äußerungen von islamischen Gefangenen können denn auf Gefahrenmomente hinweisen?

Frau Kurban:

Ich beschäftige mich in meiner Arbeit neben islamistischer Radikalisierung auch mit Links- und Rechtsextremismus. Hierbei geht es viel um Radikalisierung bzw. Radikalität und Extremismus. Vor allen Dingen dem schmalen Grat dazwi-

schen gilt mein besonderer Augenmerk. Gerade hier ist es wichtig, ganz genau und differenziert hinzuschauen sowie aufmerksam zuzuhören. Wir müssen uns mit den einzelnen Inhaftierten individuell beschäftigen. Die konsequente korangemäße Ausübung der Religion macht einen Menschen noch lange nicht zum Extremisten. Insbesondere für einen Neuinhaftierten können der Glaube und die Ausübung der damit verbundenen Handlungen wichtigen Halt geben. Zeigt der Gefangene jedoch enorme Veränderungen im Verhalten und äußert sich verfassungsfeindlich, so können das Radikalisierungshinweise sein.

Die am häufigsten und recht einfach zu beobachtenden Radikalisierungstendenzen sind darüber hinaus auch die folgenden acht Punkte:

1. Verwendung von salafistischer Rhetorik bzw. Sprache. Es wird dann von „Ungläubigen“ gesprochen oder das arabisches Wort „Kuffar“ dafür benutzt.
2. Offene Sympathiebekundungen bzw. Werben für gewaltorientierte islamische Gruppierungen.
3. Verzicht auf das Bett und auf dem Boden schlafen.
4. Hetze gegen den Rechtsstaat und die westliche Lebensart.
5. Religiöse Beeinflussung von Mitgefangenen, Missionierungsversuche.
6. Zeigen der entsprechenden Symbole oder Flaggen.
7. Kein Kontakt mehr zu „normalen“ (liberalen) muslimischen Gefangenen.
8. Beginnende offene Ablehnung des weiblichen Personals.

Diese beschriebenen individuellen Veränderungen sind im Vollzugsalltag gut zu erkennen, wenn man gezielt das Gefangenenverhalten beobachtet. Es wurden natürlich auch Verhaltensweisen bei den muslimischen Gefangenen beobachtet, die uns völlig fremd sind und vom Personal missverstanden werden können. Dazu kann sicher Herr Bilekli als Islamwissenschaftler noch differenzierter berichten als ich.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Herr Bilekli, ich gebe den Ball mal an Sie weiter. Was wird denn mitunter vom Personal in einer Anstalt missverstanden?

Herr Bilekli:

Das Thema „Missverstehen“ ist in der Regel von zentraler Bedeutung, wenn Stress bzw. Konflikte im Gefängnisalltag zwischen Muslimen und anderen Religionsangehörigen aufkommen.

Hier ein paar wichtige Beispiele:

- a) Gläubige Muslime beten fünf Mal am Tag:
 1. Gebet kurz vor Sonnenaufgang (im Morgengrauen)
 2. Mittagsgebet
 3. Nachmittagsgebet
 4. Abendgebet und
 5. Nachtgebet.
- b) Beim Beten reagiert der Muslim nicht auf Ansprache, weil er sein Gebet nicht unterbrechen darf.
- c) Für das Gebet benötigt der Muslim eine saubere Grundlage, die nicht verunreinigt ist. Es muss kein Teppich sein, wird aber oft dafür benutzt.
- d) Vor jedem Gebet muss sich der Betende reinigen (Hände, Füße, Arme, Kopf, Gesicht, Ohren), die Waschung/Reinigung ist integraler Bestandteil des Gebetes.
- e) Nicht alle Muslime beten 5 Mal täglich, das heißt aber nicht gleich, dass sie ungläubig sind. Es geht ja auch nicht

jeder, der Christ ist, stets sonntags zur Kirche, um den Gottesdienst zu praktizieren.

- f) Es gibt Muslime, die die Speisevorschriften nicht beachten. Jemand kann sich als Muslim bezeichnen, auch wenn er Schweinefleisch isst oder Alkohol trinkt.
- g) Ein Imam ist kein Pfarrer, Priester oder Pastor analog zu den christlichen Glaubensrichtungen. Ein Imam wird als Vorsteher, Vorbild oder Richtschnur für die Muslime verstanden. Die Persönlichkeit als überzeugender Muslim ist die Kernvoraussetzung für sein Wirken. Ferner muss er sehr umfassende Kenntnisse vom Islam haben. In der Regel üben die in unseren Anstalten tätigen Imame einen anderen Beruf aus und sind nicht hauptberuflich „Geistliche“.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Herr Doymus, wir haben gehört, dass eine Ihrer Hauptaufgaben die Sicherstellung der Religionsbetreuung der islamischen Gefangenen ist. Inwieweit gelingt Ihnen das in Ihrem Zuständigkeitsbereich?

Herr Doymus:

Dieses Aufgabenfeld hat eine besondere Bedeutung, denn wenn es uns gelingt, die Religionsausübung der Gefangenen gut zu begleiten und zu fördern, sind negative Auswirkungen bis hin zur Radikalisierung wenig wahrscheinlich.

Sie haben in Ihrer Fragestellung genau den richtigen Begriff verwendet: „Religionsbetreuung“. Es geht nicht um Bekehrung oder Abschottung von den „Ungläubigen“. Im Gegenteil, wir wollen die Religionsausübung gleichwertig und gleichberechtigt zur Religionsausübung anderer Glaubensrichtungen sehen.

In den Anstalten gibt es noch zu wenig zugelassene Imame. Alle werden – und das halte ich auch für unbedingt erforderlich – vom Verfassungsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen genauestens sicherheitsüberprüft. Durch diesen aktuellen personellen Mangel kommt es noch nicht in allen Anstalten zu wöchentlichen Gebetsveranstaltungen und Predigten. Im Durchschnitt haben wir in den Anstalten alle zwei Wochen ein solches Angebot für unsere muslimischen Gefangenen.

Die Beratung einzelner Gefangener durch die Imame ist oft noch wichtiger als das gemeinschaftliche Gebet. Manche Gefangene sind total verunsichert, was sie z.B. zu tun oder zu unterlassen haben, wenn ein naher Verwandter stirbt und sie auf Grund der Inhaftierung nicht an der Beisetzung teilnehmen können. Oder welche Möglichkeiten sie haben, Gebetsvorschriften zu verletzen/zu umgehen, damit sie vollzuglich nicht in Schwierigkeiten kommen. Wichtig ist oft auch die Frage, inwieweit in der Fastenzeit tagsüber Medikamente eingenommen werden dürfen oder ob etwas getrunken werden darf.

Aber nicht jeder der 3.500 muslimischen Gefangenen in Nordrhein-Westfalen lebt streng nach dem Koran. In der Normalbevölkerung gaben 2010 20% der Muslime in Deutschland an, dass sie nie beten, gut ein Drittel gab an, fünf Mal am Tag zu beten.

Wenn sich Menschen in Extremsituationen befinden, dazu gehört sicher auch das Gefängnis, bekommt der Glaube bzw. die Religion oft einen höheren Stellenwert. Dieser Tatsache müssen wir Rechnung tragen, und wir sollten jeden im Vollzug erreichen und betreuen, der dieses wünscht.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Frau Kurban, Sie berichteten eingangs, dass Sie als Integrations- und Präventionsbeauftragte in der JVA Herford etwa 120 bis 130 muslimische Gefangene haben. Insbesondere der AVD berichtet über vermehrte Alltagsprobleme im Zusammenhang mit Sicherheitsmaßnahmen, Zellenrevisionen und anderen vollzuglichen „Einschränkungen“. Mit welchen Alltagsproblemen kommt insbesondere der AVD zu Ihnen, um sich Rat zu holen?



Günter Schroven

Leiter des Bildungsinstitutes für den nds. Justizvollzug
guenter.schroven@justiz.niedersachsen.de

Frau Kurban:

Das ist jeden Tag anders. Ich erzähle einfach mal, was in der letzten Zeit jeweils so Thema war.

Fall 1: Während der Fastenzeit darf der muslimische Gefangene nicht vor Sonnenuntergang etwas essen. Wenn ich dann z.B. den muslimischen Gefangenen abends etwas Warmes zum Essen anbieten kann oder zulassen kann, dass sie nach Sonnenuntergang die Abteilungsküche zum Zubereiten von Speisen nutzen können, sind alle Seiten mit der Situation zufrieden. Es darf für die Kolleg*innen dadurch natürlich kein erheblicher Mehraufwand im Dienstalltag entstehen.

Fall 2: Wenn ich bei der Mittagskostausgabe vorher weiß, welche vorgeschriebenen Gebetszeiten der Gefangene aktuell einzuhalten hat (abhängig vom Sonnenstand), kann ich die Essenausgabe so gestalten, dass ich den Gefangenen beim Gebet nicht störe, da es ja nur drei bis fünf Minuten dauert. Es dürfen dadurch bei den Mitarbeiter*innen selbstverständlich keine unnötigen „Wartezeiten“ entstehen. Grundsätzlich ist es natürlich so, dass sich der Gefangene den festgelegten vollzuglichen Abläufen unterordnen muss und nicht umgekehrt. Deshalb wird den muslimischen Gefangenen manchmal auch vorher genau mitgeteilt, wann bei ihnen jeweils die „Unterbrechung“ wegen der Mittagskostausgabe zu erwarten ist und sie sich mit Ihren Gebetszeiten dann darauf einstellen können.

Fall 3: Eine Kollegin ärgerte sich darüber, dass ein Gefangener keinen Blickkontakt im Gespräch zeigt und deutete das als Geringschätzung. Der Gefangene stammt jedoch aus einem Kulturkreis, in dem der Blickkontakt zum anderen Geschlecht aus Respekt vermieden wird. In solchen Kulturkreisen wirkt der durchgängige Blickkontakt so, wie bei uns das Anstarren einer Person. Nachdem die Kollegin sich dann stärker auf die Inhalte der Gespräche konzentrierte, als auf die Körpersprache des jeweiligen Gesprächspartners, fiel es ihr leichter, das erlebte Verhalten zu akzeptieren.

Fall 4: Das Opferfest ist neben dem Ramadan-Fest das höchste religiöse Fest der Muslime. Für beide Feste sponsert in der Regel eine Moscheegemeinde reichlich Essen bzw. die Rohprodukte dafür. In der Vergangenheit wurden diese Feste den Muslimen von den nicht muslimischen Gefangenen sehr geneidet. Mittlerweile laden die Muslime die anderen mit zu diesen Festen ein, was große Zustimmung gefunden hat. Außerdem stellen wir vermehrt fest, dass die christlichen Gottesdienste auch zahlreich von muslimischen Gefangenen besucht werden. Das Zusammenleben im Vollzugsalltag ist dadurch insgesamt „entspannter“ geworden.

Fall 5: Im Ramadan fasten gläubige Muslime von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Hier gibt es jedoch auch bestimmte Kriterien, die das Fasten erlauben oder nicht, beispielsweise, wenn die Gesundheit darunter leiden könnte. Wir haben aktuell einen Gefangenen, der wegen einer Psychose Medikamente einnehmen muss. Dieser fing im Ramadan jedoch an zu fasten und lehnte die Einnahme seiner Tabletten ab. Die Rückmeldung des AVD-Kollegen erfolgte unmittelbar, sodass wir mit einem Imam den Gefangenen aufsuchten und ihm die Gründe für das Fasten oder Nichtfasten erklären konnten. Der Gefangene hat dann nach dem Gespräch sein Fasten unterbrochen und die Medikamente eingenommen.

Ich kann nur wiederholen, was vorhin schon mal Thema war: Wer wenig Stress mit muslimischen Gefangenen haben will, muss sich mit der Religion und der Kultur dieser Menschen befassen und das Bedürfnis nach echtem Verständnis haben. Und das praktizieren wir hier in Herford.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Abschließend für Sie nun dieselbe Frage: Was wünschen Sie sich für Ihre künftige Integrations- und Präventionsarbeit von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den einzelnen Anstalten?

Herr Doymus:

Ich wünsche mir, dass das Verständnis und die Unterstützung für unsere Arbeit bei allen weiter wächst. Wir haben eine wirklich gute Entwicklung.

Herr Bilekli:

Ich wünsche mir, dass ich von den Kolleginnen und Kollegen aus allen Personalbereichen noch mehr Feedback erhalte, auch bezüglich der Frage, was wir noch besser machen können.

Frau Kurban:

Ich wünsche mir, dass das Interesse an meiner Arbeit, so wie ich es heute gespürt habe, auch bei anderen entfacht wird.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Vielen Dank für das sehr interessante Gespräch und Ihnen weiterhin viel Freude und Erfolg bei Ihrer wichtigen Arbeit.

Veranstaltungshinweis

4. Bundeskonferenz der forensisch-psychiatrischen Pflege

„Ich spreche forensisch. Und Du?“

Auf Augenhöhe begegnen – miteinander arbeiten!

17.-18.07.2019

Ziel der Konferenz ist es, am ersten Tag Empowerment und Recovery praktisch erfahrbar zu machen. Am zweiten Tag sollen Ideen und praktische Ansätze für die Arbeit mit Peers vorgestellt und die Möglichkeiten diskutiert werden, wie diese in die berufliche Praxis integriert werden können.

So individuell jeder Lebens- und Rehabilitationsweg ist, so unterschiedlich sind auch die Anforderungen an die professionell Tätigen. Für viele „Profis“ stellt sich die Frage, ob Pflegefachpersonen untergebrachten Personen authentisch Hoffnung vermitteln, ihnen Orientierung im Behandlungs- und Rehabilitationsverlauf geben und sie zu eigenen Entscheidungen und Verhaltensveränderungen motivieren können? Und wenn ja, wie?

Zur Beantwortung dieser Fragen hat ein paritätisch aus Expertinnen und Experten aus Erfahrung sowie mit Pflegedirektoren der LWL-Maßregelvollzugskliniken besetztes Gremium ein Programm entworfen. Dieses Programm sieht schwerpunktmäßig vor, dass Expertinnen und Experten aus Erfahrung ihre Erfahrungen in Kleingruppen zu ihrer jeweils individuellen Lebens- und Rehabilitationsgeschichte, sowie zu einzelnen Phänomenen und als förderlich bzw. hinderlich erlebten Interventionen teilen. Zu diesen Phänomenen gehören u.a.

- „Vom Erhalt der kriminellen Energie“,
- „Zeitempfinden in der Unterbringung“,
- „Mann/Frau sein im Vollzug“,
- „Patientensubgruppen im Vollzug“ und
- „Unterschiede zwischen JVA und Maßregelvollzug“.

Darüber hinaus ist vorgesehen, dass am zweiten Konferenztag in Kleingruppen Kollegiale Fallbesprechungen durchgeführt werden, die konsequent unter Einbeziehung des erfahrenen Wissens neue Blickwinkel ermöglichen sollen.

Neben diesem Austausch wird eine Kunstausstellung einzelne forensisch relevante Phänomene und Interventionen „anders“ erfahrbar machen. Zahlreiche Künstlerinnen und Künstler, die während einer Unterbringung ihren individuellen Recoveryweg über kreative Ausdrucksmöglichkeiten gefunden haben, werden Kunstwerke ausstellen und Sie in der Auseinandersetzung mit diesen Kunstwerken zur Reflexion anregen. Die Titel einiger Werke lauten z.B. „Die Unschuldsvermutung“, „Die Bedürfnispyramide nach PsyCh.“, „Ab-sonderung“, „Zwangsbehandlung“ oder „Recover Me“. Lassen Sie sich überraschen und irritieren!

Wer untergebrachten Personen Selbstbestimmung und Selbstbefähigung ermöglichen will, muss auch die eigenen Rollen und Handlungsweisen hinterfragen. Dazu bieten wir Ihnen zwei Tage einen Raum – und viel Expertise aus Erfahrung. Diese Erfahrungen sind für alle bedeutsam – für Pflegefachpersonen ebenso wie für Führungskräfte, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Verwaltungsangehörige.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)
LWL-Akademie für Forensische Psychiatrie (AFoPs)
www.lwl.org

Bayern // Geldverwaltung statt Ersatzfreiheitsstrafen

Bayerns Justizminister Winfried Bausback stellte am 10. September 2018 in München gemeinsam mit dem Leitenden Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft München I, Hans Kornprobst, und der Leiterin der Münchner Zentralstelle für Straffälligenhilfe, Nicole Lehnert, das neue Projekt „Geldverwaltung statt Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen“ vor. Bausback sagte, die Ersatzfreiheitsstrafe trage wesentlich dazu bei, dass der Staat seinen Strafanspruch durchsetzen könne. Gleichzeitig werde in Bayern alles dafür getan, um die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen zu vermeiden. Man wolle nicht, dass Betroffene wegen der regelmäßig kurzen Haft ihren Arbeitsplatz oder ihre Wohnung gefährden. Absolviert ein Betroffener das Projekt erfolgreich, dann sei das eine echte Win-win-Situation: Für ihn selbst, denn er müsse sein familiäres und soziales Umfeld nicht verlassen. Und für den Justizvollzug, denn der könne die frei werdenden Haftplätze in anderen, dringend benötigten Bereichen des Justizvollzuges nutzen.

Wenn das Projekt in München erfolgreich erprobt ist, soll es ab Mitte nächsten Jahres in ganz Bayern eingeführt werden.

Zielgruppe des Projekts „Geldverwaltung“ sind Menschen, die zu einer Geldstrafe verurteilt worden sind und Einkünfte – insbesondere in Form staatlicher Transferleistungen – beziehen. Diese erhalten die Möglichkeit, ihre Geldstrafe dadurch zu bezahlen, dass sie einen Teil ihrer Einkünfte zweckgebunden an die die Geldverwaltung durchführenden Stellen abtreten – in München die Münchner Zentralstelle für Straffälligenhilfe (MZS). Diese weist dann die Ratenzahlungen an die Landesjustizkasse an. Wird innerhalb eines bestimmten Zeitraums die Geldstrafe vollständig beglichen, ist die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe nicht mehr notwendig.

Bausback: „Mit unserem seit langem erfolgreichen Projekt „Schwitzen statt Sitzen“, bei dem wir die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit der Verurteilten vermeiden wollen, haben wir sehr gute Erfahrungen gemacht: So konnten wir in den letzten 13 Jahren insgesamt knapp 1 Million Hafttage vermeiden.

An diesen Erfolg wollen wir mit dem neuen Angebot anknüpfen und vor allem die Menschen erreichen, die an dem Projekt „Schwitzen statt Sitzen“ nicht teilnehmen können. Und was das Besondere in Bayern ist: Beide Projekte, „Schwitzen statt Sitzen“ und „Geldverwaltung“, werden aus einer Hand angeboten – in München von der Münchner Zentralstelle für Straffälligenhilfe (MZS). Damit gewährleisten wir effiziente und fundierte Beratung durch eine Vermittlungsstelle und sorgen so auch organisatorisch dafür, dass die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen bestmöglich vermieden wird.“
10.09.18 PI Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Baden-Württemberg // Haftmeidung und -verkürzung: Empfehlungen des Netzwerks Straffälligenhilfe

Haftanstalten in Baden-Württemberg weisen eine Belegungsquote von 99% auf und nehmen im bundesweiten Vergleich einen Spitzenplatz ein. Folgen dieser Situation sind auf der einen Seite Mangel an räumlichen und personellen Möglichkeiten, auf der anderen Seite ist, in Bezug auf die Zielfestlegung im Strafvollzugsgesetz, eine „...umfassend resoziialisierungsfördernde Behandlung im Vollzug (...)“ schon aus Zeitgründen nur in sehr begrenztem Umfang möglich.

Auf der Fachtagung an der Evangelischen Akademie Bad Boll trafen sich Vertreter*innen aus Politik, Wissenschaft und Forschung mit Tagungsgästen, um diesen Zustand zu erörtern und Maßnahmen zu diskutieren, die über den Neubau von Gebäuden und die Aufstockung des Personals hinausgehen.

In dem gemeinsam herausgegebenen Positionspapier wurden vor allem Alternativen zur Freiheitsstrafe festgehalten. Die Themengebiete waren:

- Gemeinnützige Arbeit – Möglichkeiten nutzen!
- Verkürzung der Ersatzfreiheitsstrafe durch Vermittlung in gemeinnützige Arbeit aus der Justizvollzugsanstalt heraus
- Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch aufsuchende Sozialarbeit bei Ladung zum Haftantritt
- Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch aufsuchende Sozialarbeit im Projekt „Schwitzen

statt Sitzen“ bei NICHT-Kontaktaufnahme

- Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch Hilfen zur Geldverwaltung im Rahmen einer Tilgungsberatung
- U-Haft-Vermeidung und U-Haft-Verkürzung durch verstärkte Unterbringung in geeigneten ambulanten Einrichtungen anstatt in der Haftanstalt
- Freistellung im Rahmen der Entlassungsvorbereitung gem. § 83 Abs. 2 des 4. Buches des Justizvollzugssetzungsbuchs Baden-Württemberg

[DBH-Newsletter Nr. 15/18 v.24.08.2018]

↳ Bericht & Positionspapier: <https://verband-bsw.de/content/fachtagung-der-ev-akademie-bad-boll-die-m%C3%B6glichkeiten-der-haftvermeidung-und-haftverk%C3%BCrzung>

Hamburg // Wiedereingliederung per Gesetz

Die Hamburgische Bürgerschaft hat den vom Hamburger Senat eingebrachten Gesetzesentwurf des Resozialisierungs- und Opferhilfegesetzes (HmbResOG) beschlossen. Zentraler Punkt im aktuellen Entwurf des Resozialisierungs- und Opferhilfegesetzes ist das Übergangsmanagement, das Gefangene noch besser darauf vorbereiten soll, ein Leben ohne Straftaten zu führen. In den ersten sechs Monaten nach der Haftentlassung ist die Wahrscheinlichkeit am höchsten, wieder straffällig zu werden. Regelmäßig beginnt das Übergangsmanagement deshalb sechs Monate vor der Haftentlassung und wird danach sechs weitere Monate fortgeführt. Durch diese gesetzliche Verankerung der Verknüpfung von stationären und ambulanten Maßnahmen zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft nimmt Hamburg im Bundesvergleich die Spitzenposition bei den Bemühungen zur Resozialisierung ein.

Ziel ist, ein sogenanntes „Entlassungsloch“ zu vermeiden, indem frühzeitig der Bedarf an Hilfe erkannt und bereits in den letzten Monaten des Vollzuges beispielsweise mit Schuldnerberatung, Wohnungssuche oder Qualifikationsmaßnahmen begonnen wird.

Justizsenator Steffen: „Mit dem Resozialisierungsgesetz sorgen wir dafür, dass alle Hilfsangebote an Gefangene – ambulant und stationär – wirksam ineinandergreifen. Wir lassen die Gefan-

genen nicht allein, sondern geben ihnen die Hilfen an die Hand, die sie für den Weg in ein straffreies Leben brauchen. So verabschieden wir uns vom ‚Drehtürvollzug‘ und sorgen dafür, dass künftig weniger Straftaten begangen werden. Das schafft Sicherheit! Unser gesetzlicher Ansatz ist bundesweit einmalig – Hamburg wird damit Vorreiter in der Wiedereingliederung von Strafgefangenen. Darauf können wir stolz sein.“

Jährlich werden durch das geplante Gesetz in Hamburg circa 1.400 Menschen einen Rechtsanspruch auf die Erstellung eines Eingliederungsplans bekommen. Die Inanspruchnahme der Hilfen nach dem Resozialisierungs- und Opferhilfegesetz erfolgt auf freiwilliger Basis. Federführend für das sogenannte Übergangsmangement ist das Fachamt für Straffälligenhilfe im Bezirksamt Eimsbüttel. Hier werden Fallmanager in Abstimmung mit den Vollzugsanstalten und den Klienten Eingliederungspläne erstellen und die Umsetzung der Maßnahmen koordinieren. In die praktische Arbeit mit den Klienten während und nach der Haft sind freie Träger eingebunden. Die Bediensteten im Vollzug, die sich um die Wiedereingliederung kümmern, erhalten dadurch zusätzliche Unterstützung.

Die Resozialisierung wird aktuell noch durch Projekte des Europäischen Sozialfonds unterstützt. Diese Projekte laufen 2018 beziehungsweise 2020 aus. Durch das Gesetz können die Resozialisierungsmaßnahmen künftig flächendeckend und unabhängig von externer Förderung oder politischem Wohlwollen fortgesetzt und intensiviert werden. Insgesamt wird der Senat hierfür rund 2,4 Millionen Euro jährlich zur Verfügung stellen. Der Gesetzentwurf fixiert darüber hinaus die Zeugenbetreuung vor Gericht und fasst bestehende Opferhilferegulungen zusammen.

Eine regelmäßige Evaluation der Wirksamkeit der stationären und ambulanten Resozialisierung ist vorgesehen.

[Senatsbehörde f Justiz v. 22.8.18]

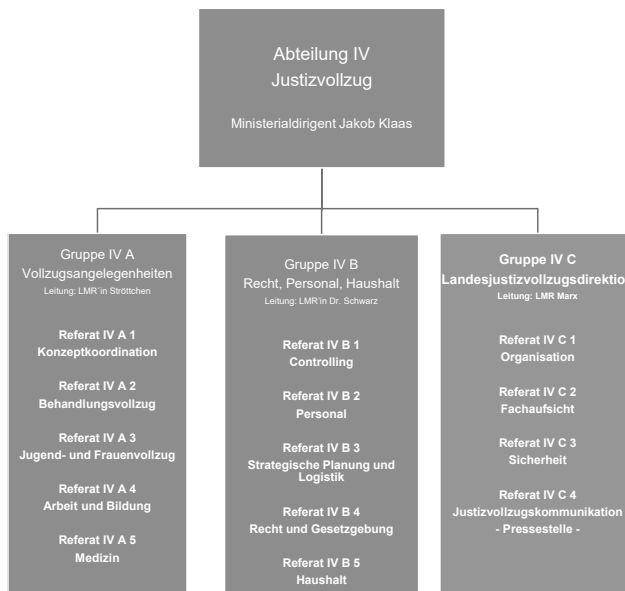
Nordrhein-Westfalen // Task-Force für den Justizvollzug in Nordrhein-Westfalen

Minister der Justiz Peter Biesenbach hat am 8. August in Düsseldorf den Startschuss für die Einrichtung einer neuen Task-Force im Justizvollzug in

Nordrhein-Westfalen gegeben: Im Justizvollzug gebe es Handlungsbedarf; die Gefangenenzahlen steigen. Ein Teil der Haftanstalten sei dringend sanierungsbedürftig. Auch die Resozialisierung der Gefangenen werde in der digitalen und schnellen Gesellschaft nicht leichter. Als zentrale neue Organisationsmaßnahme habe daher das Ministerium der Justiz eine Landesjustizvollzugsdirektion eingerichtet, die neuen Wind in den Justizvollzug bringen werde. Die Landesjustizvollzugsdirektion (www.vollzugsdirektion.nrw.de) werde das Tagesgeschäft der Fachaufsicht über die Justizvollzugsanstalten eigenständig und eigenverantwortlich wahrnehmen und dadurch den Freiraum in anderen Referaten für konzeptionelle Arbeit und neue Ideen schaffen. Zu nennen sind: niederschwellige Bildungsangebote für Gefangene, eine bessere Vermittlung der Werte unserer Rechtsordnung und die Stärkung von Bindungen inhaftierter Eltern zu ihren Kindern. Für psychiatrisch auffällige Gefangene sollen in den Anstalten neue Angebote geschaffen werden.

Als Soforthilfe zur Stärkung des Justizvollzugs werden im Haushalt 2018 mehr als 230 neue Stellen für Justizvollzugsbedienstete geschaffen. Im nächsten Jahr sollen noch einmal mehr als 100 neue Stellen hinzukommen. Wie alle öffentlichen Arbeitgeber sieht sich auch der Justizvollzug mit seinen vielfältigen Aufgaben in einem immer stärker werdenden Wettbewerb um die besten Köpfe. Auch hier sollen in der Öffentlichkeit neue Akzente gesetzt und in der Bevölkerung für den wichtigen Dienst an der Gesellschaft geworben werden.

[Pressemittteilung des JM NRW v. 8.8.18]



Schleswig-Holstein // Kooperation zur Qualifizierung jugendlicher Gefangener

Justizministerin Sabine Sütterlin-Waack hat die Bedeutung von guter beruflicher Qualifizierung von jungen Strafgefangenen betont. Bei einem Besuch des Berufsbildungszentrums Schleswig (BBZ) übergab sie am 27. August Förderbescheide über jeweils rund 1,1 Millionen Euro für die Jahre 2018 und 2019 an die Schulleiterin und Geschäftsführerin des BBZ, Kirsten Lemke. Das BBZ Schleswig, das in diesem Jahr sein zehnjähriges Bestehen feiert, arbeitet gemeinsam mit der Jugendanstalt Schleswig an der (vor)beruflichen Qualifizierung von jungen Gefangenen. „Die Vorbereitung auf den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt während des Vollzugs ist ein wichtiger Baustein für ein Leben ohne Straftaten und in sozialer Verantwortung“, sagte die Ministerin.

BBZ-Schulleiterin Lemke erklärte: „Es ist immer wieder beeindruckend, wie die jungen Gefangenen von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Vollzugs und des BBZ dabei unterstützt werden können, ihren Weg zurück in die Gesellschaft zu gehen. Hier wird Zukunft gestaltet durch die gemeinsame Verantwortungsübernahme.“

Mit der Inbetriebnahme der Jugendanstalt Schleswig im Jahr 2000 startete die Zusammenarbeit der damaligen Beruflichen Schule des Kreises Schleswig-Flensburg: Die Berufsschule erteilt seither den Berufsschulunterricht für die inhaftierten Jugendlichen in der Jugendanstalt. Seit dem

Jahr 2012 ist die zwischenzeitlich zum Berufsbildungszentrum Schleswig AÖR (BBZ Schleswig) gewandelte Berufsschule auch Träger der vorberuflichen Qualifizierungsmaßnahmen in den Werkstätten der Anstalt und unterstützt die jungen Gefangenen bzw. Haftentlassenen bei der Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt.

Die Kooperation des BBZ mit der Jugendanstalt Schleswig ist aktuell bis Ende 2019 verbindlich gesichert und sollte nach dem gemeinsamen Willen von Ministerin, Geschäftsführerin und Anstaltsleiterin darüber hinaus fortgeführt werden. Die Fördermittel in Höhe von rund 1 Million Euro für 2018 und 1,1 Millionen Euro für 2019 werden vom Land Schleswig-Holstein (jeweils 545.000 Euro für 2018 bzw. 2019) und durch den Europäischen Sozialfonds (ESF; rund 552.000 bzw. rund 585.000 Euro) zur Verfügung gestellt. Damit werden 69 Qualifizierungsplätze in der JA gesichert. Das Angebot umfasst berufliche Eingangsanalysen für die jugendlichen Gefangenen und darauf aufbauend vorberufliche Qualifizierungen in den Berufsfeldern Gastronomie, Holz, Metall, Bau-/Baunebenberufe, Gebäudereinigung und Farbe. Geeignete Gefangene werden auf die Externenprüfung zur Fachkraft in der Gastronomie (Berufsabschluss) vorbe-

reitet. Ergänzend gibt es EDV-Schulungen, Sprachunterricht (Deutsch als Zweitsprache) und das Angebot einer Bildungsbegleitung, die gemeinsam mit den jugendlichen Gefangenen und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Vollzugs die individuelle Entwicklung begleitet und unterstützt. Im Bedarfsfall kann eine arbeitstherapeutische Betreuung erfolgen, die als Vorstufe zur Berufsvorbereitung konzipiert ist. Die arbeitsmarktorientierte Integrationsbegleitung zur Unterstützung der dauerhaften Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, beginnend ca. sechs Monate vor der Haftentlassung und bis zu zwölf Monaten nach der Haftentlassung, rundet das Angebot ab. Insgesamt sind 19 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BBZ in diesem Bereich tätig. Hinzu kommen die Lehrkräfte für den Berufsschulunterricht der jungen, berufsschulpflichtigen Gefangenen. Dieser wird durch das BBZ als zuständige Berufsschule sichergestellt.

Die Aktion „Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen für jugendliche Gefangene“ wird aus dem Landesprogramm Arbeit mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert. Das Arbeitsmarktprogramm der Landesregierung für die Jahre 2014 bis 2020 setzt auf die Sicherung und Gewinnung von Fachkräften, die Unterstützung bei der Integration von Menschen, die es besonders schwer haben, in den ersten Arbeitsmarkt zu kommen, und die Förderung des Potentials junger Menschen. Das Landesprogramm Arbeit hat ein Volumen von etwa 240 Millionen Euro, davon stammen knapp 89 Millionen Euro aus dem Europäischen Sozialfond (ESF). Mehr Informationen erhalten Sie im Internet unter www.EU-SH.schleswig-holstein.de. Über die aktuellen Förderbedingungen informieren Sie sich bitte bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein unter www.ib-sh.de/lpa.

[MJVEG v. 27.8.18]

Bundesländer

Horst Hund

127. Tagung des Strafvollzugausschusses der Länder

Koblenz vom 25. bis 27. April 2018

Die 127. Tagung des Strafvollzugausschusses der Länder hat unter dem Vorsitz des Landes Rheinland-Pfalz vom 25. bis 27. April 2018 in Koblenz stattgefunden. Für das Land Nordrhein-Westfalen nahm Herr Klaas als neuer Vertreter teil.

Die Schwerpunktthemen der Tagung waren:

- **Entwicklungen auf europäischer und internationaler Ebene**
Die Vertreterin des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz unterrichtete die Mitglieder des Strafvollzugausschusses der Länder über die aktuellen Entwicklungen auf europäischer und internationaler Ebene im Bereich des Justizvollzugs, unter anderem über die Checkliste zur Überprüfung der nationalen Vollzugssysteme auf ihre Übereinstimmung mit den Nelson-Mandela-Regeln, den Empfehlungsentwurf zu „restorative justice in criminal matters“ und die im April 2018 verabschiedete Empfehlung des Europarats über „Kinder inhaftierter Eltern“.

- **Kinder inhaftierter Eltern**
Der Strafvollzugausschuss der Länder hat die Vollzugsgestaltung im Hinblick auf die Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention und die Empfehlung des Europarats „Kinder inhaftierter Eltern“ erörtert, eine vertiefte Befassung mit der Thematik für notwendig gehalten und daher der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister empfohlen, ihn damit zu beauftragen, die für den Justizvollzug relevanten Empfehlungen zu prüfen, best practices zu beschreiben und ggf. Vorschläge zur Umsetzung der Empfehlungen zu unterbreiten.
- **Einbeziehung der Strafgefangenen und der Sicherungsverwahrten in die gesetzliche Rentenversicherung**
Der Strafvollzugausschuss der Länder hat sich erneut mit der Einbeziehung der Strafgefangenen und der Sicherungsverwahrten in die gesetzliche Rentenversicherung befasst. Ausgehend von den

Empfehlungen der Arbeits- und Sozialministerkonferenz und den Ergebnissen der dortigen Arbeitsgruppe hat er auch die Aspekte der Gleichbehandlung und der Finanzierbarkeit beleuchtet. Im Ergebnis hat der Strafvollzugausschuss der Länder der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister empfohlen, die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz zu bitten, sich bei dem Bundesminister für Arbeit und Soziales für eine entsprechende Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch einzusetzen, die im Hinblick auf die zu erwartenden Einsparungen für den Bundeshaushalt bei der Grundsicherung im Alter keine zusätzliche Belastung der Länderhaushalte verursacht.

- **Wiedereingliederung entlassener Strafgefangener und Sicherungsverwahrter als gesamtgesellschaftliche Aufgabe**

Die Wiedereingliederung entlassener Strafgefangener und Sicherungsverwahrter als gesamtgesellschaftliche Aufgabe war erneut Gegenstand ausführlicher Erörterungen im Ausschuss. Dabei wurde die besondere Bedeutung



Dr. Horst Hund

Leiter der Abteilung Strafvollzug beim Ministerium der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz
horst.hund@jm.rlp.de

der Erhaltung oder Beschaffung von Wohnraum für inhaftierte Personen betont, da verfügbarer Wohnraum für die Zeit nach der Entlassung von entscheidender Bedingung für eine ge-

lingende Wiedereingliederung ist. Der Strafvollzugausschuss der Länder sprach sich für die Einrichtung einer ressortübergreifenden Arbeitsgruppe aus, die Lösungsvorschläge für eine rechtzeitige verbindliche Überleitung der Gefangenen und Sicherungsverwahrten in die sozialen Sicherungssysteme des SGB II und XII erarbeiten soll, und hat der Konfe-

renz der Justizministerinnen und Justizminister eine entsprechende Beschlussfassung empfohlen.

- **Datenschutz im Justizvollzug**
Der Strafvollzugausschuss der Länder hatte auf seiner 125. Tagung eine länderübergreifende Arbeitsgruppe mit dem Auftrag eingesetzt, einen umfassenden Musterentwurf zur Umsetzung der EU-Datenschutz-Richtlinie für den Justiz- und Polizeibereich (Richtlinie (EU) 2016/680) im Justizvollzug zu erarbeiten. Zwei Mitglieder der Arbeitsgruppe stellten dem Strafvollzugausschuss der Länder nun wesentliche Regelungen dieses Musterentwurfs für ein Justizvollzugsdatenschutzgesetz vor. Die Vertreterin des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz informierte ergänzend zu Änderungen und Neuerungen im Entwurf zur Anpassung des Strafvollzugsgesetzes des Bundes an die Regelungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679), da die im Zuständigkeitsbereich des Bundes verbliebene Zivilhaft dieser Verordnung unterfällt.
- **Personalgewinnung**
Da Themen aus dem Personal-

bereich in den letzten Jahren an Bedeutung zugenommen haben, hatte der Strafvollzugausschuss der Länder auf seiner 125. Tagung unter anderem einen länderübergreifenden Erfahrungsaustausch über Strategien der Personalgewinnung im Sinne von best practices initiiert. Dazu erfolgte ein Treffen der Personal- und Organisationsreferentinnen und -referenten der Länder, über dessen Ergebnisse zwei Teilnehmerinnen nun dem Strafvollzugausschuss der Länder berichteten.

- **Modellprojekt Telemedizin in Baden-Württemberg**
Der Vertreter des Landes Baden-Württemberg berichtete über das dortige Modellprojekt zur Telemedizin im Justizvollzug. In diesem Pilotprojekt ist eine 24h-Rufbereitschaft mit einem Pool aus Allgemeinmedizinern und Psychiatern vorgesehen; zudem können weitere Fachärzte ad hoc hinzugezogen werden.

Die 128. Tagung des Strafvollzugausschusses der Länder findet vom 10. bis 12. Oktober 2018 in Speyer wiederum unter dem Vorsitz des Landes Rheinland-Pfalz statt.

Frühjahrskonferenz der Justizminister*innen

Beschlüsse der 89. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister, 6. bis 7. Juni 2018 in Eisenach (Auswahl)

TOP II.3 Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, befasst, die durch die Mitgliedstaaten bis zum 11. Juni 2019 umzusetzen ist. Sie sehen einen erheblichen Umsetzungsbedarf auf legislatorischer Ebene, der nicht nur für Gerichte und Staatsanwalt-

schaften, sondern auch für die übrigen am Jugendstrafverfahren beteiligten staatlichen Institutionen, insbesondere die Polizei und die Jugendgerichtshilfe, Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtspraxis mit sich bringen wird.

2. Angesichts der Tragweite einzelner Vorgaben der Richtlinie und des verbleibenden Zeitraumes bis zum notwendigen Inkrafttreten der einschlägigen Änderungen halten es die Justizministerinnen und Justizminister für angezeigt, dass alle betroffenen Ressorts in ihren jeweiligen Geschäftsbereichen auf eine zeitnahe Befassung mit den zu erwartenden Änderungen hinwirken, damit etwa erforderliche personelle und sächliche Vorkehrungen sowie Abstimmungen

mit anderen Ressorts bzw. Institutionen so rechtzeitig getroffen werden können, dass eine richtlinienkonforme Rechtspraxis spätestens zum 11. Juni 2019 sichergestellt ist.

3. Nach Kenntnis der Landesjustizverwaltungen sind die Vorbereitungen zur Umsetzung in den einzelnen Bundesländern und Ressorts unterschiedlich weit gediehen. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten daher die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK), die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) sowie die Gesundheitsministerkonferenz (GMK) jeweils um Informationen zum Stand der Vorbereitungen in ihren Geschäftsbereichen. Zudem bitten sie das Bundesministerium der Justiz und

für Verbraucherschutz um die zeitnahe Übersendung eines Entwurfs für ein Umsetzungsgesetz.

TOP II.10 Erweiterung der Datenübermittlungsbefugnisse von Bewährungshilfe und Führungsaufsichtsstellen

Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, einen Vorschlag zu unterbreiten, wie die Befugnis der Bewährungshilfe und Führungsaufsichtsstellen, zur Gefahrenabwehr in Eilfällen unmittelbar die zuständigen Behörden zu informieren, im Gesetz klagestellt und eine eindeutige und umfassende gesetzliche Grundlage für die Zusammenarbeit mit der Polizei und anderen Verwaltungsbehörden im Rahmen sogenannter „runder Tische“ geschaffen werden kann.

TOP II.24 Benennung von drei Mitgliedern des Beirats der Kriminologischen Zentralstelle e.V. (KrimZ)

Für die Amtszeit 2018 bis 2020 benennen die Justizministerinnen und Justizminister gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 lit. a) der Satzung der Kriminologischen Zentralstelle e.V. als Mitglieder des Beirats:

Herrn Richter am Amtsgericht Eugen Weber, Amtsgericht Gera (Thüringen); Herrn Oberstaatsanwalt Klaus Tewes, Generalstaatsanwaltschaft Naumburg (Sachsen-Anhalt); Frau Dr. phil. Hilde van den Boogaart, Justizvollzugsanstalt Lübeck (Schleswig-Holstein).

TOP II.25 Kinder inhaftierter Eltern

1. Die Justizministerinnen und Justizminister halten die Befassung mit der Situation der Kinder inhaftierter Eltern in Bezug auf die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention und der „Recommendation CM/Rec(2018)5 of the Committee of Ministers to member States concerning children with imprisoned parents“ für notwendig.

2. Sie bitten den Strafvollzugsausschuss der Länder, die für den Justizvollzug relevanten Empfehlungen zu prüfen, best practices zu beschreiben und ggf. Vorschläge zur Umsetzung der Empfehlungen zu unterbreiten.

TOP II.26 Einbeziehung der Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in die gesetzliche Rentenversicherung

1. Die Justizministerinnen und

Justizminister haben sich mit der Einbeziehung von Gefangenen und Sicherungsverwahrten in die gesetzliche Rentenversicherung befasst und halten die Einbeziehung grundsätzlich für sinnvoll.

2. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, sich bei dem Bundesminister für Arbeit und Soziales für eine entsprechende Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) einzusetzen, die im Hinblick auf die zu erwartenden Einsparungen für den Bundeshaushalt bei der Grundsicherung im Alter keine zusätzliche Belastung der Länderhaushalte verursacht.

TOP II.27 Wiedereingliederung entlassener Strafgefangener und Sicherungsverwahrter als gesamtgesellschaftliche Aufgabe (hier: SGB II bzw. SGB XII)

1. Die Justizministerinnen und Justizminister betonen erneut, dass die Eingliederung entlassener Inhaftierter eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist und eine gelingende Eingliederung bereits während des Vollzugs beginnen muss.

2. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass bei der Entlassungsvorbereitung von Gefangenen und Sicherungsverwahrten dem Erhalt oder der Beschaffung einer Unterkunft und einer rechtzeitigen verbindlichen Überleitung in die sozialen Sicherungssysteme eine herausragende Bedeutung für eine gelingende Wiedereingliederung zukommt.

3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Arbeits- und Sozialministerkonferenz, in einer vom Strafvollzugsausschuss der Länder einzurichtenden gemeinsamen Arbeitsgruppe mit dem Ziel mitzuwirken, Lösungsvorschläge für eine rechtzeitige verbindliche Überleitung der Gefangenen und Sicherungsverwahrten in die sozialen Sicherungssysteme des SGB II und XII zu erarbeiten.

TOP II.28 Mitglieder der Länderkommission der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter

1. Die Justizministerinnen und Justizminister ernennen gemäß Artikel 4 Abs. 2 des Staatsvertrages über die Errichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und

andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (im Folgenden „Staatsvertrag“ genannt) für die Dauer von weiteren vier Jahren folgende Personen weiterhin zu Mitgliedern der Länderkommission:

a) Herrn Staatssekretär a.D. Rainer Dopp und

b) Frau MdB a.D. und Ausländerbeauftragte des Landes Thüringen a.D. Petra Heß.

2. Die Ernennung unter Ziffer 1. des Beschlusses wird am 1. September 2018 wirksam.

3. Zum Vorsitzenden der Länderkommission wird gemäß Artikel 4 Abs. 3 Satz 2 des Staatsvertrages für die Dauer von weiteren zwei Jahren **Herr Staatssekretär a.D. Rainer Dopp** ernannt. Die Ernennung zum Vorsitzenden wird am 1. September 2018 wirksam.

Wolfgang S. Heinz

Justizvollzug und Menschenrechte

Internationale Trends zur Entwicklung des Menschenrechtsschutzes für Menschen im Freiheitsentzug

Der folgende Beitrag gibt einen Überblick über einige internationale Trends im Zusammenhang mit Schutzstandards für Menschen in Haft.¹ Zuerst werden einige weltweite Daten zu Gefangenen und Justiz referiert, im zweiten Teil sind Thema die neuen Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen (Nelson Mandela Regeln) und ein Projekt des Europarats zur Ausarbeitung von Richtlinien für die Behandlung von Ausländern in Haft. Im dritten Teil werden einige Problemlagen behandelt, die stärker in der aktuellen Diskussion über den Schutz von Gefangenen stehen, Untersuchungshaft, Einzelhaft, ausländische Gefangene, Radikalisierung in Haft und schließlich Technologien. Andere Themen lassen sich in angemessenem Umfang hier nicht behandeln wie zum Beispiel die Situation der psychisch Kranken und Älteren in Haft oder die unterdessen stärker beforschte Sicherungsverwahrung.

1. Einige Grunddaten

Begonnen wird mit allgemeinen Trends zu ausgewählten Themen, die meist aus den Jahresberichten Global Prison Trends von Penal Reform International und Thailand Institute for Justice 2018 (im Folgenden „Bericht“), in einigen Punkten auch 2017, sowie weiteren Quellen zusammengestellt wurden.²

Während weltweit nach dem Bericht 2018 Straftaten in der Periode 2000-2015 zurückgingen, nahm die Zahl der Gefangenen um fast 20% zu, etwas höher als der Zuwachs der Weltbevölkerung. Insgesamt ist 2016 von rd. 10,35 Mio. Gefangenen, wahrscheinlich mehr als 11 Mio. auszugehen, da es aus einigen Ländern keine Daten gibt.

Im Bericht von 2017 heißt es, dass es die stärkste Zunahme in Südamerika, Südostasien und Westasien gab mit jeweils mehr als 64%, 40% und 33%. Nur in Zentralasien gab es einen Rückgang bei der Zahl von Gefangenen. In Afrika betrug 2000-2015 der Zuwachs 15% bei einer Zunahme der Bevölkerung von 44%. In Europa zeigt sich eine deutliche Verringerung mit 21%. Hierfür ist vor allem die Russische Föderation verantwortlich, wo die Zahl der Gefangenen von einer Million auf 640.000 zurückging, aber auch in osteuropäischen Ländern gab es eine Verringerung.³ Diese Trends stehen häufig im Zusammenhang mit einer Kriminalitätspolitik, bei der von Parteien und Parteipolitikern das Argument der Bekämpfung von Kriminalität als besonders wirksam bei Wahlen angesehen wird.

Betreffend der Kategorie von Straftaten (Bericht 2017) wurden 18% der Gefangenen im Zusammenhang mit Drogenstraftaten verurteilt. Morde und andere gewalttätige Straftaten gingen 2003-2013 um 16% zurück, jedoch unterschieden sich die Regionen; der Rückgang in Lateinamerika war zum Beispiel geringer. Das Niveau der häuslichen Gewalt blieb

leider in allen Regionen stabil und besonders hier, so das UN Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, bedarf es erneuter Bemühungen, eine wirksamere Präventionspolitik und Antworten der Strafjustiz zu entwickeln. Drogenstraftaten blieben etwa auf dem gleichen Niveau, während Drogenbesitz um 13% zunahm. Wichtige Trends sind die Zunahme terroristischer Anschläge, die in verschiedenen Ländern zu einer Verschärfung von Recht und Politik geführt haben. Ein zweites großes Thema ist die Bekämpfung des Drogenhandels und die Drogenpolitik allgemein, mit anderen Worten, in welchem Umfang soll Drogenkonsum kriminalisiert und umfassend bestraft werden? Hier gibt es unterschiedliche Politikansätze, einschließlich der Liberalisierung in einigen Staaten und Bundesstaaten (Uruguay, Kalifornien). Es gibt jedoch keinen Konsens, von der Mehrheitsposition der Bestrafung abzurücken.

Überbelegung von Gefängnissen ist weiterhin ein erhebliches Problem. Nach dem Bericht von 2017 lag sie in 79 Staaten bei über 120% und in 51 Ländern sogar bei über 150%. Sie war besonders verbreitet in Ost-, Zentral- und Westafrika, Zentralamerika und Südasien (Daten zu Europa weiter unten). Ein Land wie El Salvador hatte 2015 eine Überbelegung von 310%. Überbelegte Gefängnisse verschärfen die Lage für die betreffenden Gefangenen und auch das Personal.⁴ Eine UNODC Studie berichtet von einer direkten Korrelation zwischen dem Anteil der Untersuchungsgefangenen, Überbelegung und dem Einkommensniveau eines Landes. Ärmere Länder hätten im Durchschnitt zwar eine geringere Gefängnisbevölkerung, aber auch einen viel höheren Anteil an Untersuchungsgefangenen und eine höhere Überbelegungsrate, was auf Kapazitätsprobleme in den Strafjustizsystemen hinwies.

Ca. 7% der Gefangenen sind Frauen und Mädchen, ein Zuwachs von 53% seit 2000, höher als der der männlichen Gefangenen (20%). Nach einer Statistik des Institute of Criminal Policy Research der Birkbeck University of London waren 2017 weltweit 714.000 Frauen und Mädchen inhaftiert, darunter mehr als 200.000 in den USA, rd. 107.000 in China, gefolgt von der Russischen Föderation, Brasilien, Thailand, Indien, den Philippinen, Vietnam, Indonesien und Mexiko mit jeweils über 10.000 Gefangenen.⁵

Nach dem Bericht 2017 ist die wesentliche Ursache für die Überbelegung von Gefängnissen der Gebrauch von Haft für kleine oder nicht gewaltsame Straftaten und bei Untersuchungsgefangenen. Grundbedürfnisse der Gefangenen in Haft würden häufig nicht beachtet. Gefängnisse erwiesen sich häufig als wirkungslos, um die Rückfallgefahr zu verringern, und überlasteten Strafjustizsysteme.

Eine wichtige positive Entwicklung war, dass die Vereinten Nationen die Mindestbedingungen für die Behandlung von Gefangenen grundlegend überarbeitet und diese 2015 unter dem Namen Nelson Mandela Regeln veröffentlicht haben (s. Kap. 2.1).

1 Ich danke Patrick Müller vom CPT-Sekretariat des Europarats für wichtige Anregungen zu einer ersten Fassung des Beitrages.

2 Penal Reform International (PRI) / Thailand Institute of Justice, Global Prison Trends (2018, 2017), darin die Quellen.

3 Zu Gefangenenraten s. auch Dünkel / Gengs / Harrendorf (2016).

4 S. auch UN OHCHR (2017).

5 Institute for Criminal Policy Research (ICPR) / Walmsley (2017). PRI / Thailand Institute of Justice (2018), S. 16.

Wichtige Elemente von Gefängnisreform sind nach dem Bericht von 2017 in mehreren Punkten der Nachhaltigen Entwicklungsziele der Vereinten Nationen niedergelegt, so die Notwendigkeit der Grundversorgung zu Gesundheit und sanitären Bedingungen, die Notwendigkeit spezielle Gefangengruppen zu berücksichtigen einschließlich Frauen und Kinder und eine wirkungsvolle Bildung und Rehabilitationsprogramme durchzuführen. Dies spielt im Rahmen eines größeren Systems der Kriminaljustiz eine wichtige Rolle für die Sicherheit der Gesellschaft. Sie können durch die Aufrechterhaltung des Rechtsstaats und eine angemessene und rechte-orientierte Behandlung von Gefangenen, einschließlich des Angebots für Möglichkeiten der Rehabilitation, zu einer friedlichen und inklusiven Gesellschaft beitragen.⁶

Eine wichtige Rolle sollten neben dem Staat zivilgesellschaftliche Organisationen spielen, sowohl mit dem Blick auf die Beobachtung und Bewertung von Regierungsmaßnahmen, als auch durch ihre wertvollen Dienste für Gefangene, durch Bildung, Beratung, Berufsausbildung und Unterstützung kurz vor und nach der Entlassung. Kontakt mit der Außenwelt spielt eine zentrale Rolle, damit Gefangene neue, tragfähige Ziele für das Leben in Freiheit entwickeln können. Eine wichtige Voraussetzung hierfür ist aber auch, dass solche zivilgesellschaftlichen Ansätze auch gefördert werden. Es ist laut PRI Grund zur Besorgnis, dass einige Regierungen aktiv die Rolle der Zivilgesellschaft einzuschränken versuchen; ein Trend, der auch das Leben von Gefangenen berührt.

Europa 2018 / 2017

Der Europarat gibt jährlich einen Überblick über Daten zu Gefängnisystemen in der Region heraus (zuletzt: Council of Europe 2018a).⁷ Die Gefangenen pro Bevölkerungsrate lag 2016 bei 117,1 (engl.: median values) Insassen pro 100.000, während es 2015 115,7 Insassen pro 100.000 Einwohner waren. Zum Vergleich: in den USA betrug die Rate 666 (2015)⁸ und in der Russischen Föderation 409 (Anfang 2018).⁹

In den Justizvollzugsanstalten Europas befanden sich am 1. September 2016 859.102 Gefangene; zusammen mit Schätzungen zur Russischen Föderation sind es 1.505.187.¹⁰ Am selben Tag 2015 waren es 840.648 und 1.483.118. Europäische Gefängnisse waren im Durchschnitt mit fast 92 Häftlingen für 100 Plätze weitgehend ausgelastet. 27,7% waren überbelegt.¹¹ Einige Staaten planen einen massiven Ausbau. So hat die Türkei 2017 angekündigt, in den nächsten fünf Jahren 228 Gefängnisse zu bauen mit einer zusätzlichen Kapazität für 137.687 Gefangene.¹² In Großbritannien sollen vier Großgefängnisse mit jeweils 5.000 Plätzen entstehen.¹³

Das Durchschnittsalter von Gefangenen lag 2017 und 2018 bei 35 Jahren. Der Frauenanteil betrug 5,3% der Gefängnisinsassen, 24% von ihnen waren Untersuchungsgefangene. Der Ausländeranteil lag bei 11,6%, mit großen Unterschieden zwischen den Ländern, von 0,0% in San Marino bis zu knapp 94% in Monaco.

Die Länge der Freiheitsstrafen betrug 2016 im Mittel weniger als ein Jahr bei 13,3% der Gefangenen (2015: 13,8%). Am häufigsten war eine Haftstrafe von 1-3 Jahren (26,4%). Lange Haftstrafen von 10 Jahren oder darüber betrafen 13% der Gefangenen, etwas geringer als in den beiden Vorjahren. Insassen wurden hauptsächlich verurteilt wegen Drogen-delikten (17,5%), Diebstahl (18,9%), Mord (12,1%) und Raub (12,6%). Die durchschnittliche Haftdauer im Jahr 2015, unter Berücksichtigung der Anzahl der Tage in Strafvollzugs-Institutionen, betrug im Mittel 8 Monate, bei der Untersuchungs-haft waren es 2015 3,4 Monate, 2014 und 2013 je vier Monate.

Die mittlere Sterblichkeitsrate im Jahr 2015 betrug 31 Todesfälle pro 10.000 Insassen.

Pro Häftling wurden 2015 im Mittel 51 Euro ausgegeben, 2014 waren es noch 60 Euro. Die Beträge variierten erheblich in Europa, von knapp 6 Euro in Moldawien bis zu 700 Euro in San Marino pro Tag und pro Person. In Bezug auf Personal gab es im Mittel einen Angestellten für 3 Häftlinge (2016).

2. Neue rechtliche Instrumente

Für Europa sind weiterhin die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze, eine Empfehlung des Europarates, das wichtigste Dokument.¹⁴ Eine Überarbeitung ist jetzt geplant.¹⁵

2.1 Vereinte Nationen: Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln) von 2015

Die erste Fassung der „UNO-Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen“ wurde 1955 vom Ersten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger angenommen und durch den Wirtschafts- und Sozialrat gebilligt mit seinen Resolutionen 663 C (XXIV) vom 31. Juli 1957 und erweitert mit 2076 (LXII) vom 13. Mai 1977.¹⁶

Im Dezember 2010 forderte die UN-Generalversammlung die UN-Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf, eine offene zwischenstaatliche Expertengruppe einzurichten, die „Informationen über bewährte Verfahren (...) und über die Überarbeitung der bestehenden Mindeststandards der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen austauschen soll, so dass sie die jüngsten Fortschritte in den Strafjustizwissenschaften und bewährten

6 SDG-Ziele 3, 6, 5, 10, 4, 8 und 16. Vgl. BMZ (2018), Agenda 2030. 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (https://www.bmz.de/de/ministerium/ziele/2030_agenda/17_ziele/index.html).

7 S. Council of Europe (2018a): Annual Penal Statistics, <https://www.coe.int/en/web/prison/space>.

8 <http://www.prisonstudies.org/country/united-states-america>.

9 <http://www.prisonstudies.org/country/russian-federation>. Hier gab es seit den 90er Jahren einen Rückgang von rd. 40% der Gefangenenpopulation (Dünkel et al. 2016, S. 197).

10 Nicht berücksichtigt sind Bosnien-Herzegowina, Malta, Monaco und die Ukraine, für die keine Daten vorlagen.

11 S. Council of Europe (2018a), S. 2. Annual Penal Statistics SPACE I Prison Population, <http://wp.unil.ch/space/files/2018/03/SPACE-I-2016-Final-Report-180315.pdf>.

12 Hval 2017.

13 The Guardian (2017a). Four ‚supersized‘ prisons to be built in England and Wales, 22.03.2017; <https://www.theguardian.com/society/2017/mar/22-four-supersized-prisons-to-be-built-england-and-wales-elizabeth-truss-plan>.

14 Deutschland, Österreich, Schweiz (2007): Die Empfehlung des Europarates. Europäische Strafvollzugsgrundsätze 2006. Mönchengladbach 2007. <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/sicherheit/smv/dokumentation/empfehlung-europarat-d.pdf>; in der englischen Fassung auch mit einem umfangreichen Kommentar: <https://rm.coe.int/european-prison-rules-978-92-871-5982-3/16806ab9ae>.

15 Eine Überarbeitung des Kommentars (Kap. 2 der engl. Fassung) ist geplant, s. Council of Europe (2017a). European Committee on Crime Problems (CDPC) / Council for Penological Co-operation (PC-CP). S. Informationen auf den Webseiten <https://rm.coe.int/pc-cp-2018-8-e-summary-meeting-report-18th-wg-11-13-april-2018/16807fa0b7>, <https://rm.coe.int/16806f97ab> und <https://www.coe.int/en/web/prison/council-for-penological-co-operation/final-documents>.

16 Dt. Fassung der Regeln: <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/gefangene.pdf>.

Verfahren widerspiegeln.¹⁷ Zwischen 2011 und 2014 fanden vier zwischenstaatliche Expertengruppensitzungen statt, um an der Überarbeitung des Wortlauts zu arbeiten. Mit einem Ansatz der gezielten Überarbeitung wurden nur Bereiche und Probleme in den Regeln von 1955 berücksichtigt, deren Überarbeitung als dringend angesehen wurde.

Die neuen Regeln von 2015 sind rechtlich nicht verbindlich – kein Völkerrechtsgewohnheitsrecht oder ein völkerrechtlicher Vertrag – sondern Empfehlungen der Vereinten Nationen an die Staatengemeinschaft.¹⁸ Das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in Wien brachte eine Checkliste für interne Kontrollmechanismen heraus (UNODC 2017).

Überblick¹⁹

122 Regeln der „Mandela Rules“ befassen sich mit zahlreichen relevanten Themen und bringen internationale Minimalstandards für die Behandlung von Gefangenen in einem Dokument zusammen. Das Dokument ist gegliedert in Grundsätze, wozu gezählt werden Bestimmungen zur Führung eines Registers, zur Trennung unterschiedlicher Gefangenenkategorien, zur Unterbringung, zur persönlichen Hygiene, zur Kleidung und zum Bettzeug, zur Verpflegung, zu Bewegung und Sport, zur Gesundheitsfürsorge, zu Disziplin und Disziplinarstrafen, zu Zwangsmitteln, zur Information und Beschwerden der Gefangenen, zum Verkehr mit der Außenwelt, zur Religion, zum Anstaltspersonal wie auch zur regelmäßigen Überprüfung der Vollzugseinrichtungen durch geeignete Kontrollinstanzen.

Der zweite Abschnitt enthält Bestimmungen für besondere Gefangenenkategorien. Unterschieden wird zwischen Strafgefangenen, psychisch kranken Inhaftierten sowie vorläufig Festgenommenen oder Untersuchungsgefangenen.

Eine Reihe von Neuerungen sind:

- Inhaftierte müssen in einer Justizvollzugseinrichtung in der Nähe ihres Wohnorts untergebracht werden, um eine möglichst optimale Resozialisierung gewährleisten zu können (Regel 59).
- Bei der Erfassung personenbezogener Informationen einer inhaftierten Person soll die Bestimmung seiner/ihrer einzigartigen Identität aufgenommen werden, „wobei die geschlechtliche Selbstwahrnehmung respektiert werden muss“ (Regel 7a).
- Jede inhaftierte Person muss bei Haftantritt einer umfassenden ärztlichen Vorsorgeuntersuchung unterzogen werden. Hierbei muss auch der psychische Gesundheitszustand einer Person untersucht und dokumentiert werden (Regel 30 und 34).

Weitere Punkte befassen sich mit der Behandlung von Personen mit besonderen Bedürfnissen (Regel 2, 5), der Ausbildung des Gefängnispersonals (Regeln 75, 76), der standardisierten Führung der Haftakten (Regeln 6, 10), der Unterbringung von Kindern von Inhaftierten (Regeln 28, 29), Einzelhaft (Regeln 43-46), Disziplinarmaßnahmen (Regeln 36-43) und der Anwendung von Zwangsmitteln (Regeln 43, 47-49), dem Rechtsschutz (Regeln 41, 53, 61, 119, 120), Resozialisierungsmaßnahmen

(Regeln 4, 88, 89, 91-94, 96-108), Arbeitsleistungen (Regeln 40, 96-103) oder dem Zugang zur medizinischen Versorgung (Regeln 24-29, 31). Psychisch kranke Menschen sollten nicht in Anstalten des Strafvollzugs untergebracht werden. Sie sollten möglichst bald in dafür geeignete psychiatrische Institutionen verlegt werden (Regel 109, s. auch Abschnitt 3.2).

Einzelhaft wird bestimmt als eine ununterbrochene Isolation von anderen Inhaftierten („ohne sinnvollen menschlichen Kontakt“) während mindestens 22 Stunden am Tag. Mit Blick auf schädigende Auswirkungen auf die körperliche und geistige Gesundheit soll sie nur in Ausnahmefällen, als letztes Mittel und für so kurze Zeit wie möglich angeordnet werden. Zudem muss sie von einer zuständigen Behörde im Voraus bewilligt werden (Regeln 43-46).

Acht inhaltliche Bereiche wurden überarbeitet.²⁰

- Respekt vor der angeborenen Würde der Gefangenen
Der Grundsatz der Behandlung unter Achtung der Würde und des Wertes des Menschen und des Verbots von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe wurde in Vorschriften aufgenommen (z.B. Regel 1, 8, 5, 32, 34, 50).
- Medizinische und Gesundheitsdienste
Die Regeln stellen klar, dass die Gesundheitsversorgung von Gefangenen in staatlicher Verantwortung liegt und dem Standard in der Gemeinschaft und in enger Zusammenarbeit mit der allgemeinen Gesundheitsverwaltung entsprechen sollte. Es gibt detaillierte Leitlinien zur Gesundheitsversorgung im Gefängnis und zur Rolle des Gesundheitspersonals.
- Disziplinarmaßnahmen und Sanktionen
Leitlinien zum Einsatz von Zwangsmaßnahmen, Verfahrensgarantien in Disziplinarverfahren und Klärung verbotener Disziplinarmaßnahmen (z.B. Einschränkung des Trinkwassers) wurden aktualisiert. Als übergreifendes Prinzip gilt, Konfliktpräventionsmechanismen anzuwenden, um Disziplinarvergehen zu verhindern und Konflikte zu lösen. Einschränkungen der Verwendung von Einzelhaft, die definiert wird, sind erstmals in einem internationalen Standard enthalten.
- Untersuchungen von Todesfällen und Folterungen in Gewahrsam
Zu den Pflichten des Gefängnisses im Falle von Tod, Verschwinden oder schwerer Verletzung gehören Meldepflichten, Ermittlungen und die Benachrichtigung der Angehörigen oder Freunde. Die Anforderungen an die Verwaltung von Häftlingsakten wurden ebenfalls geändert, um ihre Rolle bei der Aufzeichnung von Vorfällen und Beschwerden zu berücksichtigen.
- Schutz gefährdeter Gruppen
Als besondere Gruppen werden zum Beispiel erwähnt Untersuchungsgefangene (Regeln 86ff.), psychisch Kranke (Regeln 109, 110), und Frauen (Regeln 11a, 28, 81)²¹, aber nicht Kinder/Jugendliche.²² Die Revisionen fielen hier begrenzt aus, die Regeln legen aber fest, dass Gefängnisse die individuellen Bedürfnisse von Gefangenen ermitteln müssen und dass Maßnahmen, die solchen Bedürfnissen Rechnung tragen, nicht als diskriminierend angesehen werden dürfen. Einige Bestimmungen gelten Kindern, die mit ihren Eltern inhaftiert sind.

17 UN-Generalversammlung, Resolution 65/230, UN-Dok. A/RES/65/23 vom 1.04.2011.

18 UN-Generalversammlung (2015). S. auch: UNODC (o.J.) und PRI / Human Rights Centre University of Essex (2017).

19 Die Zusammenfassung beruht auf dem Dokument, Zusammenfassungen von PRI und humanrights.ch auf deren Webseiten Penal Law Reform und Human Rights.ch (Schweiz).

20 Nach Penal Reform International (o.J.).

21 S. UN Generalversammlung (2010).

22 Hierfür gibt es weitere UN-Regelwerke, s. UN Generalversammlung (1985, 1990a, b).

- **Rechtsschutz**
Der Zugang zu einer Rechtsvertretung soll nicht nur Untersuchungshaft und Strafverfahren abdecken, sondern stellt die Anforderungen der Rechtsberatung umfassender auf die Grundlage der Grundsätze und Leitlinien der UN-Prozesskostenhilfe von 2012. Gefangene dürfen Dokumente über ihre Gerichtsverfahren in ihrem Besitz haben.
- **Beschwerden und unabhängige Inspektion**
Aktualisiert wurden Bestimmungen über Informationen für Gefangene, den Zugang zu Beschwerdemechanismen und auch den Schutz gegen Vergeltung, Einschüchterung oder andere negative Folgen als Konsequenz einer Beschwerde. Die Vorteile einer externen Überwachung wurden dadurch anerkannt, dass das Erfordernis eines zweifachen Systems regelmäßiger interner und externer Kontrollen durch eine unabhängige Stelle aufgenommen wurde. Die überarbeiteten Regeln legen die Befugnisse der Inspektoren fest, erfordern schriftliche Inspektionsberichte und deren Veröffentlichung.
- **Schulungen und Fortbildungen**
Die Notwendigkeit der Schulung von Personal vor Arbeitsaufnahme sowie laufende Fortbildungen werden betont; beide sollen aktuelle evidenzbasierte *best practices* widerspiegeln. Zu den Ausbildungsanforderungen gehören das Konzept der dynamischen Sicherheit, der Einsatz von Zwang und Zwangsmitteln sowie ein Management von Gewalttättern unter Berücksichtigung von Präventiv- und Konfliktentschärfungstechniken.

Die Mandela-Regeln und die Europäischen Strafvollzugsregeln

Es ist hier nicht der Platz, um detailliert die UN Regeln mit den europäischen Regeln zu vergleichen, die sich im Wesentlichen aus den Europäischen Strafvollzugsregeln von 2006, den CPT Standards und Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates zusammensetzen. Es sollen jedoch kurz einige Beispiele genannt werden, bei denen die UN Regeln weiter gehen als die Europäischen Standards und wo sie Themen ansprechen, die bisher nicht Teil der Europäischen Regeln sind (in vielen Punkten stimmen beide Regelwerke überein).²³

Die UN Regeln sind strikter in Bezug auf das Recht von Gefangenen, Zugang zu ihren medizinischen Unterlagen zu erhalten (Regel 9), den Grundsatz kostenloser notwendiger medizinischer Behandlung für Gefangene ohne Diskriminierung (Regel 24), das Recht von Gefangenen auf gerichtliche Überprüfung der verhängten Disziplinarstrafe (Regel 41, Abs. 4), das Verbot längerer Einzelhaft aus welchen Gründen auch immer (Regeln 43, Abs. 1, b), sowie der Pflicht des Staates, wirksame Rechtshilfe sicherzustellen (Regel 61, Abs. 3).

Einige Beispiele für Themen, die bisher auf der europäischen Ebene nicht ausdrücklich angesprochen wurden, sind die Notwendigkeit, Gefangene nicht von den lokalen Gemeinden auszuschließen, sondern diese vielmehr zur Unterstützung für die soziale Rehabilitation von Gefangene einzubinden, einschließlich der Unterstützung von Sozialarbeiter*innen in den Gefängnissen (Regel 88) sowie Maßnahmen für ein faires Gerichtsverfahren (Regel 120) und der Umgang mit einem verstorbenen Gefangenen mit Blick auf Respekt und Würde (Regel 72).

2.2 Europarat: Richtlinien zu ausländischen Gefangenen in Verwaltungshaft

Der Europäische Ausschuss für rechtliche Zusammenarbeit (CDCJ) arbeitet an der Kodifizierung von Bestimmungen der Haft von Immigrant*innen auf der Grundlage internationaler und regionaler Menschenrechtsstandards zu Verwaltungshaft. Die Erarbeitung des Entwurfs eines Kodifizierungsinstruments zu ausländerrechtlicher Haft begann im Mai 2016 und wird voraussichtlich 2018 abgeschlossen. Damit wurde eine Empfehlung des 1. Berichts des Generalsekretärs des Europarats über den Stand der Demokratie, der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit (2014) aufgenommen, die auf ähnlichen Forderungen der Parlamentarischen Versammlung des Europarates und des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) folgte. Es geht bei diesem Thema um die zunehmende Zahl von Migrant*innen, die in Mitgliedstaaten des Europarates in Administrativhaft festgehalten werden, und prüft die bestehenden Standards auf europäischer Ebene, einschließlich der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.

Eine Machbarkeitsstudie kam zu dem Ergebnis, dass die Europäische Strafvollzugsordnung weder für die Verwaltungshaft von Einwandernden gilt noch für sie angemessen ist. Andere bestehende internationale Instrumente, die sich mit der administrativen Inhaftierung von Einwandernden befassen, seien „verstreut, inadäquat, inkonsistent und nicht effektiv“. Es bestehe Unsicherheit darüber, inwieweit Instrumente in bestimmten Situationen mit Zuwandernden anwendbar sind oder analog angewendet werden können.

Die Kodifizierung bestehender internationaler Standards wurde vom CDCJ einem Expertenkomitee übertragen, das unter seiner Autorität eingerichtet wurde: dem Expertenkomitee für Verwaltungshaft von Migranten (CJ-DAM). Der Entwurf zielt ab auf den Schutz von Personen, die in Verwaltungshaft gehalten werden, durch Formulierung individueller Garantien und die Bereitstellung von Anleitungen für die nationalen Behörden von Haftorten und Personen, die eng mit den Personen zusammenarbeiten. Eine Kodifizierung in ein einheitliches und spezifisches Instrument, das ein kohärentes und eindeutiges internationales Regelwerk für Verwaltungshaft vorsieht, soll dabei helfen, das Risiko divergierender Rechtsordnungen zu vermeiden und dazu beitragen, allgemeingültige Standards zu schaffen. Eine umfassende Konsultation der Hauptakteure und der Zivilgesellschaft ist vorgesehen. Ein Zwischenstand wurde vorgelegt (Council of Europe 2017b, 2018 o.J.).²⁴

3. Ausgewählte Problemlagen

3.1 Untersuchungshaft

Weltweit sind rd. 30% der Gefangenen Untersuchungsgefangene; die Zahl hat sich in den letzten zehn Jahren leicht verringert. In einer Reihe von Ländern stellt dies ein erhebliches Problem dar, nicht zuletzt, weil die hohe Zahl dieser Gefangenenkatego-

24 Zusammengefasst nach Council of Europe (2018b). Administrative detention of migrants. <https://www.coe.int/en/web/cdcj/activities/administrative-detention-migrants>. S. auch Council of Europe (2017b). Analysis of the results of the written consultation on the 1st draft of the codifying instrument of European Rules on the Administrative Detention of Migrants Prepared by Professors Alberto Achermann and Jörg Künzli, and Ms Barbara von Rütte, University of Bern, <https://rm.coe.int/publication-document-analysis-of-the-results-of-the-written-consultati/168074ce2e>, und Van Kalmthout, A./Hofstee-van der Meulen, F.B.A.M./Dünkel, Frieder (Hrsg.) (2013). *Foreigners in European Prisons*. Oisterwijk: Wolf Legal Publishers.

23 S. auch Gruber, Andrea (2016). The relevance of the Mandela Rules in Europe, in: ERA Forum (Europäische Rechtsakademie Trier), Bd. 17, Nr. 3, S. 299-310.

rie ein wichtiger Grund für die Überbelegung von Gefängnissen darstellt. Eine Reihe von Problemen sind offensichtlich.

Nach dem 2018 erschienenen Bericht hatten z.B. in Nigeria 56% der Untersuchungshäftlinge keine rechtliche Vertretung aus Mangel an Geld. In Indien konnten während einer 6-Monat-

periode mehr als 82.334 Untersuchungshäftlinge in 154 Gefängnissen nicht vor Gericht erscheinen, weil es an Polizeieskorten fehlte. In Haiti wird der Anteil dieser Gruppe an der Gesamtzahl der Insassen auf 80% geschätzt. Aus dem US-Bundesstaat Hawaii wird berichtet, dass während der ersten Hälfte 2017 fast die Hälfte der Untersuchungshäftlinge in Haft bleiben musste, weil die Kautions exzessiv hoch angesetzt worden war. Dieses Problem soll nun in mehreren US-Bundesstaaten mit Blick auf ein Fluchrisiko geprüft werden. Bei einem Pilotprojekt in Thailand wurde ermittelt, dass 66.000 Untersuchungsgefangene inhaftiert wurden, weil es ihnen

an Geld fehlte, um eine Freilassung vor oder während der Gerichtsverhandlung per Kautions zu erhalten. In Liberia sind 69% der Gefangenen in Untersuchungshaft; eine spezielle Task Force der Justiz wurde eingerichtet, um die Fälle zu überprüfen. Reformansätze wurden durchgeführt oder geplant in Bolivien, Kolumbien und Ägypten.²⁵

Die Auswirkungen langer Untersuchungshaft für Inhaftierte und Staatshaushalt sind erheblich, während sie wenig dazu beiträgt, die Sicherheit der Öffentlichkeit zu erhöhen. Malawis Gefängnisinspektion berichtete, dass Gefangene psychische Gesundheitsprobleme entwickelten als Folge von Untersuchungshaft, die über ein Jahr dauerte. Zu den USA wurde berechnet, dass jährlich 14 Milliarden US-Dollar ausgegeben wurden für die Festnahme von Menschen in Untersuchungshaft, die meist ein geringes Risiko darstellten, einschließlich vieler, gegen die die Beschuldigungen letztlich fallen gelassen wurde.²⁶

Nach einer Studie der NGO Fair Trial zu zehn Ländern in Europa gibt es erhebliche Unterschiede bei der Genehmigung einer von der Staatsanwaltschaft beantragten Untersuchungshaft. In einigen Ländern wird diese fast immer oder meistens genehmigt – zu 100% in Litauen, zu 84 bis 98% in Ungarn, Spanien und in den Niederlanden, selten in der Hälfte der Fälle oder darunter. In Irland wurden nur 44% der Anträge genehmigt (Fair Trials 2016).

3.2 Einzelhaft

Aus menschenrechtlicher Perspektive kann der Einsatz von Einzelhaft ein Problem sein. Die Rede ist hier nicht von einer vom Gefangenen gewünschter Absonderung – auch diese kann natürlich problematisch sein –, sondern von Einzelhaft als Sicherheitsmaßnahme oder als disziplinarische Bestrafung, die je nach Jurisdiktion einige Tage, einige Wochen bis hin zu Jahren dauern kann, manchmal mit weit auseinander liegenden Überprüfungsterminen.

Unter Einzelhaft wird hier verstanden die nicht freiwillige Isolation eines Gefangenen von mindestens 22 Stunden ohne bedeutungsvollen menschlichen Kontakt, zu begrenzen auf 15 Tage (Nelson-Mandela-Regeln, Regel 44).

Trotz der bekannten negativen Folgen wird Einzelhaft, mit wenigen Ausnahmen, weltweit weiterhin angewandt und in einigen Ländern nahm sie sogar zu: nach dem Bericht von 2018 in Neuseeland um 151% für 2012-2016 (bei einer Zunahme der Gefangenen um 15%), mit einem Anteil der Ureinwohner (Maori, Pazifik-Insel-Bewohner) von 62%. In Japan, bei einem generellen Rückgang, stieg sie in der gleichen Periode für Gefangene mit mehr als zehn Jahren Haft um mehr als 50% – von ihnen waren fast 50% behindert. Aus einigen Staaten wird auch eine überdurchschnittliche Suizidrate gemeldet, so im US-Bundesstaat Texas, der bei einem Anteil von 2,7% der Gefangenen in den USA 25% der Suizidfälle in Einzelhaft aufweist. Als weitere Länder mit einer problematischen Praxis werden genannt Afghanistan, Bahrain, Libanon, Südkorea, Großbritannien und Australien.

Einzelhaft ist besonders problematisch für Kinder und Jugendliche (in England z.B. können Kinder ab 12 Jahren eine Gefängnisstrafe erhalten)²⁷ und deshalb in einigen Staaten für diese Gruppe verboten. Die Mandela Regeln schließen Einzelhaft für Kinder/Jugendliche unter 18 Jahren und Frauen aus, für Gefangene mit psychischen oder körperlichen Behinderungen dann, wenn ihr Zustand durch solche Maßnahmen verschlimmert würde (Regel 45.2).

Nach dem Bericht von 2017 nahm in Israel die Zahl der Gefangenen in Einzelhaft zwischen 2012 und 2014 um fast 100% zu. In den USA wurden über 65.000 Gefangene in andauernder (*prolonged*) Einzelhaft festgehalten, worunter verstanden wird mehr als 15 aufeinanderfolgende Tage, davon 3.000 Gefangene für mehr als sechs Jahre, die Hälfte von ihnen im Bundesstaat Texas. Nach dem Bericht 2018 wurden bis zu doppelt so viele afroamerikanische und lateinamerikanische als weiße Gefangene diszipliniert und das für eine vergleichsweise längere Zeit. Der UN Menschenrechtsausschuss (eingesetzt unter dem UN Zivilpakt 1966) äußerte sich kritisch über die Anwendung von Einzelhaft in Südkorea. Schweden wurde vom UN Antifolter- und Kinderrechtsausschuss zu Einzelhaft von Jugendlichen kritisiert, Frankreich wegen der häufigen Isolation von psychisch kranken Gefangenen. Ein Berichterstatter des Interamerikanischen Menschenrechtsschutzes äußerte sich kritisch über die bedauernden Zustände für argentinische Gefangene in der Einzelhaft.

In den USA wurde Einzelhaft für Jugendliche in Bundesgefängnissen unter Präsident Obama abgeschafft. In den Bundesstaaten Kalifornien und Colorado wurde eine neue Gesetzgebung verabschiedet. Auch in Australien, der Ukraine, Kanada und Irland gab es Fortschritte.²⁸

3.3 Ausländische Gefangene und Angehörige von Minderheiten in Haft

Die Zahl von Ausländer*innen im Gefängnis stieg in den meisten Regionen kontinuierlich an und liegt im Augenblick in der EU bei fast einem von fünf Gefangenen, im Mittleren



Dr. Wolfgang S. Heinz

Senior Policy Adviser am Deutschen Institut für Menschenrechte, ehem. Mitglied des CPT (2005-2017), Privatdozent für Politische Wissenschaft an der Freien Universität Berlin
heinz@institut-fuer-menschenrechte.de

25 PRI / Thailand Institute of Justice 2018, S. 11.

26 Penal Reform International (PRI) / Thailand Institute of Justice (2017).

27 „Im Jahr 2011 wurden immerhin 252 Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren zu Freiheitsstrafen verurteilt. Darunter waren 16 Kinder, gegen die die Strafe des Langfreiheitsentzugs nach Section 91 verhängt wurde. Zudem können Kinder ab dem 10. Lebensjahr in Fällen schwerster Kriminalität zu lebenslanger Haft verurteilt ...werden.“ (Horsfield 2015, S. 353).

28 PRI / Thailand Institute of Justice (2017), S. 27.

Osten bei mehr als 50%, in Malaysia bei 30% (2016) und in Norwegen bei 33% (2015). Besonders in Asien sind sie oft im Zusammenhang mit Migration, Menschenhandel und grenzüberschreitenden Straftaten inhaftiert. Ihre Bedürfnisse werden in Gefängnissen wenig beachtet. Trotz völkerrechtlicher Verpflichtung der Staaten ist der Zugang von Gefangenen zu ihrer diplomatischen Vertretung keinesfalls gesichert.

Das verwandte Thema der Situation von Angehörigen von Minderheiten und indigenen Völkern kann hier nicht weiter behandelt werden, außer darauf hinzuweisen, dass nach dem Bericht von 2017 Angehörige solcher Minderheiten in einer Reihe von Ländern einen besonders hohen Anteil in den Gefängnissen stellen, so zum Beispiel in Australien, Indien, Kanada, Mexiko und Ungarn.

3.4 Radikalisierung und Rekrutierung in Haft²⁹

Aufgrund zunehmender terroristischer Anschläge in Europa nahmen Diskussionen zu, wie mit extremistischen Untersuchungsgefangenen und verurteilten Straftätern mit Blick auf die Gefahr einer (weiteren) Radikalisierung des Gefangenen oder seines Umfeldes, einschließlich der Möglichkeit der Rekrutierung anderer Gefangener, aber auch auf Rehabilitation umzugehen sei.

In der Literatur wird von gewalttätigen extremistischen Straftätern gesprochen, womit hervorgehoben wird, dass es nicht um bestimmte ideologische Inhalte, sondern um die Bereitschaft zur Anwendung von Gewalt gehe.

In Frankreich, Belgien und den Niederlanden werden Terrorismusverdächtige und Verurteilte in Einzelhaft verlegt mit dem Argument, dies sei notwendig, um eine Radikalisierung im Gefängnis zu verhindern. Unterdessen gibt es auch Kritik an dieser Praxis.

Australien kündigte den Bau eines kleinen Hochsicherheitsgefängnisses an mit einer Hochrisikomanagement-Abteilung für Terrorismusverdächtige.

Diskussionen und Lösungsansätze zwischen den Ländern unterscheiden sich erheblich. Hatte zu Beginn innerhalb einiger Länder der Akzent auf einer Konzentration, sprich: Isolierung dieser Gefangenen von der allgemeinen Gefangenenpopulation gelegen, sind unterdessen differenzierte Überlegungen und Empfehlungen entwickelt worden, die sich gegen eine fehlgeleitete repressive und nicht rechtsstaatliche Behandlung wendet.³⁰ Der Trend scheint jetzt mehr in die Richtung einer Verteilung von diesen Gefangenen auf Gefängnisse zu gehen. Dazu gehört auch, dass in schwierigen Fällen spezielle Abteilungen innerhalb eines Gefängnisses eingerichtet werden.

3.5 Neue Technologien³¹

Neue Technologien werden in immer mehr Ländern eingeführt und genutzt. Sie zielen in der Regel ab auf eine bessere Überwachung von Gefangenen – umfassendere, zeitnähere, Alarmsysteme – mit immer weniger Personal, sind doch Einsparungen (auch) im Justizsystem und besonders bei Privatgefängnissen ein ständiges Thema.

Im Bericht 2017 werden die Unterschiede in der technologischen Ausstattung hervorgehoben: Technologien könnten dazu genutzt werden, Zeit zu sparen sowie Ressourcen, Wissen und Kommunikation zu verbessern. Kritische Punk-

te waren und sind Datenschutz, Recht auf Privatsphäre und negative Auswirkungen auf den Ersatz von Menschen durch Technologie. Das betrifft sowohl Mitarbeitende in den Vollzugsanstalten als auch die Beschränkung von Kontakt mit der Familie durch elektronische Verfahren, da diese nicht unbedingt zusätzlich genutzt werden, sondern an die Stelle von Besuchen treten. Vorteile bestehen offensichtlich in einem häufigeren Kontakt mit Familie und Freunden über Skype, Videokonferenzen, Voice over IP-Software u.ä. Die Programme sind bekannt, mit geringen oder keinen Kosten für den Nutzer. Indessen wurden in einigen US-Bundesstaaten Gefängnisbesuche abgeschafft und ersetzt durch so genannte Video-Besuche.³² Hier gilt es Chancen zu prüfen, aber auch Gefahren abzuwehren.

Eingeführt wurde in einer Reihe von Ländern ein „Prison Cloud“-System, welches die Bestellung von Gütern und Waren, Telefongespräche und auch den Zugang zu einer Auswahl von Seiten im Internet bis hin zu medizinischen Unterlagen möglich macht; natürlich mit dem Vorbehalt, dass Fragen des Datenschutzes gelöst werden müssen (Zugangsberechtigung). Ein anderer Ansatz zur Kostenverringerung ist die Telemedizin für den Bereich psychische Gesundheit und Behandlung auf Entfernung; sie wird besonders in den USA genutzt.

Aus Singapur wird berichtet über den Einsatz von Gesichtserkennungssoftware in Gefängnissen, die es erlaubt, dass sich Gefangene unbegleitet im Gefängnis bewegen. Dies sei von Vorteil für das Personal, das sich dann mehr auf die Rehabilitation von Gefangenen konzentrieren könne statt auf statische Sicherheit.

Der zunehmende Einsatz von Drohnen, um Schmuggelware in die Gefängnisse zu bringen, wird stärker zum Problem, etwa in Großbritannien, aber auch in anderen Ländern. Die praktische Antwort ging so weit, Adler im Abfangen von Drohnen zu trainieren, wie dies bereits in Niederlanden und in Frankreich (durch das Militär) geschieht.

Technologie spielt natürlich eine große Rolle bei Alternativen zur Haft wie der Überwachung von Verurteilten durch elektronische Mittel (Überwachung des Aufenthaltsortes u.ä.).

Technologie kann auch dazu genutzt werden, Gefangene über faire Gerichtsverfahren zu informieren oder einen Kanal für Beschwerden zu Menschenrechtsverletzungen zu öffnen; eine App wurde von einer NGO in Malawi für PCs und Tablets entwickelt.

Schließlich werden Videokonferenzen aus Gefängnissen mehr und mehr auch für Gerichtsverfahren genutzt, was einige Fragen aufwirft.

Literatur³³

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (2018). Agenda 2030. 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung; https://www.bmz.de/de/ministerium/ziele/2030_agenda/17_ziele/index.html
Council of Europe (2016). Guidelines for prisons and probation services regarding radicalisation and violent extremism, 2016 (<https://rm.coe.int/16806f9a9>)

³² The Guardian, The end of American prison visits: jails end face-to-face contact – and families suffer, 9.12.2017; <https://www.theguardian.com/us-news/2017/dec/09/skype-for-jailed-video-calls-prisons-replace-in-person-visits>. Nach der Prison Policy Initiative schafften 74% der US-Vollzugsanstalten Besuche ab oder schränkten sie ein (Bernadette Rabuy / Peter Wagner, Screening Out Family Time: The for-profit video visitation industry in prisons and jails, Jan. 2015; <https://www.prisonpolicy.org/visitation/report.html>).

³³ Internet-Adressen wurden am 10.06.2018 überprüft.

²⁹ PRI / Thailand Institute of Justice (2018), S. 28ff., (2017), S. 27f.

³⁰ S. z.B. Council of Europe (2016), UNODC (2016), Jones 2014 und Silke 2014.

³¹ PRI / Thailand Institute of Justice 2018, S. 33f., 2017, S. 34f.

Council of Europe (2017a). European Committee on Crime Problems (CDPC) / Council for Penological Co-operation (PC-CP). The update of the Commentary to Recommendation Rec (2006) 2 of the Committee of Ministers to member states on the European Prison Rules Preliminary Comments for revision / Draft –version 1, 26.1.2017. To be discussed in the 14th meeting of the PC-CP Working Group. <https://rm.coe.int/16806f97ab>.

Council of Europe (2017b). Analysis of the results of the written consultation on the 1st draft of the codifying Instrument of European Rules on the Administrative Detention of Migrants Prepared by Professors Alberto Achermann and Jörg Künzli, and Ms Barbara von Rütte, University of Bern. <https://rm.coe.int/publication-document-analysis-of-the-results-of-the-written-consultati/168074ce2e>

Council of Europe (2018a). Council of Europe Annual Penal Statistics - SPACE I Prison Population. <http://wp.unil.ch/space/files/2018/03/SPACE-I-2016-Final-Report-180315.pdf>

Council of Europe (2018b). Administrative detention of migrants. <https://www.coe.int/en/web/cdcj/activities/administrative-detention-migrants>

Dünkel, F. / Gengs, B. / Harrendorf, S. (2016). Gefangenenraten im internationalen und nationalen Vergleich, in: *Bewährungshilfe Soziales • Strafrecht • Kriminalpolitik*, Jg. 63, 2016, Heft 2, S. 178–200.

Fair Trials (2016). A Measure of Last Resort? The practice of pre-trial detention decision making in the EU; http://www.fairtrials.org/sites/default/files/publication_pdf/A-Measure-of-Last-Resort-Full-Version.pdf

Gruber, A. (2016). The relevance of the Mandela Rules in Europe, in: *ERA Forum (Europäische Rechtsakademie Trier)*, Bd. 17, Nr. 3, S. 299–310.

Hval (2017). Turkey plans to build 228 new prisons in the next five years, 10.12.2017. <https://ahvalnews.com/justice/turkey-plans-build-228-new-prisons-next-5-years>

Horsfield, P. (2015). Jugendkriminalpolitik in England und Wales – Entwicklungsgeschichte, aktuelle Rechtslagen und jüngste Reformen, Mönchengladbach.

Human Rights Schweiz (webseite) (2018): <https://www.humanrights.ch/de/menschenrechte-schweiz/inneres/strafen/freiheitsentzug/mandela-rules-mindestgrundsaeetze-behandlung-gefangenen>

Institute for Criminal Policy Research (ICPR) / Walmsley, Roy (2017). World Female Imprisonment List 2017, London 2017; http://www.prisonstudies.org/sites/default/files/resources/downloads/world_female_prison_4th_edn_v4_web.pdf.

Jones, Clarke R. (2014). Are prisons really schools for terrorism? Challenging the rhetoric on prison radicalization. In: *Punishment & Society*, Bd. 16, Nr. 1, S. 74–103.

Penal Reform International (PRI) (o.J.). UN Nelson Mandela Rules (revised SMR). <https://www.penalreform.org/priorities/prison-conditions/standard-minimum-rules/>.

Penal Reform International (PRI) / Thailand Institute of Justice (2017). *Global Prison Trends 2017*, London/Bangkok 2017. <https://www.penalreform.org/resource/global-prison-trends-2017>.

PRI / Thailand Institute of Justice (2018). *Global Prison Trends 2018*. London/Bangkok 2018. https://www.penalreform.org/wp-content/uploads/2018/04/PRI_Global-Prison-Trends-2018_EN_WEB.pdf

PRI / Human Rights Centre University of Essex (2017). Initial guidance on the interpretation and implementation of the Nelson Mandela Rules, 2017. <https://cdn.penalreform.org/wp-content/uploads/2016/10/Essex-3-paper.pdf>.

Rabuy, Bernadette / Peter Wagner (2015). Screening Out Family Time: The for-profit video visitation industry in prisons and jails, Jan. 2015; <https://www.prisonpolicy.org/visitation/report.html>.

Silke, Andrew (2014). *Prisons, Terrorism and Extremism: Critical Issues*

in Management, Radicalisation and Reform (Political Violence). New York: Routledge

The Guardian (2017a). Four 'supersized' prisons to be built in England and Wales, 22.03.2017; <https://www.theguardian.com/society/2017/mar/22/four-supersized-prisons-to-be-built-england-and-wales-elizabeth-truss-plan>

The Guardian (2017b). The end of American prison visits: jails end face-to-face contact – and families suffer, 9.12.2017; <https://www.theguardian.com/us-news/2017/dec/09/skype-for-jailed-video-calls-prisons-replace-in-person-visits>.

UN Generalversammlung (2011). Resolution 65/230, UN-Dok. A/RES/65/23 vom 1.04.2011 (Auftrag, die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen zu überarbeiten)

UN OHCHR (Hochkommissariat für Menschenrechte (2017). Non-discrimination and protection of persons with increased vulnerability in the administration of justice, in particular in situations of deprivation of liberty and with regard to the causes and effects of overincarceration and overcrowding, UN-Dok. A/HRC/35/28, 21.08.2017

UNODC (Office on Drugs and Crime/Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung) (o.J.). Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln). https://www.unodc.org/documents/justice-and-prison-reform/Nelson_Mandela_Rules-German.pdf

UNODC (2016). Handbook on the Management of Violent Extremist Prisoners and the Prevention of Radicalization to Violence in Prison https://www.unodc.org/documents/brussels/News/2016.10_Handbook_on_VEPs.pdf

UNODC (2017). Strafvollzug im Einklang mit den Nelson-Mandela-Regeln. Eine Checkliste für interne Kontrollmechanismen. <https://www.unodc.org/documents/justice-and-prison-reform/V1705344-German.pdf>

Van Kalmthout, A. / Knapen, M-M. / Morgenstern, C. (2009). Pre-trial Detention in the European Union: An Analysis of Minimum Standards in Pre-trial Detention and the Grounds for Regular Review in the Member States of the EU, Oisterwijk: Wolf Legal Publishers

Van Kalmthout, A. / Hofstee-van der Meulen, F.B.A.M. / Dunkel, Frieder (Hrsg.). (2013). *Foreigners in European Prisons*. Oisterwijk: Wolf Legal Publishers

Dokumente

Nelson-Mandela-Regeln

UN Generalversammlung (2015). Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen, UN-Dok. A/RES/70/175, 8.01.2016. <http://www.un.org/depts/german/gv-70/band1/ar70175.pdf>.

Europäische Strafvollzugsgrundsätze

Deutschland, Österreich, Schweiz (Hrsg.) (2007). *Die Empfehlung des Europarates. Europäische Strafvollzugsgrundsätze 2006*. Mönchengladbach 2007. <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/sicherheit/smv/dokumentation/empfehlung-europarat-d.pdf>.

Frauen

UN Generalversammlung (2010). Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln), UN-Dok. A/RES/65/229 v. 21.12.2010; <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/ar65229.pdf>.

Jugendliche

UN Generalversammlung (1985). Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Regeln), UN-Dok. A/RES/40/33, 29.11.1985.

UN Generalversammlung (1990a). Leitlinien der Vereinten Nationen für die Verhütung der Jugendkriminalität (Riad-Leitlinien), UN-Dok. A/RES/45/112, 14.12.1990.

UN Generalversammlung (1990b). Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist, UN-Dok. A/RES 45/113, 14.12.1990.

Der Beitrag gibt die persönliche Meinung des Autors wieder.

Thomas Müller

„/Mein kleines Zimmer ist ein Riesenreich/“ (R. Ausländer)

Zur Zukunft von Bildung im Strafvollzug

Zu Beginn: Bildung

Vor einigen Jahren fand im Alten Gefängnis von Schwäbisch Hall eine Ausstellung mit dem Titel „offen – geschlossen“ statt. Unter anderem war dort eine Installation von Sonja Streng zu sehen, bei welcher der Boden einer Zelle von einem Getreidefeld bedeckt war. Auch wenn es nicht beabsichtigt war, so scheint durch diese Installation verbildlicht, was in der Gedichtzeile, die diesem Beitrag überschrieben ist, zum Ausdruck kommt: „/Mein kleines Zimmer ist ein Riesenreich/¹“. Die Enge und Geschlossenheit einer Gefängniszelle einerseits und das Getreidefeld andererseits: Inbegriff von Weite und Offenheit.

Die Arbeit der Künstlerin ist aber auch pädagogisch von Interesse, denn sie könnte exemplarisch für das stehen, was man Bildung nennt. Bildung beginnt mit Neugierde und lebt von dieser. Als Prozess, aber auch in ihren Erträgen, ist sie wesentlich auf Neugierde angewiesen: zum Beispiel mehr über die Künstlerin Sonja Streng zu erfahren oder herauszufinden, wie sie das gemacht hat, dass in einer Zelle wirklich Getreide wachsen konnte usw. Gemeint ist wortwörtlich, immer wieder *neugierig* auf Welt zu sein, die Welt und ihre Inhalte zu begehren und so in ein Verhältnis mit dieser einzutreten, das die ganze Person einbezieht, und dabei nicht nur die „Sachen klärt“, sondern eben auch den „Menschen stärkt“. ² Es geht bei Bildung um zwei grundlegende Aspekte: zum einen zu wissen, *was* ist und zum anderen zu verstehen, *warum* oder *wozu* etwas ist.

In der Sonderpädagogik mag das Wozu bisweilen sogar noch wichtiger sein als das Warum. Das Warum ist oft unergründlich oder spekulativ, das Wozu dagegen kann Zugänge zu individuellem Erleben und subjektiver Sinnhaftigkeit eröffnen. Das alleine reicht aber noch nicht aus. Gebildet zu sein, meint auch, danach fragen zu können, was das genau heißt, was vor sich geht; und zu fragen, woher man weiß, dass etwas so ist, wie es scheint.

Bildung ist nicht Ausbildung, aber noch weniger ist sie Kompetenz

Bildung ist keinesfalls dasselbe wie Ausbildung, auch wenn hoffentlich viele der Jugendlichen im Strafvollzug neugierig auf die Inhalte sind, die im Zusammenhang mit Unterricht

und Ausbildung stehen. Bildung meint auch nicht, für einige Jahre die Schule zu besuchen und dann eine Ausbildung zu beginnen. Der Unterschied zwischen Bildung und Ausbildung ist fundamental und wird doch allzu oft vergessen: Eine Ausbildung durchläuft man oder bietet sie jemandem an. Ziel ist, dass man am Ende etwas *kann*. Bildung dagegen meint, immer wieder neu daran zu arbeiten, etwas zu *werden*. Man kann ausgebildet, nicht aber gebildet werden. Bildung ist daher auch nicht dasselbe wie Wissenserwerb. Sie betrifft stets die ganze Person und zielt nicht auf einzelne Persönlichkeitsdimensionen ab. Bildung geht es nicht um Fähigkeiten und Fertigkeiten zum Eigennutzen oder dem der Gesellschaft. Sie ist an einem personalen, humanistischen, ggfs. auch christlich-abendländischen Menschenbild orientiert und *zweckfrei*, was Kosten-Nutzen-Rechnungen anbelangt – aber gerade deshalb nicht *zwecklos*. Junge Menschen im Strafvollzug können oft Dinge, die sie besser nicht können sollten und können manches nicht, was für ein Leben jenseits der Kriminalität nötig wäre. Können und Nicht-Können haben eine Tendenz in sich, Menschen von sich selbst und von anderen abzuschneiden – eine Erfahrung, die gerade inhaftierte Jugendliche „gut“ kennen.

Das Werden des Menschen dagegen ist auf Offenheit hin angelegt und begründet die personale Freiheit mit. Damit ist auch Bildung im Strafvollzug mehr als Ausbildung, mehr als ein, wenn auch notwendiger, Kompetenz- und Wissenserwerb mit Blick auf eine mögliche Lebens- und Berufswelt. Sie ist Bildungsarbeit für und mit Menschen zu deren Menschwerdung und Realisierung eines sinnerfüllten Lebens in Gemeinschaft. Darin besteht ihre Qualität, und daher ist sie zweckfrei, aber eben nicht zwecklos.

Gerade Schulen unterwerfen sich zunehmend dem Diktat einer Wissensgesellschaft und nicht der Idee der Bildung. Studien wie PISA oder IGLU sind beredte Beispiele hierfür. Nicht die Idee davon, was der Mensch sein könnte, weil er Mensch ist, steht im Vordergrund des Zeitgeistes, sondern was er kann und in möglichst schneller Zeit ist – und dies nicht für sich als Person, sondern mit Blick auf seine Brauchbarkeit. Die Ausbildung von Kompetenzen des Humankapitals im Sinne von Normen scheint längst bedeutsamer als die Bildung der Person. Wirtschaftsorganisationen setzen viel daran, Schulen zu Erfüllungsgehilfen ihrer Interessen zu machen und diese opfern dafür den lange errungenen Bildungsgedanken. Dies ist nicht nur gefährlich für den Einzelnen,

¹ Ausländer, 2001, S. 17.

² Hentig, 1986.

sondern für die Gesellschaft, denn: Es geht dabei um Kapital statt Potential, um Output-Orientierung statt Originalität, um Standards statt Sinnstiftung und um Evaluation statt Entfaltung. Krautz (2007) weist darauf hin, dass es nicht unanständig ist, durch Bildung zu materiellem Wohlstand beizutragen; Bildung hierauf einzuschränken jedoch sehr wohl. Erkennt man an, dass Bildung ein Menschenrecht ist, so darf in den Menschen nicht investiert werden, damit seine Fähigkeiten verwertet werden, sondern schlicht, weil er Mensch ist. Nicht mehr, aber keinesfalls weniger.

Normativen Aussagen in der Pädagogik unterstellt man bisweilen zurecht, sie verblieben in einem Aufforderungscharakter, oftmals mit moralischem Anstrich versehen, ohne sich einer Überprüfbarkeit auszusetzen. Die Unbestimmtheit³, die sich aber mit dem Normativitätsgedanken verbindet, begründet sich aus der Unbestimmtheit des Menschen und seiner anthropologischen Freiheit selbst – einer Freiheit, die auch nicht durch den Strafvollzug eingeschränkt werden kann.

Die Orientierung der Pädagogik an wirtschaftlichen Prinzipien lässt sich an Begriffen ablesen, die längst selbstverständlich sind und fälschlicherweise für pädagogische gehalten werden: für den Begriff der Förderung hat Speck (1995) darauf hingewiesen, aber auch Kompetenz und das eindimensionale schulische Leistungsverständnis gehören dazu. Für Unterricht im Strafvollzug scheint es daher notwendig, Bildung und seine Voraussetzung, die Bildsamkeit, zu betrachten, denn sie ist die große Freiheit des Menschen, die durch Ideen von Bildung eingeschränkt oder beflügelt werden kann. Bildsamkeit steht für eine Fähigkeit des Menschen, die sich evolutionär durchgesetzt hat⁴ und auf die Herbart (1827) hinwies: Der Mensch – fähig, Fähigkeiten bilden zu können.

Bildung meint die Konfrontation des Heranwachsenden damit, dass er bildsam ist. Die Aufforderung, die eigene Bildsamkeit zu erfüllen wird durch Erziehungsziele und -prozesse kanalisiert. Erziehen nur die Umwelt oder das Milieu, die „Gang“ oder der Kiez, so führt die Bildsamkeit auch zu Fähigkeiten, deren Ausübung anderen schadet und mit denen geltendes Recht verletzt wird.

Wie aber lässt sich der Bildsamkeitsannahme des Einzelnen gerecht werden? Einerseits soll niemand auf die falsche Bahn geraten, andererseits hat Erziehung den Anspruch, nicht zu manipulieren oder zu erpressen. Was nicht durch Erfahrung, durch Nachmachen oder Versuch gelernt wird, muss durch pädagogische Arbeit verwandelt werden. Es sind Umschaffungs-, Entflechtungs-, Elementarisierungs- und Verstehensprozesse nötig, um sich Welt anzueignen und die eigene Bildsamkeit zu erfüllen. Das Ausbilden von Fähigkeiten reicht nicht aus, um Bildsamkeit in Bildung zu überführen. Die Weltaneignungsprozesse junger Menschen im Strafvollzug sind geprägt von Gewalt und Zwang, von Betrug und Übergriffen. Ihre Fähigkeiten sind dabei, jenseits strafrechtlicher Bewertung, beachtlich: Wer kann schon ein Auto in zwei Sekunden öffnen, wer sich mit Gewalt durchsetzen, wer mit einer gestohlenen Kreditkarte Geld abheben?

Jugendliche im Strafvollzug sind Täter und Opfer einer globalisierten Welt zugleich, weil diese ihnen letztlich nicht offen steht, ihre Bildsamkeit in Bildung zu verwandeln. Sie ist ihnen verschlossen und wird durch Strafvollzug mit Geschlossenheit quasi bestätigt. Im juristischen Sinne muss das vielleicht auch so sein, aber aus pädagogischer Sicht ist der Strafvollzug eine

Fortsetzung des Bekannten mit anderen Mitteln an anderem Ort: Verschlossenheit. Dies bedeutet für Lehrkräfte in Haftanstalten, mit ihrer Idee von Bildung der Verschlossenheit etwas entgegenzusetzen, weil man sich um die personale Freiheit sorgt. Die medial multioptional erscheinende Welt täuscht die Inhaftierten über ihre wahren „Lebensoptionen“⁵ hinweg. Alle technischen Ideen, die signalisieren, man würde durch sie die eigene Reichweite vergrößern, täuschen letztlich. „Wir finden nicht wirklich, wonach wir suchen (...). Und Schule muss aufpassen, dass sie nicht selber ein reiner Reichweitenvergrößerer wird, indem sie lediglich mehr Stoff und Kompetenzen vermittelt, aber von alledem nichts zum Sprechen bringt“⁶.

Auch mit Bildung erzeugt man nicht automatisch Freiheit. Bildungskonzepte, die auf Vielwissen und Gesellschaftsreproduktion abzielen, genügen hier nicht mehr. Lehrkräfte im Strafvollzug haben wohl mindestens zwei Verpflichtungen einzulösen, die sich manchmal jedoch entgegenstehen: Sie müssen zu ihren Schülern halten und zugleich das Bildungsgut in seinen Ansprüchen vertreten. Die Idee von Bildung muss lauten, Bildsamkeit so zu begleiten, dass das Getreidefeld in der Zelle zu wachsen beginnt. Von Hentig (2006) hat dies mit einer Begrifflichkeit beschrieben, die gerade dem Strafvollzug bekannt ist: Bewährung! Bewährung statt Belehrung und die damit verbundene Erfahrung, als Individuum in einer Gemeinschaft gefragt zu sein.

Heute ist von Kompetenzen die Rede, früher sprach man über Qualifikationen. Qualifikationen bezogen sich auf fachliche Fähigkeiten und Fertigkeiten. Kompetenz will mehr: persönliche Eigenschaften, Haltungen, Einstellungen, Werte etc. Das klingt nach Bildung, aber nur fast, denn vieles lässt sich nicht operationalisieren, auch wenn es einem Soft-Skill-Trainings vorgaukeln wollen. „Kompetenzen bemächtigen sich der Person, höhlen diese aus zu einer Maske für Rollen im Theater von Beruf und Alltag, machen den Menschen für jede Rolle verfügbar. Damit zerfällt der Mensch zugleich in nicht integrierte Teilbereiche, er ist nicht Individuum, sondern Dividuum.“⁷ Bildung geht es um Qualitäten, Kompetenz nur um Qualifikationen.

Resonanz – eine Idee von Bildung im Strafvollzug

Was will Bildung im Strafvollzug heute von, mit und für ihre Schülerschaft, aber auch für ihre Lehrenden: Wissenserwerb, Kompetenzen? Und was ist nun mit der Bildung? Entscheidend ist wohl nicht, wie viel Schüler lernen und ebenso wenig, ob Lehrkräfte eine Methode, eine Theorie mehr kennen. Bei Bildung geht es um die Qualität von Beziehungen und wie durch diese Resonanzen erzeugt werden. „Resonanz ist ein Zustand, eine Art und Weise des Verbundenseins mit der Welt, bei der tatsächlich in uns etwas zu schwingen beginnt. Man kann das wirklich als Metapher fassen, weil das eine Art des In-der-Welt-Seins beschreibt, bei dem uns die Dinge (...) berühren oder bewegen und wo wir aber auch das Gefühl haben, wir können da draußen sozusagen Klänge erzeugen, also selbst Dinge in Schwingung bringen.“⁸

Gerade die Sonderpädagogik weiß: vielen jungen Menschen geht es anders. Sie erleben sich als belastet und bedroht, als ohnmächtig und ausgeliefert, als traurig und wütend, als

5 Thimm, 1997.

6 Rosa/Endres, 2016, S. 102.

7 Krautz, 2009, S. 93.

8 Rosa, 2014.

3 Müller, 2012.

4 Benner/Brüggen, 2004.

beschämt und bloßgestellt. Wem es so geht, der erlebt die Welt stumm, leer und verschlossen, keinesfalls aber als in Schwingung versetzenden Resonanzkörper. Und so bleibt auch das eigene Selbst stumm und leer. Ihre Weltbeziehungen, ihre Resonanzachsen werden dann schnell starr, sind geprägt von Misstrauen, Abwehr und Einsamkeit. Andere Jugendliche dagegen erleben ständig ein Zuviel an Resonanz, sind von der Welt permanent überfordert. Ihre Versuche, mit diesem Zuviel an Schwingung umzugehen, sind dann im wahrsten Wortsinn offensichtlich und eindrücklich. Vermisste oder ersehnte Resonanzen werden zu ersetzen versucht, beispielsweise durch Übergriffe, Selbstverletzung und vieles mehr.

„Kompetenz und Resonanz sind zwei ganz verschiedene Dinge. Kompetenz bedeutet das sichere Beherrschen einer Technik, das jederzeit Verfügbar-Können über etwas, das ich mir als Besitz angeeignet habe. Resonanz dagegen meint das prozesshafte In-Beziehung-Treten mit einer Sache. (...) Resonanz enthält ein Moment der Offenheit und der Unverfügbarkeit, das sie von Kompetenz unterscheidet. Kompetenz ist Aneignung, Resonanz meint Anverwandlung von Welt: Ich verwandle mich dabei auch selbst.“⁹ Interessant an dieser Unterscheidung ist, gerade mit Blick auf den Strafvollzug, dass die „Verwandlung“ der jungen Menschen pädagogisch intendiert ist, dass sie sich die Welt nicht auf kriminelle Weise verfügbar machen, sondern gelingend mit ihr in Beziehung treten. Wenn Resonanzbeziehungen dazu einen wesentlichen Beitrag leisten, dann geht es um die Realisierung von etwas, was der Strafvollzug gerade nicht hat: Offenheit. Offenheit, die sich gerade in der Geschlossenheit des Strafvollzugs durch Bildungsprozesse ereignen muss, will man zur Verwandlung der Inhaftierten beitragen. „Anverwandlung bedeutet, sich eine Sache so zu eigen zu machen, dass sie mir nicht nur gehört, sondern dass sie mich existentiell berührt oder tendenziell sogar verändert. Es genügt nicht, die Dinge zu erwerben, sie zu beherrschen, mit ihnen umzugehen [- ein Welt-Modus, den gerade straffällige junge Menschen auf das Beste beherrschen - T.M.]. Erst wenn ich sie zum Sprechen bringe, kann ich sie mir anverwandeln.“¹⁰

Resonante und daher pädagogisch gebildete Personen können nicht nur Beraten und Fördern, Unterrichten und Erziehen, sondern etwas Wesentlicheres – sich und andere zum Schwingen bringen: Resonanz ist also nur dort möglich, wo man Menschen als Personen im wahrsten Wortsinn anerkennen: Die genaue Herkunft des Begriffs „Person“ ist umstritten, aber eine Bedeutung verweist auf per-son-are, das Durchtönen. Im antiken griechischen Theater war damit das gemeint, was durch die Maske eines Schauspielers hindurchtönt, was eben trotz des Tragens der Maske hörbar war. Übertragen gesprochen geht es also darum, das hervorzuholen, das zum Tönen und Klingen zu bringen, was sich hinter all den Masken verbirgt, die junge Menschen im Strafvollzug so tragen. Lehrkräfte müssen, gerade in der Geschlossenheit des Strafvollzugs, Raum erhalten, sich damit auseinander setzen zu können, wie sie als unverwechselbare Person über das Denken und Wollen, das Fühlen und Erleben von ebenso unverwechselbaren Menschen, straffälligen Jugendlichen, sprechen und in einen Umgang mit diesem finden können.

Dazu gehört für die Sonderpädagogik, dass man scheinbar eindeutigen Situationen anders gegenüberstehen kann, als man es bislang dachte oder gewohnt war. Es geht demnach

nicht nur darum, neue fachliche Wörter zu erlernen, sondern sich damit auseinanderzusetzen, neue Worte für das und die zu bilden, die einem schulisch begegnen. Damit wird auch die Beziehung zum jeweils Anderen differenzierter und reicher. Je mehr Bildung in diesem Sinne, so könnte man sagen, umso mehr Einfühlung, umso mehr kann man sich ein Bild davon machen, wie es wäre, der jeweils Andere zu sein, was es heißen könnte, diese oder jene pädagogische Situation zu erleben oder auch zu durchleiden. Das ist Resonanz, das ist Weltbeziehung, das ist Bildung – zweckfrei, aber keinesfalls zwecklos.

„Bildung ist ein essenzieller Prozess, in dem sich Weltbeziehungen entwickeln und herausbilden können. Bildung gelingt dort, wo wir für junge Menschen einen Ausschnitt unserer Welt (...) zum Sprechen bringen. Die Idee von Bildung ist, Welt für Subjekte zum Sprechen zu bringen oder in Resonanz zu versetzen. Bildung bedeutet also weder Welt-Wissen zu erwerben, noch bedeutet es, sich selbst zu bilden, sondern Bildung ist Weltbeziehungs-Bildung.“¹¹

Gelingende Bildung im Strafvollzug und in Folge davon gelingendes Leben im Gefängnis und außerhalb davon sind auf Resonanzen angewiesen. Sie lassen das eigene Selbst reicher, bewegter, empfindsamer werden. „Bildung bedeutet nicht, Welt zu beherrschen, sondern die Beziehung zur Welt zu verändern.“¹² Wäre nicht gerade dies das zentrale Anliegen für Bildung im Strafvollzug? „Junge Menschen wollen nicht einfach bestätigt werden, in dem, was sie schon sind und haben.“ Dies ist auch eine der großen Chancen einer gelingenden pädagogischen Arbeit im Strafvollzug. „Sie wollen herausgefordert werden, sie wollen auf Widerspruch stoßen. Aber auf eine Art von Widersprechen, die sie ergreift und bewegt und ernst nimmt.“¹³ Es muss also um Beziehungen gehen, in denen junge Menschen im Strafvollzug nicht weiter in Erfahrungen der Ohnmacht getrieben werden, in denen sie nicht beschämt oder abgewertet werden. Es muss um Weltbeziehungen gehen, in denen sie positiven Widerspruch erfahren, an dem sie sich reiben und wachsen können. „Wir können zumindest beobachten, wie sehr eine Grundhaltung des Manipulierens, Beherrschens, Kontrollierens oder des Repulsiven eine tendenziell verletzende oder missachtende Welterfahrung ist.“¹⁴ Bildung im Strafvollzug könnte sich darum mühen, solche biografisch oft massiven Erfahrungen nicht zu bestätigen, sondern ihnen entgegen zu wirken. Gerade, wenn junge Menschen Schule bislang so erlebt haben, dass sie sich dort nicht selbstwirksam erleben konnten und dass Schule Verletzungen fortgesetzt hat, die sie aus ihrem familiären Umfeld längst kennen, hat es Bildung im Strafvollzug schwer, dem glaubhaft Resonanz entgegenzusetzen. Jugendliche reagieren dann abwehrend, verweigernd oder aggressiv, weil sie unbedingt erwarten und wohl auch bestätigt sehen wollen, dass Schule nicht für Ermächtigungserfahrungen, sondern Ohnmachtserweiterung steht. „Die Welt



Dr. Thomas Müller

Institut für Sonderpädagogik
an der Universität Würzburg
thomas.mueller1@
uni-wuerzburg.de

¹¹ Rosa/Endres, 2016, S. 18.

¹² Rosa/Endres, 2016, S. 44.

¹³ Rosa/Endres, 2016, S. 21f.

¹⁴ Rosa/Endres, 2016, S. 25.

⁹ Rosa/Endres, 2016, S. 7.

¹⁰ Rosa/Endres, 2016, S. 16f.

ist das, was mich verletzt, ich muss ihr am besten ausweichen“,¹⁵ und damit erst recht Schule, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, Welt in einer bestimmten Art „anzubieten“. Selbstwirksamkeit meint aber nicht das Gefühl: ich herrsche oder beherrsche, ich kontrolliere und manipulierte, sondern etwas oder jemanden erreichen zu können, etwas gestalten zu können und dadurch selbst berührt zu werden. Und was lässt sich nun konkret tun?

Zumindest gilt es zwei Modi von Unterricht zu vermeiden: Wo Lehrkräfte allmächtig vorgeben, was gemacht wird, kann keine Resonanz entstehen. Wo sie nur offene Angebote machen, aus der man scheinbar in Freiheit auswählen kann, schafft das keine Selbstwirksamkeit, sondern signalisiert Beliebigkeit, nach dem Motto: „Mir egal, Hauptsache Du machst was.“ Daher gilt: Es wird auf kluge Auswahlmöglichkeiten ankommen, auf Orientierung stiftende Strukturen, in denen sich dann Freiheit und Selbstwirksamkeit entfalten können, weil beides vorhanden ist: Führung und Wahl.

Rose Ausländer hat auf andere Weise Gefangenschaft erlebt: im Ghetto, im Exil und die letzten zehn Jahre im Krankenbett. Dort schrieb sie ihre stärksten Gedichte. In einem kommt zum Ausdruck, was mit Resonanz als Bildungsidee gemeint sein könnte und wie offen und grenzenlos die eigene Lebens-Zelle darüber werden kann.

Mein Reich

*Auf meinen Wänden
blühen Bilder*

*Poeten dichten
im Regal*

*Ich schaue lese
spreche mit den
schaffenden Gefährten*

*Mein kleines Zimmer
ist ein Riesenreich*

*Nicht herrschen will ich –
Dienen*

Literatur

- Ausländer, R.** (2001): Mein Reich. In: Die Sonne fällt. Frankfurt a. M., S. 17.
- Benner, D. / Brügggen, F.** (2004): Bildsamkeit und Bildung. In: Benner, D. / Oelkers, J. (Hrsg.): Historisches Wörterbuch der Pädagogik. Weinheim / Basel, S. 174 – 215.
- Benner, D.** (2012). Allgemeine Pädagogik. Eine systematisch-problemgeschichtliche Einführung in die Grundstruktur pädagogischen Denkens und Handelns. Weinheim.
- Hentig, H. v.** (1986): Die Menschen stärken, die Sachen klären: Ein Plädoyer für die Wiederherstellung der Aufklärung. Stuttgart.
- Hentig, H. v.** (2006): Bewährung. Von der nützlichen Erfahrung nützlich zu sein. München / Wien.
- Krautz, J.** (2007): Ware Bildung. Schule und Universität unter dem Diktat der Ökonomie. Kreuzlingen / München.

- Krautz, J.** (2009): Bildung als Anpassung? Das Kompetenz-Konzept im Kontext einer ökonomisierten Bildung. In: Fromm-Forum, 13, S. 87 – 100.
- Mertens, G.** (2002). Normative Orientierung in der Pädagogik? Eine Bestandsaufnahme vor dem Hintergrund der praktischen Philosophie. Vierteljahresschrift für wissenschaftliche Pädagogik 78, 24–37.
- Müller, Th.:** Ersehnte Sicherheit und notwendige Verunsicherung Anmerkungen zu einem pädagogisch relevanten Verhältnis in der Arbeit mit verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen. In: Behinderte Menschen 35. Jg. 4/5 2012, S. 12 – 21.
- Rosa, H. / Endres, W.** (2016): Resonanzpädagogik. Wenn es im Klassenzimmer knistert. Weinheim / Basel.
- Rosa, H.** (2016): Resonanz. Eine Soziologie der Weltbeziehung. Berlin.
- Rosa, H.** (2014): „Hier kann ich ganz sein wie ich bin“ Warum wir am glücklichsten sind, wenn wir mit anderen mitschwingen können. In: DIE ZEIT Nr. 34/2014.
- Speck, O.** (1995): Aktuelle Fragen sonderpädagogischer Förderung. In: Die Sonderschule 40 (1995) 3, S. 166 – 181.
- Thimm, W.** (1997): Kritische Anmerkungen zur Selbstbestimmungsdiskussion in der Behindertenhilfe. In: Zeitschrift für Heilpädagogik. Würzburg 48 (6), S. 222 – 232.

Veranstaltungshinweis

**BAG-S Fachwoche Straffälligenhilfe 2018
„Wege in die und aus der Radikalisierung. Eine Herausforderung auch für die Straffälligenhilfe“
Augsburg, 26.-28.11.2018**

Es bilden sich zunehmend Formen von demokratiefeindlicher, von vorgeblich politisch bzw. religiös legitimierter Gewalt, von Hass und politischer Radikalisierung in der Gesellschaft aus. Dies ist in der Politik zu beobachten und auch im nahen Umfeld, an einzelnen Menschen. Besonders gefährdet für radikale Ansichten sind Menschen, die sich im Strafvollzug befinden.

Diese Empfänglichkeit für radikale Positionen und Weltbilder lässt sich jedoch nicht nur auf den Strafvollzug verengen. Vielmehr stellt sie ein Phänomen unserer heutigen Gesellschaft dar.

Diese Thematik wollen wir in der Fachwoche bearbeiten. Sowohl die Risiko- und Optionsgesellschaft, die keine klaren Antworten und Leitlinien mehr gibt, als auch die zunehmende soziale Ungleichheit befördern geschlossene Weltbilder und extreme Ansichten.

Im Laufe der Fachwoche werden wir verschiedene Formen und Facetten von Radikalisierung kennenlernen, von der ideologischen bzw. politischen Radikalisierung hin zur religiösen.

Es wird auch diskutiert, inwiefern das Gefängnis Nährboden für empfundene Außenseiterrollen sein kann und somit möglicherweise zur Radikalisierung im Strafvollzug beiträgt.

Mit welchen neuen Herausforderungen und Erwartungshaltungen ist die Soziale Arbeit im Feld der Radikalisierungsprävention konfrontiert? Dieses Thema wird unter anderem in den Arbeitsgruppen aufgegriffen und anhand verschiedener Initiativen und Konzepte in die Praxis geführt.

Programm, weitere Informationen, Online-Anmeldung: <https://www.fachwoche.de>.

Danielle Simons

Kommunikation und Konfliktmanagement (KuK)

Ein Lehrfach für Justizvollzugsanwärter¹ in Nordrhein-Westfalen

Das Sicherheitskonzept des Landes NRW basiert auf einem Zusammenwirken dreier Faktoren: der instrumentellen Sicherheit (hierunter werden alle baulichen und sicherheitstechnischen Vorkehrungen verstanden), der administrativen Sicherheit (das gesamte für den Vollzug geltende Regelwerk) sowie der sozialen Sicherheit. Soziale Sicherheit umfasst alle Formen der Kommunikation und Kooperation zwischen den im Vollzug tätigen Bediensteten sowie zwischen Bediensteten und Inhaftierten und deren Angehörigen. Betreuung und Behandlung der Inhaftierten sowie ein gutes Anstaltsklima tragen maßgeblich zu einer menschenwürdigen und sicheren Vollzugsgestaltung bei.

Im Jahre 2006 wurde in der JVA Siegburg ein jugendlicher Inhaftierter durch Mitgefangene ermordet. Dieses Ereignis hatte für den nordrhein-westfälischen Strafvollzug erhebliche Folgen. Neben einem erhöhten Forschungsinteresse der Disziplinen Kriminologie und Psychologie an den Themen Gewaltstraftäter und Gewaltstraftaten im Strafvollzug konzentrierten sich Vollzugspraktiker zahlreicher Fachrichtungen auf die Analyse der Hintergründe dieser Straftat, und sie entwickelten Vorschläge zur Verbesserung der Sicherheit innerhalb von Justizvollzugsanstalten.

Auf der Grundlage eines Forschungsprojekts des Kriminologischen Dienstes NRW aus dem Jahr 2006 zum Thema „Gewalt unter Gefangenen“ und unter Berücksichtigung der Arbeitsergebnisse der Vollzugspraxis formulierte das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen 2008 „Ein Dutzend Leitsätze zur Gewaltprävention“. Hier heißt es u.a.: „Ein Gewalt reduzierendes Klima gehört zu den vordringlichsten Zielen in allen Anstalten...“ und „In die Aus- und Fortbildung des allgemeinen Vollzugsdienstes sind Module zur Vermittlung wirksamer Präventions-, Deeskalations- und Schlichtungstechniken aufzunehmen“.

Ziele des Unterrichtsfachs „Kommunikation und Konfliktmanagement“

Im Zuge der Reform der Ausbildungs- und Prüfungsordnung im Jahr 2013 wurde erstmals bei der Ausbildung der Justizvollzugsanwärter an der Justizvollzugsschule des Landes Nordrhein-Westfalen² das Unterrichtsfach „Kommunikation und Konfliktmanagement“ (KuK) eingeführt. Neben den Leitsätzen des JM NRW findet KuK seine Begründung in der veränderten Klientel im Strafvollzug. Wie jedem Vollzugspraktiker bekannt und in zahlreichen Untersuchungen belegt, hat sich der Anteil der Gewaltstraftäter an der Gefangenpopulation im Erwachsenenstrafvollzug und insbeson-

dere im Jugendvollzug erheblich vergrößert.³ Auch hat die Anzahl der Inhaftierten mit psychischen Störungen und/oder Persönlichkeitsstörungen erheblich zugenommen.⁴ Zugleich ist evident, dass das Anstaltsklima, welches maßgeblich von der Qualität der Kommunikation zwischen Bediensteten und Inhaftierten, sowie zwischen den Bediensteten aller Dienste bestimmt wird, das Ausmaß gezeigter Gewalt beeinflusst.⁵

Will man nun die Sicherheit aller im Vollzug Tätigen und Untergebrachten erhöhen, so müssen kommunikative Kompetenzen und deeskalierende Gesprächstechniken vermittelt werden, die die Bediensteten befähigen, professionell im Umgang mit Kollegen und Inhaftierten zu agieren.

Die Anwärter sollen einen respektvollen Umgangston pflegen, das notwendige Maß an Nähe und Distanz wahren und eine gute Arbeitsbeziehung mit ihrem Gegenüber aufbauen können. Sie sollen unter Beachtung der nonverbalen Kommunikation klar und stimmig kommunizieren können und auch kulturelle Einflüsse beachten. Zugleich sollen sie im Umgang mit sog. „schwierigen Inhaftierten“ Verständnis für deren Besonderheiten in der Beziehungsgestaltung entwickeln und persönliche Empfindlichkeiten kontrollieren können.

Zum Fachbereich Kommunikation und Deeskalation gehören neben den Grundlagen der Kommunikation und der deeskalierenden Gesprächsführung auch das Fach DST (Deeskalations- und Sicherungstechniken). Denn nicht immer gelingt es, konfliktträchtige Situationen mit kommunikativen Techniken zu lösen – hier gilt es, Grenzen bzw. Grenzüberschreitungen wahrzunehmen und u.U. Sicherungstechniken zur Klärung einzusetzen.

Aufbau und Inhalte des Unterrichtsfaches KuK

Die zweijährige Ausbildung der Justizvollzugsbediensteten in NRW umfasst drei Trimester theoretischen Unterrichts an der Justizvollzugsschule. Dementsprechend ist das Fach KuK in drei aufeinander abgestimmte Module unterteilt. Neben dem Fach Vollzugspraxis hat KuK mit vier Wochenstunden im Stundenplan der Anwärter das höchste Stundenkontingent.

Im ersten Trimester erlernen die Anwärter die theoretischen Grundlagen der Kommunikation. Besonderes Augenmerk liegt hierbei auf der Wahrnehmung der nonverbalen Kommunikation – bei der eigenen Person wie auch beim Kommunikationspartner. Auch kulturelle Unterschiede, die sich insbesondere in Gestik und Mimik widerspiegeln, werden ausführlich besprochen. Die Anwärter werden für die Subjektivität ihrer Wahrnehmung sensibilisiert und lernen, die Prozesse der Wahrnehmung, Interpretation und Bewertung zu unterscheiden und den Zusammenhang zu eigenen Emotionen und Handlungen zu erkennen. Das Kommunikationsmodell von F. Schulz von Thun wird ausführlich erörtert und mögliche Ursachen für Missverständnisse in der Kommunikation mit Kollegen oder Inhaftierten

¹ Wenn im Folgenden nur die männliche Form aufgeführt wird, geschieht dies ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit.

² An der Justizvollzugsschule des Landes Nordrhein-Westfalen schließen jährlich ca. 260 Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes ihre Ausbildung ab. Die Justizvollzugsschule bildet Justizvollzugsoberssekretärinwärter und Oberwerkmeisterinwärter aus allen Justizvollzugsanstalten (36) des Landes NRW sowie allen Jugendarrestanstalten (5) und seit 2006 Vollzugsoberssekretärinwärter für die Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige.

³ Chong (2014). In Nordrhein-Westfalen waren 2017 mehr als ein Drittel der Inhaftierten (36,2%) wegen Gewalt- bzw. Sexualdelikten Inhaftiert; vgl. Wirth (2018).

⁴ Fazel, Seewald (2012).

⁵ Alter (2018).

erarbeitet. Die Themen Konflikte, Konfliktarten und Konflikteskalationsstufen sowie Konfliktstrategien sind weitere Unterrichtsinhalte des ersten Trimesters, ebenso wie verschiedene Formen der Aggression im Vollzug und ihre Ursachen. Bei allen Themen wird im Unterricht darauf geachtet, den praktischen Bezug, d.h. die Verknüpfung mit beruflichen Inhalten, zu wahren.



Danielle Simons

Justizvollzugsschule NRW
danielle.simons@jvs.nw.de

Das zweite Trimester ist geprägt von der Humanistischen Psychologie. Die Basisvariablen nach Rogers, das aktive Zuhören, Ich-Botschaften und die Gewaltfreie Kommunikation nach Rosenberg bestimmen die Unterrichtsinhalte. Insbesondere die allen „Gesprächstechniken“ immanente Haltung der Wertschätzung des Gesprächspartners, die die Trennung von

Person und Straftat impliziert, wird im Unterricht ausführlich behandelt. Anhand praktischer Beispiele wird verdeutlicht, wie Respektlosigkeit, arrogantes oder distanzloses Verhalten im Umgang mit Inhaftierten zu einer Eskalation konfliktträchtiger Alltagssituationen führen kann.

Im dritten Trimester liegt der Schwerpunkt des Unterrichts auf der Anwendung des bisher behandelten Lernstoffs im Umgang mit sog. „schwierigen Inhaftierten“. Hierunter werden in ihrem Verhalten auffällige Inhaftierte verstanden, die unter psychischen Störungen⁶ leiden oder eine Persönlichkeitsstörung aufweisen. Hierbei ist der KuK-Unterricht eng mit dem Unterricht in Vollzugspsychologie verzahnt. Die Anwärter lernen die Störungen und deren Symptomatik im Psychologie-Unterricht kennen, in KuK werden die Störungen kurz wiederholt und es wird der Umgang mit diesen im Alltag problematischer Inhaftierter eingeübt.

In beiden Unterrichtsfächern wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Diagnose klinischer Störungen ausschließlich Psychiatern und Psychotherapeuten vorbehalten ist. Die Anwärter sollen auffälliges Verhalten von Inhaftierten wahrnehmen und einordnen können und den Psychologischen und/oder den Medizinischen Dienst hierüber informieren.

Unterrichtsmethoden

Neben den gängigen Unterrichtsmethoden wie Unterrichtsgespräch, Einzel- oder Gruppenarbeit etc. werden vor allem im zweiten und dritten Trimester Rollenspiele als Möglichkeit eingesetzt, Gesprächsverhaltensweisen oder den Umgang mit problematischen Inhaftierten in einem „Schonraum“ zu erproben und einzuüben. Die Rollenspiele werden überwiegend auf Video aufgezeichnet und im Anschluss gemeinsam reflektiert. Neben dem Feedback ihrer Kollegen ist es für die Anwärter oftmals aufschlussreich, ihr eigenes Kommunikationsverhalten beobachten zu können. Im dritten Trimester entsteht durch den Perspektivwechsel – wenn die Anwärter im Rollenspiel die jeweilige Störung des Inhaftierten darstellen müssen – ein vertieftes Verständnis für die jeweilige Störung als positiver Nebeneffekt.

Sowohl im zweiten als auch im dritten Trimester finden fächerübergreifende Unterrichtseinheiten mit den Dozenten der Fächer Vollzugspraxis bzw. Deeskalations- und Sicherungstechniken in den besonderen Übungsräumen⁷ der Justizvollzugsschule statt. In realistischer Umgebung werden in Rollenspielen schwierige Situationen eingeübt, bei welchen eigene Grenzen wahrgenommen werden sollen und Deeskalation durch Kommunikation bzw. durch Sicherungstechniken erfolgen muss.

Besonderheiten

Das Fach „Kommunikation und Konfliktmanagement“ wird im ersten Trimester im Klassenverband unterrichtet, im zweiten und dritten Trimester werden die Ausbildungsgruppen geteilt. Die Halbierung der Klassen führt zu einer Intensivierung des Unterrichts. In einem kleineren Kreis von sieben bis zehn Anwärtern entsteht eine vertrauensvollere Lernatmosphäre und die Anwärter können sich häufiger in Gesprächsführung erproben. Zugleich ist der einzelne Anwärter präsenter, er kann nicht im Klassenverband untergehen, sondern individuell gefördert werden. Die Verdoppelung des erforderlichen Lehrpersonals erfordert allerdings auch die Unterstützung durch externe Kollegen und eine besondere Koordination der Lehrkräfte.

Eine weitere Besonderheit dieses Fachs ist die interdisziplinäre Zusammensetzung der Dozentenschaft. Die Lehrkräfte gehören dem Psychologischen Dienst, dem Sozialdienst, dem Pädagogischen Dienst sowie der Seelsorge an. Jeder Dozent trägt mit seinem Fachwissen zu einer Qualitätssteigerung des Unterrichtes bei.

Um zu gewährleisten, dass ein qualitativ hochwertiger Unterricht durchgeführt wird und jeder Dozent jederzeit vertreten werden kann, gibt es zu allen Modulen Unterrichtsmanuale, anhand derer die Lehrkräfte ihren Unterricht durchführen.

Zusammenfassung

Durch das Fach Kommunikation und Konfliktmanagement sollen Anwärter des allgemeinen Vollzugsdienstes des Landes NRW befähigt werden, aus einer professionellen Haltung heraus angemessen zu kommunizieren, Standardsituationen im Vollzugsalltag adäquat zu lösen und die Eskalation von Konflikten zu vermeiden bzw. hier deeskalierend eingreifen zu können. Vollzugsalltägliche Konfliktsituationen sollen nach Möglichkeit kommunikativ gelöst werden; ist eine kommunikative Lösung nicht möglich, muss dies vom Bediensteten rechtzeitig wahrgenommen werden und die Situation muss mit Hilfe von Sicherungstechniken geklärt werden.

Die Anwärter sollen keinesfalls zu „Schmalspur-Therapeuten“ ausgebildet werden. Sie sollen jedoch ihr Kommunikationsverhalten reflektieren und verbessern sowie in ihrer Wahrnehmung auffälliger Gefangener und in ihrem Umgang mit dieser Klientel geschult werden. Dass KuK hierzu beiträgt, wird durch die Rückmeldungen der Anwärter bestätigt.

Ein respektvoller Umgang mit Inhaftierten und Kollegen, die Fähigkeit, Konflikte konstruktiv und möglichst gewaltfrei zu lösen sowie die Bereitschaft, eigenes Verhalten selbstkritisch zu reflektieren tragen entscheidend zu einem positiven Anstaltsklima bei und verringern für alle die Gefahr gewalttätiger Übergriffe.

⁶ Es handelt sich hier um den Umgang mit Inhaftierten mit einer Depression, einer Schizophrenie, einer posttraumatischen Belastungsstörung oder einer Substanzabhängigkeit bzw. um Inhaftierte mit einer narzisstischen, dissozialen oder Borderline-Persönlichkeitsstörung.

⁷ Die „besonderen Übungsräume“ sind eine nachgebaute Einzelzelle und ein besonders gesicherter Haftraum. Die Räumlichkeiten können von einer Galerie aus eingesehen werden.

Literatur

- Alter, A.** (2018), Sicher ist sicher, Forum Strafvollzug 02/2018, S. 101-107.
Chong, V. (2014), Gewalt im Strafvollzug. Diss. jur. Tübingen, S. 75.
Fazel, S., Seewald, K. (2012), Severe mental illness in 33588 prisoners

worldwide: systematic review and meta-regression analysis. The British Journal of Psychiatry 200, 364-370.

- Wirth, W.** (2018), Gewalt- und Sexualstraftäter im Strafvollzug des Landes NRW, KrimD NRW: Info 2018.

Frank Arloth

Knackige Kurz-Rezensionen

Ulrich Eisenberg: Jugendgerichtsgesetz

20. Aufl., Verlag C.H.Beck München 2018, 1613 Seiten, gebunden, 105,00 €, ISBN 978-3406723827

Der stetig weiter wachsende Kommentar von Eisenberg zum JGG ist das Standardwerk zum JGG. Das Werk berücksichtigt in der Neuauflage nicht nur die letzten Gesetzesänderungen bis Ende 2017. Der Verfasser bietet auch einen Ausblick auf die Umsetzung der Europäischen Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige und beschuldigte Kinder.

Die Erläuterungen wurden Anfang März 2018 abgeschlossen. Für den Justizvollzug besonders wichtig sind die Kommentierungen zu § 89b JGG (Ausnahme vom Jugendstrafvollzug) und § 89c JGG (Vollstreckung der Untersuchungshaft). Im Rahmen des § 89c JGG wird der gesamte Bereich der landesrechtlichen Regelungen zum Vollzug der Untersuchungshaft an Jugendlichen, aber auch an Erwachsenen sozusagen mitkommentiert. Bei den Erläuterungen zu § 90 JGG (Jugendarrest) werden ebenfalls die bislang in Kraft getretenen landesrechtlichen Regelungen zum Vollzug des Jugendarrestes mitberücksichtigt. Und nach wie vor enthält die Kommentierung zu § 92 JGG (Rechtsbehelfe im Vollzug) eine umfassende Erläuterung der Landesgesetze zum Vollzug der Jugendstrafe. Dies macht das Werk von Eisenberg für die am Justizvollzug interessierten Leserinnen und Leser so besonders wertvoll.

Insgesamt ist auch der neue „Eisenberg“ ein beeindruckendes Werk, in dem die überragende Fachkompetenz des Verfassers zum Ausdruck kommt. Das Buch hat sich einen festen Platz in jedem Bücherschrank erobert, dessen Nutzer sich mit der Strafbarkeit von Jugendlichen und den entsprechenden Rechtsfolgen wie auch dem Vollzug von Untersuchungshaft an Jugendlichen, dem Vollzug des Jugendarrestes und der Jugendstrafe beschäftigt.

Meyer-Goßner/Schmitt: Strafprozessordnung: Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen

61. Aufl., Verlag C.H.Beck München 2018, 2597 Seiten, gebunden, 92,00 €, ISBN 978-3406719943

Die Kommentierung der Strafprozessordnung durch Bertram Schmitt in der Nachfolge von Meyer-Goßner ist der Klassiker

aller Kommentare zur StPO. Das Werk erscheint jährlich, ist damit hoch aktuell und – wie beim Autoren auch nicht anders zu erwarten – zuverlässig und kompetent. Die Neuauflage berücksichtigt vollständig die Rechtsprechung und Gesetzgebung bis zum 1. März 2018. Damit sind sage und schreibe seit März 2017 zehn Novellierungen mit Änderungen von mehr als 160 Paragraphen der StPO eingearbeitet, u.a. die besonders wichtigen Neuregelungen zur sog. „Quellen-TKÜ“ und „Online Durchsuchung“. Das alles ist wiederum hervorragend gelungen. Fazit: Der „Meyer-Goßner“ gehört als Standardwerk auf den Schreibtisch aller Strafrechtler!



Prof. Dr. Frank Arloth
 Amtschef des Bayerischen
 Staatsministeriums der Justiz
 frank.arloth@stmj.bayern.de

Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung Bd. 3/2: GVG, EGGVG, EMRK, EGStPO, EGStGB, ZSHG, StrEG, JGG, G10, AO

1. Aufl. 2018, Verlag C.H.Beck München 2018, 2033 Seiten, gebunden, 219,00 €, ISBN 978-3406646836

Die Kommentierung zur StPO in der Reihe der Münchener Kommentare wird nach Erscheinen der ersten drei Bände mit der Kommentierung wichtiger Nebengesetze abgeschlossen. Diese Nebengesetze werden nur insoweit kommentiert, als sie für das Strafverfahren relevant sind. Der Kommentar richtet sich an Richter, Staatsanwälte und Strafverteidiger und natürlich an alle, die in ihrer täglichen Arbeit mit dem Strafprozessrecht zu tun haben. Der Bearbeitungsstand ist unterschiedlich und reicht von Winter 2017 bis ins Frühjahr 2018. Hilfreich wäre gewesen, dies auch bei den einzelnen Vorschriften zu dokumentieren. Auch für Band 3/2 gilt: Er wird sich ebenfalls schnell einen festen Platz in jeder Handbibliothek zum Strafprozessrecht erobern.

Frank Hiekel

Vergangenheit, Gegenwart und Kunst

Die XV. Internationale Kunstschau im Justizvollzug in Sztum/Polen

Am 14. Juni 2018 wurde in Sztum die XV. Internationale Kunstschau im Justizvollzug im Kulturhaus der Stadt eröffnet. Die Kunstschau lief bis zum 31. August 2018. Für die Teilnahme an der Kunstschau wurden über 2.000 Gefangenekunstwerken aus Polen, Tschechien, Litauen und Deutschland eingereicht. Ausrichter dieses Wettbewerbes der Gefangenekünstler sind das polnische Justizministerium, die Generaldirektion des Justizvollzuges, die Stadt Sztum und als Hauptorganisator die Justizvollzugsanstalt Sztum.

Exkurs: Die bewegte Vergangenheit der Stadt Sztum

Die Stadt Sztum (deutsche Schreibweise: Stuhm) befindet sich 80 km von Gdansk (Danzig) entfernt, im nordwestlichen Teil der Iławska-Seenplatte. Die Stadt selbst ist von zwei Seen umgeben und befindet sich auf einer Landzunge. Die Stadt und deren Umgebung bilden den nordöstlichen Teil der Wojewodschaft Pommern. In dieser Wojewodschaft befinden sich acht Justizvollzugsanstalten. Die bekanntesten sind jene in Sztum, Malbork, Gdansk und Elbląg. Bekanntlich wurde im Jahr 1999 in Polen eine große Verwaltungsreform durchgeführt und in diesem Zusammenhang die Anzahl der Wojewodschaften von 49 auf 16 reduziert. In der Nähe von Sztum befinden sich die Städte Toruń (deutsche Schreibweise Thorn, 120 km entfernt) und Malbork (deutsche Schreibweise: Marienburg), in 15 km von Sztum aus zu erreichen. Seit jeher wurde Sztum von einer Bevölkerung bewohnt, die sich im Wesentlichen aus drei ethnischen Gruppen zusammensetzte: den Pruzen und Slawen sowie deutschen Bevölkerungsteilen. Dieser „jüngste“ deutsche Bevölkerungsteil war es auch, der im 13. Jahrhundert den Deutschen Orden (Ordensstaat der Brüder vom Deutschen Hospital Sankt Mariens in Jerusalem) in das Land holte und daher über Jahrhunderte viele Konflikte im Zusammenleben mit den alteingesessenen Bevölkerungsgruppen der

Pruzen und Slawen entstehen ließ. Die Marienburg war die Hauptstadt des Ordensstaates und konnte durch ihre ideale strategische Lage am Fluss Nogat sowie einer Wallanlage von 10 km Länge niemals eingenommen werden. Die Burg ist ein Meisterwerk der Verteidigungs- und Wohnarchitektur des Spätmittelalters. Sie ist der größte gotische Burgkomplex der Welt mit einer Fläche von 21 Hektar. Diese Anlage wurde 1997 zum UNESCO-Weltkulturerbe erklärt. Von 2007 bis 2013 ist die Marienburg hervorragend restauriert worden. In dem Komplex befinden sich 23 verschiedene historische Sammlungen, wobei die Bernsteinsammlung sowie die numismatische Abteilung sich mit Ausstellungen in Dresden oder München auf Augenhöhe begegnen können.

Am 21. September 1416 ist dem Marktplatz Sztum das Stadtrecht durch den Hochmeister des Deutschen Ritterordens, Michael Kuchmeister von Sternberg, verliehen worden. In den folgenden Jahrhunderten wechselte die Stadt zwischen Preußen und der polnischen Krone mehrmals den Besitz. Als Folge des 1. Weltkrieges wurde der polnische Staat am 11. November 1918 wiedererrichtet, indem sich die zweite polnische Republik gründete. Dieser Anlass wiederholte sich 2018 als 100-jähriges Jubiläum und aus diesem Grund war ein spezieller Künstlerwettbewerb für die Gefangenen ausgeschrieben. Dazu sind hunderte Wettbewerbsbeiträge auf höchstem Niveau eingereicht worden.

In den zwischen Deutschland und Polen umstrittenen Gebieten nach 1918 fand am 11. Juli 1920 eine von insgesamt drei Volksabstimmungen statt. Aufgrund des Abstimmungsergebnisses blieb die Stadt Sztum, wie das Gesamtgebiet der Weichselniederung, im Deutschen Reich. Im Jahr 1945 kam die Stadt im Ergebnis der Beschlüsse der alliierten Kriegsparteien bezüglich der Grenzverschiebungen an Polen zurück.



1918 - 2018

Geschichte und Gegenwart des Strafvollzuges

Nach 1990 erfasste die gesamte Region eine strukturelle Arbeitslosigkeit und viel Geld wurde investiert, um den neuen Beschäftigungszweig Tourismus aufbauen zu können. Das dabei Entstandene kann sich sehen lassen. Die Stadt hat 11.000 Einwohner. Der wichtigste Arbeitgeber der Region ist heute die Strafanstalt Sztum, welche 1914 als „Zentralgefängnis Stuhm in Westpreußen“ mit dem Schwerpunkt des Strafvollzuges an jugendlichen Verurteilten eröffnet worden ist. Das Gefängnis war für 400 Haftplätze ausgelegt. Die damalige Bauzeit betrug nur vier Jahre (1910 – 1914). Die Kirche der Anstalt ist als bauliche Hülle noch vorhanden und die repräsentative Direktorenvilla direkt vor der Anstalt lässt an Ausstrahlung noch heute einen würdevollen Eindruck erahnen. Die Anstalt besteht aus mehreren Gebäudekomplexen und das Haupthaus ist ein vierstöckiger Kreuzbau. Das Gefängnis ist 1933 auf 700 Haftplätze erweitert worden. In den Jahren 1939 und 1940 übernahm die GESTAPO den Gefängnis-Komplex, wobei die Gefangenzahl stets über 1.000 Insassen betrug. Das traurigste Kapitel in der Geschichte der Anstalt umfasst den Zeitraum von 1945 – 1956, als das NKWD (Volkskommissariat für innere Angelegenheiten) der sowjetischen Besatzungsmacht dieses Gefängnis für sich beanspruchte. Widerständiges Verhalten in der Bevölkerung wurde mit Haft belegt. Daher stieg die Gefangenzahl auf 2.500 Gefangene. Das von den polnischen Behörden gerettete Sterberegister weist für die Zeit von 1945 – 1956 insgesamt 235 Sterbefälle auf, davon 77 Männer deutscher Nationalität. Hinrichtungen werden in dieser Zeit vermutet, können aber nicht bewiesen werden, weil an Dokumente in russischen Staatsarchiven kein Herankommen ist. Die meisten Menschen sind an Hunger und mangelnder medizinischer Versorgung gestorben. Von 1956 – 1990 befanden sich in diesem Gefängnis bis zu 1.800 Gefangene, wobei nur 800 Gefangene einer Beschäftigung nachgehen konnten. Ab 1990 konnten die Verantwortlichen an die beste Reformzeit von 1914 – 1938 anknüpfen. Die Belegungsfähigkeit des Gefängnisses betrug 1.400 Gefangene und ist seit 2013 mit 1.041 Haftplätzen ausgewiesen, wobei sich am 15. Juni 2018 hier 980 Strafgefangene befanden. Die Sztumer Anstalt mit erhöhtem Sicherheitsgrad ist zuständig für männliche Wiederholungstäter. In der Anstalt gibt es vier Abteilungen: Eine halboffene Abteilung, eine geschlossene, eine Abteilung für gefährliche Gefangene (diese ist derzeit nicht belegt) und eine kleine Untersuchungsabteilung für Gefangene, dessen Urteil noch keine Rechtskraft erlangt hat. Insgesamt hat die Anstalt 320 Bedienstete, davon 51 Offiziere, 38 Fähnriche sowie Unteroffiziere. Geleitet wird die Anstalt von Herrn Oberst Jan Morozowski, einem beeindruckend tatkräftigen und innovativen Menschen. Er leitet seit 13 Jahren Gefängnisse, so von 2005 – 2011 Elbląg, danach bis 2013 Malbork, jetzt Sztum. Er lässt die Anstalt modernisieren, was an den vielen Baustellen eindrucksvoll sichtbar ist. Das Personal arbeitet im allgemeinen Vollzugsdienst, in der Erziehungsabteilung, in der therapeutischen Abteilung, der Vollzugsgeschäftsstelle, der Wirtschaftsabteilung, der Finanzabteilung oder im medizinischen Dienst.

Festival der Gefangenenkunst in Sztum

Die Arbeitsbeschaffung für die Gefangenen ist ein Problem. Nach 1990 gab es große Arbeitgeber, wie die Schiffsindustrie

oder oberschlesische Kohleindustrie. Seit 2004 ist ein steter Rückgang der Beschäftigungsquoten zu verzeichnen gewesen. Gegenwärtig kann nur 31% der Gefangenen eine Beschäftigung angeboten werden, so in hauseigenen Werkstätten, bei der Rekonstruktion der Anstalt, in der Wäscherei, Küche, Bibliothek, Reinigungsdienst und Bildungsmaßnahmen. Die strukturellen Arbeitsplatzprobleme in der Region finden auch in diesem Gefängnis ihren adäquaten Niederschlag. Aus diesen Gründen haben die Anstaltsverantwortlichen aus der Not eine Tradition werden lassen. Auf der einen Seite sollten die viele Zeit und die schöpferischen Fähigkeiten sowie Talente der einzelnen Gefangenen sinnvoll zu nutzen sein und andererseits sich Synergieeffekte erzielen lassen.

Demgemäß richtete die Anstalt Sztum erstmals im Jahr 1992 eine Ausstellung nationaler polnischer Gefängnis-Kunst aus. Es begann damals mit ungefähr 200 eingereichten Arbeiten. Im Jahr 2004 konnte die erste internationale Gefängnis-Kunstaussstellung stattfinden. Seit dieser Zeit sind die Ausstellungen durch die Anstalt und das Kulturzentrum der Stadt gemeinsam organisiert und gründlich vorbereitet worden. Einen würdigeren und anziehenderen Ort als das in der Mitte der Stadt gelegene Kulturzentrum für die Ausstellung und Ausrichtung des XV. Internationalen Gefängnis-Kunstwettbewerbes kann man sich in dieser Region kaum vorstellen.

Der Generaldirektor des polnischen Strafvollzuges bezeichnete in seiner Grußrede an die Veranstaltung am 15. Juni 2018 die Stadt und das Gefängnis Sztum als den Mittelpunkt der Gefangenenkunst im gesamten Land. In den vergangenen Jahren besuchten jedes Jahr 2.500 bis 3.000 Menschen die Kunstaussstellungen und im Jahr 2018 wird sich dies wiederholen. Im Verlauf des Wettbewerbes 2018 wurden über 2.000 Kunstwerke von Gefangenen aus den eingangs erwähnten Ländern eingereicht.

Der Wettbewerb fand in den folgenden Kategorien statt: Sonderkategorie 100. Jahrestag der Wiedererrichtung des polnischen Staates, Theater, Literatur, Rezitation, Musik, Holzgestaltung, Kleinkunst, Keramik, Zeichnen und Malerei. Der für den Aufsatz zur Verfügung stehende Platz lässt die Darstellung innerhalb der einzelnen Kategorien nicht zu und es kann nur ein punktueller Eindruck vermittelt werden. Der Sieger in der Kategorie Musik stellte am Klavier seine Frederic Chopin-Interpretationen in der nicht öffentlichen Veranstaltung am Vormittag des 15.06.2018 in der Anstalt Sztum vor. Der Gefangene war so im Lampenfieber gefesselt, dass seine Finger ihm den Dienst versagten. Erst im dritten Anlauf und Ermutigung durch den voll besetzten Saal, spielte er sein Konzert. Als Lohn erhielt der Künstler stehende Ovationen.

Aus Anlass des Festivals erklären sich immer wieder Künstler mit hohem Bekanntheitsgrad in Polen bereit, gemeinsam mit Gefangenen Stücke aufzuführen. Das trifft auf Theatergruppen der Gefangenen zu und auch auf den Gesang. Insofern war der Auftritt der „Krakow-Singers“ mit fünf Gefangenen ein Kunstgenuss. Der A-capella-Gesang von mittelalterlichen über barocke Liedkunst bis zu den Beatles ging unter die Haut. Die drei Gesangsprofis der „Krakow-Singers“ haben drei Jahre mit den Gefangenen



Frank Hiekel

Leiter der JVA Bautzen
frank.hiekel@jvabz.justiz.sachsen.de

gearbeitet. Vor dieser Zeit hatte keiner der Gefangenen eine Berührung mit der Musik, den obligatorischen Schulunterricht ausgenommen. Neben den künstlerischen Effekten treten selbstverständlich auch andere, gewollte positive Aspekte der künstlerischen Tätigkeit hervor, so z.B. der achtungsvolle Umgang mit den weiblichen Gefangenen, der multikulturelle Zusammenhalt und die Achtung vor den Mitmenschen und Gefangenen – ein nicht hoch genug zu bewertendes Gut in der heutigen Zeit. Unbestritten besitzt die Einbeziehung künstlerischer Aktivitäten in den vollzuglichen Gesamtprozess länderübergreifend einen hohen Stellenwert. Sie sind sinnvolle Beschäftigung. Neben der positiven Wirkung von künstlerischer Betätigung fördern diese Aktivitäten auch außerordentlich Transparenz und Akzeptanz des Justizvollzuges in Polen.

Beiträge aus Bautzen und Görlitz

Für die Gefangenenkünstler aus Deutschland von den Justizvollzugsanstalten Bautzen und Görlitz war die Teilnahme erfolgreich. Alle acht Teilnehmer starteten in den Kategorien Keramik oder Malerei und schafften die namentliche Nennung in den aus Anlass des Wettbewerbes erschienen prachtvollen Katalog. Ein Gefangener aus Bautzen gewann einen Preis in der Kategorie Keramik, welchen er vom Anstaltsleiter

der JVA Bautzen in einer kleinen Feierstunde überreicht bekommt. Mit diesem Preis ist die Abbildung seines Kunstwerkes im Katalog verbunden sowie die zusätzliche namentliche Erwähnung.

Zukunftsperspektive

Den größten internationalen Erfolg erzielte der Wettbewerb im Jahr 2006 mit der Teilnahme von Gefangenenkünstlern aus Polen, Estland, Lettland, Litauen, Russland, Schweden, Slowakei, Tschechien, Ungarn, Ukraine und Deutschland.

An diesem Erfolg wollen die Veranstalter gern im Jahr 2019 anknüpfen, denn die Vorbereitung hat jetzt schon begonnen. Die Organisatoren freuen sich über jedes Ausstellungsprojekt. Unter folgender Adresse kann man Kontakt zu den Veranstaltern aufnehmen: Strafanstalt Sztum (Zakład Karny), ul. Nowowiejskiego 14, 82-400 Sztum, Polen oder Sztumskie Centrum Kultury – Teatr Powisle, ul. Reja 12, 82-400 Sztum, Polen. Das Kennwort wäre: 28. Ogólnopolski, 16. Międzynarodowy Przegląd Sztuki Wieziennej. Diese schicken dann die Wettbewerbsbedingungen in polnischer Sprache zu, damit zum Beispiel der Urheberrecht geschützt bleibt. Diese gelebten Kontakte zwischen unseren Ländern sind gegenwärtig besonders wertvoll, weil die Sacharbeit Menschen in Europa zueinander bringt.

Jennifer Schmidt

Übergangsmanagement: Vom IST zum SOLL

Fachtag des Landesverbandes für Kriminalprävention und Resozialisierung Sachsen-Anhalt e.V. am 21.06.2018 in Magdeburg

Die Arbeit mit straffällig gewordenen Menschen setzt Fachakteure nicht nur vor inhaltliche, sondern auch vor strukturelle Herausforderungen – bspw. hinsichtlich der Verzahnung von vollzugsinternen und vollzugsexternen, staatlichen und freien Maßnahmen zur Wiedereingliederung. Beim Übergangsmanagement geht es um die systematische Schaffung von Förderketten, um Entlassungslöcher zu vermeiden und Rückfälligkeit zu minimieren. Dies erfordert eine fortlaufende gemeinsame Entwicklung. Erste Schritte konnten mit Kooperationsvereinbarungen und dem neuen Justizvollzugsgesetzbuch bereits gegangen werden. Doch wie der Ist-Zustand aussieht kann nur gemeinsam gesammelt, ein Soll-Zustand nur gemeinsam erarbeitet und Maßnahmen nur gemeinsam entwickelt werden.

Vor diesem Hintergrund fand am 21.06.2018 in der Geschäftsstelle des Landesverbandes für Kriminalprävention und Resozialisierung Sachsen-Anhalt e.V. ein Fachtag zum Thema Übergangsmanagement statt. Eingeladen waren die Sozialen Dienste der Justiz, die Justizvollzugsanstalten, die Freie Straffälligenhilfe und das Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt.

Die Begrüßung erfolgte durch die Ministerialdirigentin **Uta Wilkmann** als stellvertretende Vorstandsvorsitzende des Landesverbandes, die Moderation übernahm **Iglia Kindermann** (Freie Straffälligenhilfe, Neue Wege e.V. Dessau), ebenfalls Vorstandsmitglied des Landesverbandes.

Prof. Dr. Heinz Cornel, Professor für Recht und

Kriminologie, Alice Salomon Hochschule Berlin, sprach über die „Resozialisierung durch die Gestaltung von Übergängen in Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung der Beteiligung freier Träger der Straffälligenhilfe“.

Übergangsmanagement sei mit hochkomplexen Problemlagen verbunden, bei Straffälligen insb. Arbeitslosigkeit, Sucht, Wohnungslosigkeit, Beziehungsabbrüche, fehlende Integrationsmöglichkeiten und Ausgrenzung. Diese Problemlagen treten parallel zum gleichen Zeitpunkt auf.

Zur Vermeidung von Ausgrenzung sei eine bessere Planung und Vernetzung der Institutionen notwendig. Beteiligt werden sollen alle, die zur Unterstützung beitragen können: der Soziale Dienst der Justiz (SDdJ), die JVAen, die Freie Straffälligenhilfe, aber auch Angehörige, Ehrenamtliche und andere Institutionen.

Die Entlassungsvorbereitung solle mit dem Haftbeginn anfangen (vgl. § 14 und § 49 JVollzGB LSA). Der Eingliederungsplan sollte den möglichst zeitnahen und lückenlosen Übergang nach der Haft fokussieren. Die Möglichkeit zu Lockerungen in den sechs Monaten vor der voraussichtlichen Entlassung müsse genutzt werden.

§ 49 Abs. 2 JVollzGB LSA fordere von den Anstalten, das Übergangsmanagement zu organisieren. Wesentlich sei die Beziehungskontinuität, Beziehungsabbrüche sollten vermieden werden. Cornel betonte, dass die Mitwirkungspflicht des Inhaftierten nicht auf Zwang, sondern auf Freiwilligkeit auszurichten sei. Die Hilfen müssten für die

Klienten erkennbar, erreichbar und nutzbar sein. Vor allem ein fachlicher und empathischer Umgang mit der Lebenswelt der Klienten sei notwendig.

Rechtliche Rahmenbedingungen ergeben sich aus dem Bundesrecht, dem JVollzGB LSA (insb. § 14 JVollzGB LSA) sowie den neuen Regelungen zur ambulanten Straffälligenhilfe. Unter Berücksichtigung dieser Regelungen müsse ein flächendeckendes Netzwerk geschaffen und der Betroffene stärker in die ihn betreffenden Abläufe eingebunden werden. Einer Weiterentwicklung bedürfe die Kooperation zwischen den Sozialen Diensten und der freien Straffälligenhilfe, etwa durch regelmäßige Konferenzen, um eine bessere Zusammenarbeit und Koordination zu ermöglichen.

Für ein funktionierendes Übergangsmanagement werde eine sichere Finanzierung der Hilfen benötigt.

Horst Belz vom badischen Landesverband für Soziale Rechtspflege referierte anschließend über das Netzwerk der Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg GbR. Er stellte die Entwicklung sowie den derzeitigen Aufbau des Netzwerks vor. Es wurde auf die Struktur, die Angebote des Netzwerks Straffälligenhilfe in B-W GbR und auf einige Projekte verwiesen, wie die Projekte „Chance“ und „Schwitzen statt Sitzen“. Neben diesen Projekten soll zukünftig ein Angebot initiiert werden, welches auf die Zielgruppe der über 60jährigen Inhaftierten bzw. Haftentlassenen ausgerichtet ist. Es besteht für Inhaftierte außerdem die Möglichkeit, im Vollzug eine Schuldnerberatung zu erhalten.

Belz betonte, dass ein gelingendes Entlassungsmanagement einer flächendeckenden und verbindlichen Kooperation der beteiligten Organisationen bedürfe. Seit dem 12.12.2016 bestehe eine Kooperationsvereinbarung über die Integration von Strafgefangenen und Sicherheitsverwahrten zwischen dem Justiz-, dem Sozial- sowie dem Wirtschafts- und Arbeitsministerium, der Bundesagentur für Arbeit, dem Landkreistag und Städtetag, dem Kommunalverband für Jugend und Soziales, der Liga der freien Wohlfahrtspflege sowie dem Netzwerk Straffälligenhilfe Baden-Württemberg. Ziel sei ein gelingendes Übergangsmanagement. Dies werde erreicht durch landesweite Vereinbarungen, die Klärung der Kommunikation sowie eine Festlegung zur lokalen Vernetzung, finanziellen Absicherungen, die Regelung der Zuständigkeiten für die Beschäftigungsaufnahme der Inhaftierten und bestimmte Zuständigkeiten einzelner Institutionen. Zielgruppe der Integrationsmaßnahmen seien alle zu entlassenden des baden-württembergischen Justizvollzuges (U-Haft, Strafvollzug, Jugendstrafvollzug, Sicherungsverwahrung) in der Phase der Entlassungsvorbereitung, insb. innerhalb der letzten sechs Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt.

Die Kommunikation der einzelnen Vertragspartner läuft über das Justizministerium. Dieses sammelt feste Ansprechpartner der Sozialleistungsträger nach dem SGB II, SGB III und SGB XII, der Fachkräfte des Netzwerks Straffälligenhilfe, der Liga der freien Wohlfahrtspflege sowie der JVAen und Bewährungshilfe.

Der Einstieg ins Forum erfolgte durch eine kurze Vorstellung des neuen Übergangskonzeptes für den SDdJ durch Herr **Frank Dudacy**, Ministerium für Justiz und Gleichstellung. Er stellte die Kommunikation und Zusammenarbeit von SDdJ und JVA dar. Eine Kontaktaufnahme der JVA erfolge in ca. 70% der Fälle durchschnittlich fünf Monate vor der Entlassung. In manchen Fällen komme es zu einer verspäteten oder zu gar keiner Benachrichtigung/

Kontaktaufnahme durch die JVA. Eine Übermittlung von Vollzugs- und Eingliederungsplänen an den SDdJ erfolge nur in 38% der Fälle. Auch die Beteiligung des SDdJ ist mit fünf von 287 Fällen sehr gering. Die gesetzliche Möglichkeit zur Teilnahme an Vollzugskonferenzen und die Übersendung der Vollzugsplanung werde nur selten umgesetzt. Die Kosten der Dienstreise und die einzusetzende Arbeitszeit erschwerten die Teilnahme an den Vollzugskonferenzen. Außerdem mangle es teilweise an klaren Zuständigkeitszuschreibungen für den SDdJ, bspw. wenn unklar ist, wohin der Inhaftierte entlassen wird, wie genau die Entlassungssituation aussehen wird etc. Der Lösungsansatz des Konzeptes beziehe sich auf die Benennung von Ansprechpartnern des SDdJ, die das Übergangsmanagement übernehmen und eine Vermittlungsfunktion innerhalb des SDdJ ausüben. Es soll zentrale Ansprechpartner für die jeweiligen Vollzugseinrichtungen geben, die für eine verbindliche Kommunikation und Erreichbarkeit sorgen.

Anschließend fand ein Austausch statt, zunächst getrennt für die Freie Straffälligenhilfe und den SDdJ. Die Gruppen sollten Problemfelder benennen und Lösungsansätze und Ideen für ein verändertes Übergangsmanagement sammeln. Es wurden u.a. folgende Punkte angesprochen:

- Fehlende Unterlagen (Personalausweis und Abmeldung des Wohnsitzes etc): Vor allem die Freie Straffälligenhilfe hat dadurch erhebliche Schwierigkeiten, den Betroffenen zu unterstützen, da die Leistungsbeziehung deutlich verzögert wird. Folge: Wohnungslosigkeit und finanzielle Problemlagen, die eine Rückfälligkeit begünstigen.
- Feste Struktur für das Übergangsmanagement sowie eine bessere Kommunikation zwischen Freier Straffälligenhilfe und SDdJ; Die Freie Straffälligenhilfe solle schon vor der Entlassung in die Hilfeplanerstellung einbezogen werden.
- Erleichterung der Wohnraumbeschaffung durch Übergangswohnen und Kooperation mit kommunalen Wohnungsbaugenossenschaften, Sozialämtern etc.
- Verstärkte Vollzugslockerungen um Termine, wie Wohnungsbesichtigungstermine sowie Behördengänge für den Leistungsbezug wahrnehmen zu können. Dadurch wäre auch ein direkter Leistungsbezug nach der Entlassung möglich.
- Mitarbeiter*innen der Freien Straffälligenhilfe haben den Wunsch nach besserer Koordination von Beratungsterminen in der JVA.
- Fehlendes Übergangsmanagement aus der U-Haft (nach Freispruch): Informationsmaterial über Beratungsstellen und Unterstützungsangebote in den U-Haft-Anstalten zur Verfügung stellen; Verweis auf Beratungsstellen durch die Gerichte. Anbindung durch öffentliche Verkehrsmittel sei schlecht bis kaum vorhanden, insb. JA Raßnitz und JVA Burg (Ausnahme: zentrale Haftanstalt Halle).



Jennifer Schmidt

Landesverband für Kriminalprävention und Resozialisierung Sachsen-Anhalt e.V.
ivsbsa@t-online.de

Durch den Austausch wurde deutlich, dass das umfassende professionsübergreifende Verständnis über die Verfahren und Prozesse der einzelnen Arbeitsverläufe und -inhalte nicht ausreichend gegeben ist, Strukturen und Arbeitsprozesse der anderen Einrichtungen nicht präsent sind. Problematisch ist das Fehlen von Umsetzungsstrategien und Handlungsoptionen, die dem entgegenwirken.

Die dafür notwendige Bereitschaft zur intensiven Zusammenarbeit wird von den Vertreter*innen der Freien Straffälligenhilfe und der SDDJ gesehen. Abhängig ist die Zusammenarbeit von der Beteiligung und Unterstützung anderer Institutionen, wie der JVA und den zuständigen Ministerien. Ein kooperierendes Netzwerk kann nur unter ihrem Einbezug gelingen.

Ebenfalls deutlich wurde, dass auch kleine Schritte und Entscheidungen zu einer erheblichen Verbesserung führen können, bspw. die Veränderung der Kommunikationsprozesse, Beratungshinweise und -vermittlungen in den U-Haft-Abteilungen und die Sensibilisierung und Kooperationsbildung mit anderen beteiligten Institutionen wie Wohnungsunternehmen.

Eine Vertiefung dieser Schritte sollte und muss in der Zukunft bearbeitet und initialisiert werden.

Veranstaltungshinweis

23. DBH-Bundestagung

Straftat – Verurteilung – Und dann?

Community Justice – Wiedereingliederung als gemeinschaftliche Aufgabe!

9.-11.10.2018

Dienstag, 09.10.2018 (13.00 – 17.30 Uhr)

Begrüßung & Einführung:

Prof. Dr. Marc Coester, Präsident des DBH-Fachverbandes
Ministerialdirigent Martin Finckh, Leiter der Abt.
Justizvollzug im Ministerium der Justiz und für Europa
Baden-Württemberg

Prof. Dr. Beatrix Busse, Prorektorin der Universität
Heidelberg

Christian Ricken, Vorstand der Bewährungs- und Ge-
richtshilfe Baden-Württemberg

Programmvorstellung

Strafkultur, Punitivität und Kriminalpolitik, Prof. Dr.
Kirstin Drenkhahn (Fachbereich Rechtswissenschaft der
Freien Universität Berlin)

Programme, Checklisten, Desistance Soziale Arbeit mit
Straffälligen, quo vadis?, Prof. Dr. Ineke Pruin (Institut
für Strafrecht und Kriminologie, Universität Bern)

Mittwoch, 10.10.2018 (9.00 – 17.30 Uhr)

Die Wiedereingliederung von Strafgefangenen in
Baden-Württemberg, Julia Herrmann (Verband Bewäh-
rungs- und Straffälligenhilfe Württemberg e.V. / Netz-
werk Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg GbR)
WieNeT – Über die Vernetzungsarbeit im Bereich Wie-
dereingliederung von Straffälligen in Bremen, Eduard
Matt (Wiss. Mitarbeiter beim Senator für Justiz und
Verfassung Bremen & Lehrbeauftragter an der Universi-
tät Bremen)

Workshops/Vorträge:

- radikaler Islamismus in der Gerichts- und Be-
währungshilfe, Andreas Herbst & Susanne Kreide
(Gerichts- und Bewährungshilfe Soziale Dienste der
Justiz Berlin)
- Ambulante Sanktionsalternativen für junge straffäl-
lige Flüchtlinge, Udo Gerigk (Kieler Antigewalt und
Sozialtraining Schleswig-Holstein), Joachim Tein
(Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz
und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein),
Christopher Wein (Schleswig-Holsteinischer Verband
für soziale Strafrechtspflege; Straffälligen- und Op-
ferhilfe e.V.),
- Professionelle Haltung und professionelles Handeln,
Prof. Dr. Heinz Cornel (Alice Salomon Hochschule
Berlin)
- Online-Trainings gegen Hass und Gewalt, Daniel
Speer & Constantin Oestreich (Drudel 11 e.V.)
- Bewährungshilfe in den Bundesländern im Vergleich,
Bernd Wagner (Bewährungshilfe Landgerichtsbezirk
Limburg), Günther Stendebach (Bewährungshilfe
Landgericht Koblenz)
- Ehrenamtliches Engagement in der Straffälligenhilfe,
Andrea Majer (Sozialberatung Ludwigsburg e.V.),
Mike Gehrenbeck (Projekt LOTSE im DBH e.V.)
- Community und Restorative Justice, Johanna Muhl,
Christoph Willms (Servicebüro für Täter-Opfer-Aus-
gleich und Konfliktschlichtung im DBH e.V.)
- Sozialraumorientierung in Straffälligenhilfe: (Wie)
geht das?, Ralf Zimmer-Hegmann (Institut für Lan-
des- und Stadtentwicklungsforschung gGmbH)
- Videodolmetschen in der Bewährungs- und Straf-
fälligenhilfe, Ute Hübler (SAVD Videodolmetschen
GmbH)
- Rehabilitation von Straftätern: RNR - GLM - BwH,
Ralf Kammerer
- Suchthilfe im Zwangskontext, Ilonka Grill (Bewäh-
rungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg)
- Motivational Casemanagement, Prof. Dr. Martin
Schmid (Institut für Forschung und Weiterbildung
des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Hoch-
schule Koblenz)
- Datenschutz in der Straffälligenhilfe, Prof. Dr. Rie-
kenbrauk (Rechtsanwalt in Düsseldorf / Hochschule
Düsseldorf, Fachbereich Sozial- und Kulturwissen-
schaften)
- Ehrenamtliche Bewährungshilfe in Baden-Würt-
temberg, Ute Engel, Alina Asfia (Bewährungs- und
Gerichtshilfe Baden-Württemberg)
- Wiedergutmachungskonferenz und Familienrat,
Wolfgang Schlupp-Hauck (Jugendamt Stuttgart;
Bundesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich)
- Umgang mit herausforderndem Klient*innenverhal-
ten, Lisa Schneider (Universität Siegen; Professur
für Förderpädagogik: Schwerpunkt Emotionale und
soziale Entwicklung)

Donnerstag, 11.10.2018 (9.00 – 13.00 Uhr)

Ergebnisse aus den Workshops

Lokale Zusammenarbeit und Vernetzung in der Straf-
rechtspflege in den Niederlanden, Karel van Duijvenboo-
den (Manager Veiligheidshuis Regio Utrecht)

Redaktion Forum Strafvollzug

Zur Erinnerung an Karl-Peter Rotthaus

Der ehemalige Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland, Dr. Karl-Peter Rotthaus, ist am 20. August 2018 im Alter von 89 Jahren verstorben.

Karl-Peter Rotthaus hat die Entwicklung des deutschen Strafvollzuges zu einem modernen, am Resozialisierungsziel ausgerichteten Behandlungsvollzug maßgeblich mitgeprägt und auch nach seinem aktiven Berufsleben aufmerksam begleitet. So wirkte er in den 1960er- und 1970er-Jahren an der bundesweiten Reform des Strafvollzuges mit. Im nordrhein-westfälischen Strafvollzug hatte er verschiedene bedeutende Leitungsfunktionen inne, unter anderem die Leitung der Justizvollzugsanstalt Remscheid, der neu gegründeten sozialtherapeutischen Anstalt in Gelsenkirchen und der nordrhein-westfälischen Justizvollzugsschule, bevor er im Jahr 1984 das Amt des Präsidenten des Justizvollzugsamtes Rheinland antrat, aus dem er 1992 in den Ruhestand verabschiedet wurde.

Neben dieser eindrucksvollen beruflichen Karriere hat sich Karl-Peter Rotthaus auch mit zahlreichen Schriften zu Wort gemeldet und über lange Jahre als stellvertretender Schriftleiter die Entwicklung der „Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe“ (ZfStrVo), dem Vorläufer des heutigen Forum Strafvollzug, entscheidend mitgeprägt. In seinen Publikationen hat er sich immer wieder mit allgemeinen Fragen zur Auswahl, zur Ausbildung und zu den Aufgaben der Vollzugsbediensteten beschäftigt, darüber hinaus auch mit den speziellen Herausforderungen an die Arbeit sozialtherapeutischer Einrichtungen. Fragen der Menschenwürde, der Rechtsstellung und dem Rechtsschutz von Inhaftierten im Strafvollzug galt sein weiteres besonderes Interesse. Und all dies fand nicht zuletzt einen einflussreichen Niederschlag in seinen Kommentierungen diesbezüglicher Regelungen des ehemals bundeseinheitlichen Strafvollzugsgesetzes.

Wie ein roter Faden zieht sich darüber hinaus auch der Blick über die Landesgrenzen auf den Strafvollzug in unseren Nachbarländern, vor allem nach England, durch seine Schriften, immer in der Hoffnung, dort Anregungen und Impulse für die eigene Arbeit „at home“ zu finden. Außerdem wandte er sich schon früh gegen den „Rückzug der Forschung“ aus dem Strafvollzug – in der vollen und in vielen Gesprächen nachdrücklich vertretenen Überzeugung, dass eine kriminologisch fundierte Strafvollzugsforschung einen wichtigen, letztlich gar unverzichtbaren Beitrag zur Fortentwicklung der Strafvollzugspraxis und insbesondere zur Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten leisten könne und müsse. Dies ist durchaus als ein Bekenntnis zu dem damaligen Motto „Für Praxis und Wissenschaft“ zu verstehen, das wegweisend jeweils ans Ende des Inhaltsverzeichnisses der einzelnen Ausgaben gesetzt war.

Insofern hat Karl-Peter Rotthaus auch von unserer Zeitschrift immer zu Recht erwartet und auch verlangt, dass sie eine Mischung anregender Beiträge aus der Praxis und aus der Wissenschaft sowie aus nationalen wie internationalen Kontexten liefern müsse, die praktischen, ethischen und empirischen Fragestellungen gleichermaßen Raum gibt. Mit dieser unerschütterlichen Überzeugung hat Karl-Peter Rotthaus die Arbeit unserer Redaktion bis zu seinem Tod stets mit großem Interesse, so manches Mal auch kritisch, gleichwohl aber stets konstruktiv begleitet. Wir trauern deshalb nicht nur um einen Vollzugsjuristen, der den Strafvollzug mit großer fachlicher Kompetenz und unbedingter menschlicher Integrität gestaltet hat, sondern auch um einen leidenschaftlichen Wegbereiter und aufmerksamen Wegbegleiter unserer Arbeit, dessen Urteil, Rat und Unterstützung uns immer wertvoll war. Wir werden seiner Persönlichkeit und seinem Wirken stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Frank Arloth
 Susanne Gerlach
 Jochen Goerdeler
 Gerd Koop
 Gesa Lürßen
 Stephanie Pfalzer
 Karin Roth
 Günter Schroven
 Phillip Walkenhorst
 Wolfgang Wirth

§ 109 StVollzG

(Ärztliche Maßnahme)

- Jede ärztliche Maßnahme des Anstaltsarztes im Justizvollzug stellt eine Regelung im Sinne des § 109 StVollzG dar und unterliegt der gerichtlichen Kontrolle.**
- Nur im Rahmen der Begründetheit gilt der eingeschränkte Prüfungsumfang, ob die Grenzen des pflichtgemäßen ärztlichen Ermessens eingehalten worden sind.**

OLG Celle – Beschluss vom 9. Mai 2018 – 3 Ws 73/18 (StrVollz)

Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss der 2. kleinen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Hildesheim vom 23. Februar 2018 wird als unbegründet verworfen mit der Maßgabe, dass der Feststellungsantrag des Antragsstellers vom 1. Dezember 2017 hinsichtlich der Rechtswidrigkeit der seitens des Anstaltsarztes vorgenommenen Reduzierung der Schmerzmedikation (hier: Novalgin von 6 x 500 mg auf 3 x 500 mg täglich) nicht unzulässig, sondern unbegründet ist. [...]

Gründe

I.

Der Antragsteller verbüßt in der JVA ... eine lebenslange Haftstrafe aus dem Urteil des Landgerichts Hildesheim vom 17.11.2006. Darüber hinaus ist Sicherungsverwahrung angeordnet. Der Antragsteller wurde im Jahr 2016 wiederholt an der Bandscheibe operiert. Seitens des Anstaltsarztes wurden zur Linderung von Schmerzen unter anderem dreimal täglich jeweils zwei Einheiten Novalgin (Metamizo) zu 500 mg verabreicht. Am 16.11.2017 wurde seitens des Anstaltsarztes die Dosierung auf dreimal täglich jeweils eine Einheit Novalgin 500 mg herabgesetzt.

Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 16.11.2017 beehrte der Antragsteller, dass die Herabsetzung der Dosierung rückgängig gemacht wird. Er führte unter anderem an, dass er aufgrund der Operationen unter einem chronischen Schmerzsyndrom leide. Er erleide weiter Schmerzen und halte die Reduzierung für willkürlich und entgegen der ärztlichen Kunst. Er habe einen gesetzlichen Anspruch auf medizinische Versorgung, wozu auch eine Schmerztherapie gehören würde.

Aufgrund des Umstandes, dass die Dosierung seitens des Anstaltsarztes auf die ursprüngliche Menge ab dem 25.11.2017 erhöht wurde, wurde seitens des Antragstellers beantragt, festzustellen, dass die Reduzierung des Medikamentes Novalgin von 6x 500 mg täglich auf 3x 500 mg täglich ab dem 16.11.2017 rechtswidrig war.

Mit Beschluss vom 23. Februar 2018 wies die Strafvollstreckungskammer den Feststellungsantrag als unzulässig zurück.

Die Strafvollstreckungskammer führt aus, dass der Antrag auf gerichtliche Entscheidung in der Form eines verbleibenden Feststellungsantrages bereits unzulässig sei, da es sich bei dem vom Antragsteller beanstandeten Geschehen (Erhalt einer vermeintlich zu geringen Dosierung des Medikamentes Novalgin)

schon nicht um eine Maßnahme auf dem Gebiet des Justizvollzugs handeln würde. Die Kammer führt weiter aus, dass auch ärztliches Handeln grundsätzlich die Rechte eines Gefangenen verletzen könne, da ein Strafgefangener Anspruch auf ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arzneimitteln hat, wenn dies im Rahmen der Krankenpflege zur Erhaltung der körperlichen oder geistigen Gesundheit erforderlich ist (§§ 56, 58 StVollzG). Unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dürfe der Begriff der „Maßnahme“ in § 109 StVollzG nicht dergestalt eng ausgelegt werden, dass die Angemessenheit der medizinischen Behandlung von Strafgefangenen der gerichtlichen Überprüfung entzogen wäre. Es sei zu berücksichtigen, dass eine nicht fachgerechte medizinische Behandlung oder Nichtbehandlung eines Strafgefangenen dessen Rechte – insbesondere das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG – verletzen könne und dass Art. 19 Abs. 4 GG daher eine Auslegung des Maßnahmebegriffs des § 109 Abs. 1 S. 1 StVollzG verbiete, die die Angemessenheit der medizinischen Behandlung von Strafgefangenen der gerichtlichen Überprüfung entziehen würde.

Einschränkend führt die Strafvollstreckungskammer unter Anschluss an das OLG, Beschluss vom 20. Oktober 2014 – 20 Ws 257/14, jedoch aus, dass ein im Wege der §§ 109 ff. StVollzG verfolgbarer Anspruch „in erster Linie“ in den Fällen bestehen würde, in denen es um Fragen der Art und Weise des Zugangs zur ärztlichen Versorgung und Medikamenten geht, z.B. bei verweigerter Versorgung oder greifbarer ungeeigneter ärztlicher Versorgung oder wenn die Überschreitung der Grenzen pflichtgemäßen Ermessens in Rede stehen würde. Die Abklärung näherer Einzelheiten einer ansonsten unstrittigen medizinischen Behandlung würden das Innenverhältnis zwischen behandelndem Arzt und Strafgefangenen betreffen, seien grundsätzlich keine Maßnahme auf dem Gebiet des Justizvollzugs und könnten demnach nicht zulässig über §§ 109 ff. StVollzG verfolgt werden. Ob und welche Behandlung und gegebenenfalls Medikation erforderlich ist, um eine Krankheit zu behandeln, sei in der Regel allein von dem behandelnden Arzt nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Einer gerichtlichen Kontrolle unterfalle eine solche ärztliche Entscheidung nur dann, wenn erkennbar sei, dass der Anstaltsarzt die Grenzen pflichtgemäßen Ermessens überschritten habe. Da der Antragsteller auch im Zeitraum 16. bis 25. November Novalgin erhalten habe, läge kein Fall einer greifbar ungeeigneten ärztlichen Versorgung vor.

Des Weiteren führt die Strafvollstreckungskammer aus, dass keine Wiederholungsfahrer gegeben sei. Die in der Zeit vom 16. bis 25. November zurückgefahrte Schmerzmedikation habe keine Auswirkungen auf künftige Medikamentengaben, sondern stelle einen in der Vergangenheit liegenden Einzelfall dar.

Zur Begründung führt die Strafvollstreckungskammer – gestützt auf Stellungnahmen des Anstaltsarztes – aus, dass der Antragsteller aus ärztlicher Sicht mit der Gabe des verschreibungspflichtigen Medikamentes Novalgin eine bedarfsgerecht angepasste medikamentöse Therapie entsprechend der Indikation und unter Berücksichtigung des Nebenwirkungsprofils erhalten habe. Ermessensfehler bei der Auswahl der Medikamente und der jeweiligen Dosierung seien nicht erkennbar. Die Auswahl und Dosierung seien im Rahmen der Therapiefreiheit erfolgt.

Mit der Rechtsbeschwerde vom 06.04.2018 beantragt der Antragsteller die Aufhebung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer und Zurückverweisung bzw. die Entscheidung des Senates bei Spruchreife. Der Antragsteller rügt die Verletzung sachlichen und formellen Rechts. Er trägt unter anderem vor, dass der Anstaltsarzt die Reduzierung ohne Rücksprache und Untersuchung vorgenommen habe und diese Reduzierung willkürlich und ohne Begründung erfolgt sei. Die Kammer habe nicht aufgeklärt, warum die Reduzierung erfolgt sei und habe sämtliche Angaben der Antragsgegnerin ungeprüft übernommen und sich zu eigen gemacht.

Der zentrale juristische Dienst für den niedersächsischen Justizvollzug hat beantragt, die Rechtsbeschwerde insbesondere wegen des Fehlens einer Wiederholungsgefahr als unzulässig zu verwerfen.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, sie hat aber in der Sache keinen Erfolg. Sie führt aber zu der aus dem Tenor ersichtlichen Änderung.

1. Die Rechtsbeschwerde ist form- und fristgerecht erhoben worden, soweit Sachrüge erhoben wurde. Die Zulassung ist auch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten (§ 102 NJVollzG i. V. m § 116 Abs. 1 StVollzG), weil die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Kammerbeschluss vom 10. Oktober 2012 – 2 BvR 922/11) abweicht und nicht auszuschließen ist, dass sich dieser Fehler wiederholt.

Unzulässig ist hingegen die vom Antragsteller erhobene Rüge der Verletzung formellen Rechts. Eine den formellen Anforderungen nach § 118 Abs. 2 Satz 2 StVollzG genügende Verfahrensrüge ist nicht erhoben worden.

Soweit der Antragsteller eine Verletzung der Aufklärungspflicht rügt und der Ansicht ist, die Strafvollstreckungskammer habe die Angaben der Antragsgegnerin ungeprüft übernommen, teilt er in der Rechtsbeschwerde nicht mit, welche Beweise die Strafvollstreckungskammer hätte erheben müssen und zu welchen voraussichtlichen und für ihn günstigen Ergebnissen die unterlassene Beweisaufnahme geführt hätte. Zur ordnungsgemäßen Erhebung der Aufklärungsrüge ist jedoch neben der genauen Darstellung der Tatsache oder des Beweisergebnisses, das durch eine weitere Aufklärung der Strafvollstreckungskammer erlangt worden wäre, auch die Darlegung, ob und inwieweit dieses entscheidungserheblich war, erforderlich (BeckOK Strafvollzug Bund/Euler StVollzG § 118 Rn. 10, beck-online).

2. Die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung auf die in zulässiger Form erhobene Sachrüge deckt hingegen Rechtsfehler auf.

Die StVK hat den Feststellungsantrag als unzulässig abgewiesen mit der Begründung, dass es sich bei der Herabsetzung der Dosierung, soweit er sie im Hinblick auf ihre medizinische Richtigkeit überprüft wissen wolle, nicht um eine Maßnahme im Sinne des § 109 StVollzG handeln würde. Dabei hat die Strafvollstreckungskammer nicht ausreichend berücksichtigt, dass eine nicht fachgerechte medizinische

Behandlung oder Nichtbehandlung eines Strafgefangenen dessen Rechte – insbesondere das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG – verletzen kann, und dass Art. 19 Abs. 4 GG daher eine Auslegung des Maßnahmebegriffs des § 109 Abs. 1 Satz 1 StVollzG verbietet, die die Angemessenheit der medizinischen Behandlung von Strafgefangenen der gerichtlichen Überprüfung entzieht. Gerade Strafgefangene sind, da sie keinen Anspruch darauf haben, einen Arzt ihrer Wahl zu konsultieren, in besonderem Maße darauf angewiesen, dass zum Schutz ihrer Grundrechte eine gerichtliche Überprüfung von Entscheidungen der Justizvollzugsanstalt auch insoweit möglich ist, als ärztliche Behandlungen in Rede stehen (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 10. Oktober 2012 – 2 BvR 922/11 –, Rn. 18, juris).

Zwar beschränkt sich die gerichtliche Kontrolle auf die Wahrung der Grenzen des pflichtgemäßen ärztlichen Ermessens, die Wahrung dieser Grenzen muss aber von Verfassungen wegen gerichtlicher Überprüfung unterliegen. Mit dem Anspruch des Gefangenen auf effektiven Rechtsschutz ist es nicht vereinbar, wenn ihm die inhaltliche Prüfung eines Rechtsschutzbegehrens, mit dem er die Unangemessenheit einer durch die Justizvollzugsanstalt geleisteten medizinischen Behandlung geltend macht, allein deshalb verweigert wird, weil er sich mit seinem Vorbringen gegen die „medizinische Richtigkeit“ der erfahrenen Behandlung wende (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 10. Oktober 2012 – 2 BvR 922/11 –, Rn. 19, juris).

Entscheidend bei der gerichtlichen Überprüfung ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts daher, dass jede anstaltsärztliche Maßnahme einer gerichtlichen Überprüfung unterliegt und ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung insoweit nicht unzulässig ist. Nur im Rahmen der Begründetheit gilt der eingeschränkte Prüfungsumfang, ob die Grenzen des pflichtgemäßen ärztlichen Ermessens eingehalten worden sind. Gerade auch die Herabsetzung der Dosierung eines Schmerzmedikamentes kann grundsätzlich unangemessen sein. Sie unterliegt daher im Hinblick darauf, ob die Grenzen des pflichtgemäßen ärztlichen Ermessens eingehalten worden sind, der gerichtlichen Kontrolle.

Die Strafvollstreckungskammer hat den Feststellungsantrag zudem rechtsfehlerhaft als unzulässig abgewiesen mit der Begründung, dass kein Feststellungsinteresse bzw. keine Wiederholungsgefahr bestehen würde.

Tritt die Erledigung während des gerichtlichen Verfahrens ein, so handelt es sich um einen Fortsetzungsfeststellungsantrag. Insoweit setzt sich die Strafvollstreckungskammer zunächst in einen Widerspruch. Voraussetzung ist neben einem Feststellungsinteresse wie etwa der Wiederholungsgefahr insbesondere, dass der ursprüngliche Verpflichtungsantrag zulässig gewesen sein müsste (Feest/Lesting, StVollzG, § 115 StVollzG, Rn. 71). Soweit die Strafvollstreckungskammer in der Herabdosierung bereits keine Maßnahme i.S.d. § 109 StVollzG gesehen hat, würde es bereits an einer Zulässigkeitsvoraussetzung des Verpflichtungsantrages fehlen. Auf ein Feststellungsinteresse würde es insoweit nicht mehr ankommen.

Die Strafvollstreckungskammer führt dennoch darüber hinaus an, die in der Zeit vom 16. bis 25. November „zurückge-

fahrene“ Schmerzmedikation habe keine Auswirkungen auf künftige Medikamentengaben und stelle einen in der Vergangenheit liegenden Einzelfall dar.

Bereits hier berücksichtigt die Strafvollstreckungskammer nicht, dass die Dosierung von Medikamenten abänderbar und jederzeit vorgenommen werden könnte. Eine Wiederholungsgefahr ist daher gegeben.

Das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz gebietet nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aber darüber hinaus, die Möglichkeit einer gerichtlichen Klärung in Fällen gewichtiger, allerdings in tatsächlicher Hinsicht überholter Grundrechtseingriffe zu eröffnen, wenn die direkte Belastung durch den angegriffenen Hoheitsakt sich nach dem typischen Verfahrensablauf auf eine Zeitspanne beschränkt, in welcher der Betroffene eine gerichtliche Entscheidung kaum erlangen kann (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 22. September 2017 – 2 BvR 455/17 – Rn. 26, juris).

Hier ist insbesondere der Schutzbereich des Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz tangiert. Die Herabdosierung eines Schmerzmittels mit der Folge von körperlichen Schmerzen würde insofern die körperliche Unversehrtheit erheblich beeinträchtigen. Dieses stellt einen gewichtigen Grundrechtseingriff dar, der einer gerichtlichen Klärung zugänglich sein muss.

3. Diese aufgezeigten Rechtsfehler führen indes nicht zum Erfolg der Rechtsbeschwerde. Insoweit hat die Strafvollstreckungskammer rechtsfehlerfrei Feststellungen getroffen, die den Senat in die Lage versetzen, selbst über die Begründetheit zu entscheiden, § 119 Abs. 4 S. 2 StVollzG.

Die Strafvollstreckungskammer hat die Herabsetzung der Medikamentengabe zwar rechtsfehlerhaft im Rahmen der Zulässigkeit geprüft, diese Prüfung ist jedoch genau im Rahmen des von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vorgegebenen Prüfungsumfanges erfolgt.

Den Feststellungen der Strafvollstreckungskammer im Hinblick darauf, dass die Herabdosierung des Medikamentes Novalgin unter gleichzeitiger Bedarfsmedikation mit Gabrilen im Rahmen der Therapiefreiheit bzw. im Rahmen des ärztlichen Ermessens erfolgt seien, stehen keine rechtlichen Bedenken entgegen. Die hier erfolgte geringfügige Änderung der Dosierung des Schmerzmittels Novalgin unter gleichzeitiger Gabe eines weiteren Schmerzmittels als Bedarfsmedikation lässt keine Anhaltspunkte für eine Überschreitung des ärztlichen Ermessens erkennen.

III.

Soweit das OLG Rostock die Auffassung vertritt, bei der Abklärung näherer Einzelheiten einer ansonsten „unstreitigen“ medizinischen Behandlung handele es sich grundsätzlich um keine Maßnahme auf dem Gebiet des Justizvollzuges und diese sei demnach nicht zulässig über §§ 109 ff. StVollzG überprüfbar (OLG Rostock, Beschluss vom 20. Oktober 2014 – 20 Ws 257/14 –, Rn. 15, juris), könnte hierin eine Abweichung zur Rechtsprechung des Senates liegen. Eine Vorlage gemäß § 121 Abs. 2 Nummer 2 GVG ist indes nicht angezeigt. Die Vorlagepflicht dient einer einheitlichen Rechtsprechung

und entsteht nur, wenn sie zur Herbeiführung der Rechts Einheit unerlässlich ist (Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung, GVG § 121, Rn. 5 m.w.N.). Schon das ist hier zweifelhaft. Denn der Senat folgt insoweit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Ungeachtet dessen lässt sich auch die vorliegende Entscheidung mit der Rechtsauffassung des OLG Rostock in Einklang bringen. Denn dieses hat ausgeführt, dass ein gerichtlich verfolgbarer Anspruch „in erster Linie“ in den von ihm angenommenen Fällen bestehe. Damit ist aber eine gerichtliche Prüfung anderer Fälle auch nicht kategorisch ausgeschlossen worden.

[..]

§ 11 Abs. 3 SächsSVVollzG

Der freiheitsorientierte Vollzug der Sicherungsverwahrung umfasst nicht das Recht des Antragstellers, sich zur Sportausübung (Joggen) unbeaufsichtigt frei auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Bautzen bewegen zu können.

[Leitsatz der Redaktion]

LG Görlitz/Bautzen, Beschl. v.15.12.17 - 14a StVK 323/17

Der Antragsteller befindet sich in der Sicherungsverwahrung in der JVA Bautzen. Er hatte beantragt ihm zu gestatten, „an den Wochenenden und/oder Feiertagen an einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt das Gelände der SV-Abteilung unbeaufsichtigt verlassen zu dürfen, um sodann für mindestens zwei Stunden die Straßen innerhalb des weiträumigen JVA-Geländes zum Joggen nutzen zu können.“ Diesen Antrag hatte die Anstalt mit Bescheid vom 7. Juli 2017 aus Sicherheitsgründen abgelehnt. Mit Schreiben vom 12. Juli 2017 beantragt der Antragsteller, diesen Bescheid aufzuheben und die Anstalt zu verpflichten, dem Antragsbegehren seinem Inhalt nach zu folgen, ihm Prozesskostenhilfe zu gewähren und Herrn Rechtsanwalt S. als Pflichtverteidiger im Sinne des § 109 Abs. 3 StVollzG beizuordnen sowie den Streitwert des Verfahrens auf nicht über 250,00 Euro festzusetzen.

Gründe:

[..]

II.

Der Antrag des Antragstellers auf gerichtliche Entscheidung ist zulässig, jedoch unbegründet. Es handelt sich bei dem Antrag des Antragstellers vom 12. Juli 2017 um einen Verpflichtungsantrag, der einer Leistungsklage entspricht. Der Antragsteller wendet sich sowohl gegen die Ablehnung einer ihn begünstigenden Maßnahme mit Bescheid der Antragsgegnerin vom 7. Juli 2017 (insoweit liegt eine Anfechtung vor) und zugleich verlangt er, die von ihm begehrte Maßnahme zu erlassen.

Der Antragsteller begehrt eine ihn begünstigende Entscheidung, so dass von einem Verpflichtungsantrag gemäß § 109 StVollzG auszugehen ist. [..]

Die Freiheit der Person nimmt in den Grundrechten einen besonders hohen Stellenwert ein und findet Ausdruck in Art.

2 Abs. 2 Satz 2 GG. Ihre Beschränkung ist nur aufgrund eines förmlichen Gesetzes zulässig, Art. 104 GG.

§ 118 Nr. 2 SächsSVVollzG bestimmt, dass die Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG und Art. 16 Abs. 1 Satz 2 GG in der Verfassung des Freistaates Sachsen eingeschränkt werden kann.

Unter Beachtung des Trennungsgelotes sind die Unterbrachten in der Justizvollzugsanstalt Bautzen in einem gesonderten Bereich, abgetrennt vom Vollzug der Strafgefangenen, mit einem dazugehörigen großzügig angelegten Gartenbereich untergebracht. Auf der Grundlage von § 11 Abs. 3 SächsSVVollzG dürfen sich die Unterbrachten außerhalb der Nachtruhe in dem für sie vorgesehenen Unterbringungsbereichen der Anstalt einschließlich des Außenbereiches frei bewegen. Selbst in diesem Bereich sind Einschränkungen der Bewegungsfreiheit zulässig, wenn es die Sicherheit oder schwerwiegende Gründe der Ordnung in der Anstalt erfordern oder ein schädlicher Einfluss auf andere Unterbrachte zu befürchten ist.

Die Unterbringungsbedingungen für die Sicherungsverwahrten in der Justizvollzugsanstalt Bautzen tragen den Festlegungen, wie sie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und das Bundesverfassungsgericht aufgestellt haben, Rechnung; sie stehen in Einklang mit den Vorgaben des Landesgesetzgebers im SächsSVVollzG.

Der Antragsteller begehrt den unbeaufsichtigten Aufenthalt außerhalb des Bereiches der Sicherungsverwahrung, jedoch innerhalb der Mauern der Justizvollzugsanstalt. Dies sei durch die Antragsgegnerin leistbar, um die normierten Anforderungen eines freiheitsorientierten und therapiegerichteten Gesamtkonzeptes der Sicherungsverwahrung hinsichtlich seiner Person zu erfüllen.

Die Antragsgegnerin hält die notwendigen Behandlungsangebote für den Antragsteller, die auf einen freiheitsorientierten und therapiegerichteten Vollzug gemäß § 3 Abs. 3 SächsSVVollzG ausgerichtet sind, vor. Es ist aber der Antragsteller, der nicht bereit ist, an der Minimierung seiner Gefährlichkeit mitzuarbeiten. Nur im Rahmen der Umsetzung der Behandlungsmaßnahmen wird das Ziel des § 66c StGB erreicht werden und dem Freiheitsgrundrecht des Antragstellers weitergehend als bisher entsprochen werden können.

Der Antragsteller kann das Außengelände, welches der Abteilung Sicherungsverwahrung zugeordnet ist, nutzen, nicht jedoch unbeaufsichtigt das weitere Gelände in der Justizvollzugsanstalt. Die Antragsgegnerin hat deshalb zu Recht eine unbeaufsichtigte Bewegung innerhalb des Geländes der Justizvollzugsanstalt Bautzen, hiervon ausgenommen den Bereich der Sicherungsverwahrung, aus Gründen der Sicherheit und Ordnung abgelehnt. Sie verstößt damit auch unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten nicht gegen das Freiheitsgrundrecht des Antragstellers.

Ein freiheitsorientierter Vollzug der Sicherungsverwahrung umfasst nicht das Recht des Antragstellers, sich unbeaufsichtigt frei auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Bautzen bewegen zu können. Vielmehr verlangt er, wie in § 66c Abs. 1 StGB festgelegt, dem Betroffenen in der Sicherungsverwahrung

ein hohes Maß an Betreuung durch ein multidisziplinäres Team sowie eine intensive und individuelle Arbeit mit ihm anzubieten, um so seine Gefährlichkeit für die Allgemeinheit zu reduzieren. Diesem Ziel dienen auch die Ausführungen des Antragstellers.

Soweit der Antragsteller vorträgt, seit dem 4. Juni 2016 regelmäßig an den Wochenenden und vertretungsweise auch in der Woche zum Führen des Verpflegungsfahrzeuges in der Justizvollzugsanstalt Bautzen eingesetzt zu sein und während der Einsatzzeiten (täglich 3 bis 4 Stunden) völlig eigenständig im Anstaltsgelände operieren zu können, ist dies nicht vergleichbar mit seinem Antrag, das Gelände der Abteilung Sicherungsverwahrung unbeaufsichtigt verlassen zu dürfen, um sodann für mindestens zwei Stunden die Straße innerhalb des weiträumigen JVA-Geländes zum Joggen nutzen zu können. Insoweit bleibt anzumerken, dass der Antragsteller bei seinen Versorgungsfahrten zwar die verschiedenen Hafthäuser innerhalb des Geländes unbeaufsichtigt anfährt, dort jedoch ein Bediensteter vor Ort ist, der die Weiterfahrt dem nächsten zuständigen Bediensteten des jeweils anderen Hafthauses mitteilt, um erforderliche Kontrollen im Interesse der Ordnung und Sicherheit der Anstalt zu gewährleisten. Außerdem befindet sich in der Regel auch ein weiterer zuverlässiger Strafgefangener mit im Fahrzeug.

Um den Außenbereich außerhalb der Abteilung Sicherungsverwahrung nutzen zu können hat die Antragsgegnerin den Antragsteller an die abteilungsübergreifende Laufgruppe des Freizeitbediensteten verwiesen, die in der Regel wöchentlich stattfindet. Damit entspricht die Antragsgegnerin der Forderung des Gesetzgebers und wie vom Antragsteller begehrt, das Leben im Maßregelvollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen anzupassen.

Die Entscheidung der Antragsgegnerin vom 7. Juli 2017 ist aus Sicht der Strafvollstreckungskammer ermessensfehlerfrei ergangen, so dass der Antrag des Antragstellers auf gerichtliche Entscheidung vom 12. Juli 2017 als unbegründet zurückzuweisen war.

[..]

Claudia Ramsdorf

(Keine) unbeaufsichtigte Nutzung des Anstaltsgeländes durch Sicherungsverwahrte

Anmerkungen zu LG Görlitz, Außenkammern Bautzen, Beschluss vom 15.12.2017 – 14a StVK 323/17

I.

Die für die Anträge auf gerichtliche Entscheidung aus der Justizvollzugsanstalt zuständige Strafvollstreckungskammer hatte darüber zu entscheiden, ob es einem Untergebrachten der Sicherungsverwahrung verwehrt werden kann, das gesamte Anstaltsgelände zum Joggen für zwei Stunden ohne Beaufsichtigung zu nutzen.

Das Gericht verweist in erster Linie auf die in § 11 Abs. 3

SächsSVVollzG festgelegte eingeschränkte Bewegungsfreiheit der Untergebrachten, die im Einklang mit den Festlegungen des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und des Bundesverfassungsgerichts stünden. Nach der genannten landesgesetzlichen Regelung dürfen sich die Untergebrachten außerhalb der Nachtruhe in den für sie vorgesehenen Unterbringungsbereichen der Anstalt einschließlich des Außenbereichs frei bewegen. Einschränkungen sind nach Satz 2 der Vorschrift zulässig, wenn es die Sicherheit

oder schwerwiegende Gründe der Ordnung in der Anstalt erfordern oder ein schädlicher Einfluss auf andere Untergebrachte zu befürchten ist.

Auf dieser Grundlage erging die von dem Untergebrachten angefochtene Verfügung der Anstalt. Einerseits gehört das Anstaltsgelände nicht zu dem vorgesehenen Unterbringungs- und Außenbereich der Sicherung, andererseits wäre bei einer unbeaufsichtigten Nutzung die Sicherheit der Anstalt gefährdet.

Die Kammer begegnet anschließend der Argumentation des Antragstellers, dass die notwendige freiheitsorientierte Ausgestaltung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung mit diesen Vorgaben nicht im Einklang stünde. Sie stellt klar, dass das Freiheitsgrundrecht eines jeden Untergebrachten, das in den gemäß § 66c StGB normierten Zielen verankert ist, „nur im Rahmen der Umsetzung der Behandlungsmaßnahmen...“ erreicht werden könne. „Ein freiheitsorientierter Vollzug der Sicherungsverwahrung umfasst nicht das Recht des Antragstellers, sich unbeaufsichtigt frei auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Bautzen bewegen zu können. Vielmehr verlangt er, wie in § 66c Abs. 1 StGB festgelegt, dem Betroffenen in der Sicherungsverwahrung ein hohes Maß an Betreuung durch ein multidisziplinäres Team sowie eine intensive und individuelle Arbeit mit ihm anzubieten, um so seine Gefährlichkeit für die Allgemeinheit zu reduzieren.“ lautet das Fazit des Gerichts.

Der Beschluss ist noch nicht rechtskräftig.

II.

Mit Urteil vom 4. Mai 2011 hat das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgebern auf Bundes- und Landesebene insbesondere die Umsetzung folgender Gebote aufgegeben:

- ultima-ratio-Prinzip
- Individualisierungs- und Intensivierungsgebot
- Motivierungsgebot
- Trennungsgebot
- Minimierungs- und Abstandsgebot
- Rechtsschutz- und Unterstützungsgebot
- Kontrollgebot

Das Bundesverfassungsgericht hat darüber hinaus klargestellt, dass den Untergebrachten nicht zur Verbüßung einer Strafe die Freiheit entzogen wird, sondern aus Gründen des Schutzes der Allgemeinheit vor besonders schweren Straftaten. Den Untergebrachten würde zum Schutz der Allgemeinheit ein „Sonderopfer“ auferlegt. Auf die Auswirkungen dieser – von Praktikern wenig geschätzten – Begrifflichkeit möchte ich an dieser Stelle nicht eingehen. Hinsichtlich des Minimierungs- und Abstandsgebots lohnt sich allerdings ein genauerer Blick. „Die Sicherungsverwahrung ist daher überhaupt nur dann zu rechtfertigen, wenn der Gesetzgeber bei ihrer Ausgestaltung dem besonderen Charakter des in ihr liegenden Eingriffs hinreichend Rechnung und dafür Sorge trägt, dass über den unabdingbaren Entzug der „äußeren“ Freiheit hinaus weitere Belastungen vermieden werden. Dem muss durch einen freiheitsorientierten und therapiegerichteten Vollzug Rechnung getragen werden, der den allein präventiven Charakter der Maßregel sowohl gegenüber dem Untergebrachten als auch gegenüber der Allgemeinheit deutlich macht. Die Freiheitsentziehung ist – in deutlichem Abstand zum Strafvollzug – so auszugestalten, dass die Perspektive der Wiedererlangung der Freiheit sichtbar die Praxis der Unterbringung bestimmt. Hierzu bedarf es eines freiheitsorientierten Gesamtkonzepts der Sicherungsverwahrung mit klarer therapeutischer Ausrichtung auf das Ziel, die von dem Untergebrachten ausgehende Gefahr zu minimieren und auf diese Weise die Dauer der Freiheitsentziehung auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren.“, führt das Bundesverfassungsgericht dazu in Randziffer 101 aus. Auf der Grundlage dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung macht die Strafvollstreckungskammer in erfreulich klaren Worten deutlich, dass die Gebote des Bundesverfassungsgerichts keinen Anspruch auf jedweden Freiraum – wie er möglicherweise außerhalb der Gefängnismauern existiert – begründen. Der Beschluss stellt vielmehr klar, dass die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nicht nur eingeleitet als Rechte der Untergebrachten verstanden werden dürfen, sondern



Claudia Ramsdorf

Leiterin der Abteilung
Sicherungsverwahrung in der
JVA Bautzen
claudia.ramsdorf@
jvabz.justiz.sachsen.de

auch Pflichten dieser begründen und dass beides im Zusammenhang steht. So kann nur der Untergebrachte gefördert werden, der dies auch will und bereit ist, seinen Teil dafür zu tun. Die Förderung muss sich dabei am Ziel der Entlassung und vorhergehenden Reduzierung der Gefährlichkeit ausrichten. Dies gilt es im Rahmen des Gesamtkonzepts der Vollzugspraxis immer im Auge zu behalten.

Aus meiner Sicht ist es eine Kunst, die verschiedenen Gebote des Bundesverfassungsgerichts in der Praxis in Einklang zu bringen. Der Gesetzgeber hat mit dem Sächsischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz dafür eine gute Grundlage geschaffen. In der praktischen Anwendung und oft nötigen Auslegung sind und bleiben die Mitarbeiter der Abteilungen Sicherungsverwahrung gefordert. Oft stellt mich dabei die Vereinbarkeit des Motivationsgebotes mit dem Abstandsgebot vor Herausforderungen: Wie soll derjenige zu einer Entlassung motiviert werden, der intern alles, was er zum Leben braucht, bekommt? Die hier besprochene Entscheidung hilft bei einer Positionierung.

Es bleibt abzuwarten, wie das OLG Dresden auf die Rechtsbeschwerde des Untergebrachten entscheiden wird.

Veranstaltungshinweis

DBH:
Täuschung, Klärung, Illusion: Risiken und Maßnahmen im Klient*innen-Kontakt
Bonn, 26.-27.11.2018

Im Kontakt mit Klientinnen und Klienten im Justizvollzug müssen wir immer damit rechnen, dass entweder punktuell oder chronisch Unwahrheiten, Bagatellisierungen, Tatsachenverdrehungen wie auch gezielte Täuschungen und Lügen ausgesprochen werden. Dies

ist eine durchaus belastende Situation für Helfer*innen, weil sie Klient*innen nicht unter Generalverdacht stellen und auch nicht mit einem dauerhaften Misstrauen die Gespräche führen wollen. Andererseits können Irreführungen seitens der Klient*innen dramatische Folgen haben, wenn sie von Helfer*innen ungeprüft als Wahrheiten akzeptiert werden.

Es gilt also, den Prozess des Lügens und Betrügens zu verstehen und ihm mit geeigneten Maßnahmen zu begegnen. Hierzu arbeiten wir mit Info-Einheiten, Einzelarbeit, Kleingruppenarbeit, Pro- und Kontra-Diskussion, Arbeitspapieren, Life-Interventionen, divergenter Ideensammlung, Fallbeispielen, Rollenspielen.

- Lügen im Alltag
- Zur Psychologie der Zeugenaussage
- Lügen und Persönlichkeit
- Täuschung als Lebensstrategie
- Lügen und Körpersprache
- Lügen und die vier Seiten der Botschaft
- Spontane Helfer*innen-Reaktionen beim Unwahrheitsverdacht
- Der Wert der Intuition
- Klärungen auf mehreren psychischen Ebenen
- Langfristige Gestaltung der Klient*innen-Kontakte
- Selbstfürsorge und Burnout-Prävention
- Salutogenese im Arbeitsfeld

Zeitplan: Das Seminar beginnt am Montag, den 26.11.2018 um 11.00 Uhr und endet am Dienstag, den 27.11.2018 um 16.00 Uhr mit einer Kaffeepause.
 Tagungsstätte: CJD Bonn, Graurheindorfer Str. 149, 53117 Bonn, Tel.: 0228 / 9896-0, www.cjd-bonn.de

Bezugspreise Forum Strafvollzug:

Einzelbesteller/in

Inland	
Einzelbezug	8,10 €
Jahresabonnement	25,10 €
Ausland	
Einzelbezug	8,50 €
Jahresabonnement	26,50 €

Sammelbezug

(Mindestens 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse)

Inland	
Jahresabonnement	16,70 €
Ausland	
Jahresabonnement	18,70 €

Sämtliche Preise sind incl. 7% Mehrwertsteuer. Der Inlandsversand ist kostenfrei. Versandkosten ins Ausland auf Anfrage. Die Kündigungsfrist für den Bezug der Zeitschrift beträgt drei Monate. Eine Kündigung ist nur zum Jahresende möglich.

Der Bezugszeitraum für das Jahresabo beginnt mit der 1. Ausgabe des Kalenderjahres. Ein Abobeginn während des laufenden Kalenderjahres kann aus organisatorischen Gründen nicht erfolgen und wird automatisch rückwirkend mit der Ausgabe 1 des laufenden Jahres gestartet.

Sammel-DVD	49,90 € (zzgl. Verpackung und Porto)
Einbanddecke	12,00 € (zzgl. Verpackung und Porto)
Ordner A-Z leer	6,50 € (zzgl. Verpackung und Porto)
Ordner A-Z komplett	48,00 € (zzgl. Verpackung und Porto)
Einlage A-Z pro Ausgabe	1,50 € (zzgl. Verpackung und Porto)
Schriftenreihe	20,00 € (zzgl. Verpackung und Porto)

FS Forum Strafvollzug

Verlag

Herausgeber

Gesellschaft für Fortbildung der
Strafvollzugsbediensteten e.V.
Sitz: Wiesbaden

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BLZ 510 500 15/Kto. Nr. 100 216 140
IBAN: DE63 5105 0015 0100 2161 40
SWIFT-BIC: NASSDE55XXX
Als gemeinnützig unter Steuernummer 40
250 6302 5-XII/3 beim Finanzamt Wiesbaden
anerkannt.

Geschäftsstelle

Hessisches Ministerium der Justiz
Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden
Lutwin Weilbacher
lforum@web.de

Vorstand

Vorsitzende

Ruth Schroeder
Hessisches Ministerium der Justiz

Stellvertretender Vorsitzender

Peter Holzner
Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Martin Finckh
Justizministerium Baden-Württemberg

Christiane Jesse
Niedersächsisches Justizministerium

Willi Schmid
Sächsisches Staatsministerium der Justiz

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der
Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestel-
lungen, Anschriftenänderung usw.) sind an die
Verandgeschäftsstelle zu richten.

Mitteilungen oder Einsendungen, die
sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen,
sind an die Redaktionsadresse zu richten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte
wird keine Haftung übernommen, sie können
nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto
beigefügt ist.

Die Redaktion übernimmt für die Anzei-
gen keine inhaltliche Verantwortung.

Nutzen Sie das Online-Bestellformular
auf unserer Homepage:

www.forum-strafvollzug.de

Layout und Satz

Shamrock Media Design, Jessica FitzGerald
Dorfstr. 8a, 24589 Eisendorf

Druck, Versand, Versandgeschäftsstelle

Justizvollzugsanstalt Heimsheim
Mittelberg 1, 71296 Heimsheim
Telefon 07033/3001-410
druckerei-hhm@vaw.bwl.de

Druckunterlagen

Grafiken/Schaubilder können nur dann
veröffentlicht werden, wenn sie als Datei zur
Verfügung gestellt werden. Datenträger vom
PC können weiterverarbeitet werden.

Erscheinungsweise

5 mal jährlich

Redaktion

Prof. Dr. Frank Arloth
Telefon 089/5597-3630
frank.arloth@stmj.bayern.de

Susanne Gerlach
Telefon 030/9013-3341
susanne.gerlach@senjustva.berlin.de

Jochen Goerdeler
Telefon 0431/988-5448
jochen.goerdeler@sozmi.landsh.de

Gerd Koop
Telefon 0441/4859-100
gerd.koop@justiz.niedersachsen.de

Gesa Lürßen
Telefon 0421/361-15351
gesa.luerssen@jva.bremen.de

Stephanie Pfalzer
Telefon 089/69922-213
stephanie.pfalzer@jva-m.bayern.de

Karin Roth
Telefon 0431/988-3887
karin.roth@jumi.landsh.de

Günter Schroven
Telefon 05331/96383-26
guenter.schroven@justiz.niedersachsen.de

Prof. Dr. Philipp Walkenhorst
Telefon 0221/470-2089
philipp.walkenhorst@uni-koeln.de

Wolfgang Wirth
Telefon 0211/6025-1119
wolfgang.wirth@krimd.nrw.de

Redaktionsleitung

Prof. Dr. Frank Arloth

Geschäftsführender Redakteur

Jochen Goerdeler

Forschung & Entwicklung
Wolfgang Wirth, Jochen Goerdeler

Praxis & Projekte
Gerd Koop, Gesa Lürßen

Straffälligenhilfe
Susanne Gerlach, Gerd Koop, Wolfgang Wirth

Internationales, Rechtsprechung
Prof. Dr. Frank Arloth

Medien/Buchbesprechungen
Gesa Lürßen, Prof. Dr. Philipp Walkenhorst

Steckbriefe

Karin Roth

Recht & Reform, Magazin, Aus den Ländern
Jochen Goerdeler

Strafvollzug von A bis Z
Stephanie Pfalzer, Günter Schroven

Schriftenreihe

Gerd Koop, Wolfgang Wirth

Redaktionsanschrift

Forum Strafvollzug
Ministerium für Justiz, Europa,
Verbraucherschutz und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein
z.Hd. Karin Roth
Lorentzendamm 35, 24103 Kiel

Homepage www.forum-strafvollzug.de

Lennart Bublies

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben
nicht unbedingt die Meinung der Redaktion
wieder.

Korrespondenten

Baden-Württemberg

Dr. Matthias Maurer
0711/279-2310
maurer@jum.bwl.de

Bayern

Carsten Haferbeck
089/5597-3615
carsten.haferbeck@stmj.bayern.de

Berlin

Susanne Gerlach
030/9013-3341
susanne.gerlach@senjustva.berlin.de

Brandenburg

Petra Block-Weinert
0331/866-3341
petra.block@mdj.brandenburg.de

Bremen

Gesa Lürßen
0421/361-15351
gesa.luerssen@jva.bremen.de

Hamburg

Dr. Behnam Said
040/42843-3167
behnam.said@justiz.hamburg.de

Hessen

Dr. Volker Fleck
06033/998370
volker.fleck@jva-rockenberg.justiz.hessen.de

Mecklenburg-Vorpommern

Justina Dzienko
0385/588-3260
justina.dzienko@jm.mv-regierung.de

Niedersachsen

Günter Schroven
05331/96383-26
guenter.schroven@justiz.niedersachsen.de

Nordrhein-Westfalen

Gerhard Marx
0211/8792-212
gerhard.marx@jm.nrw.de

Rheinland-Pfalz

Ursula Decker
06131/16-4971
ursula.decker@mjv.rlp.de

Saarland

Matthias Widmaier
0681/5807165
m.widmaier@jvasb.justiz.saarland.de

Sachsen

Sylvette Hinz
0341/8639-117
sylvette.hinz@jval.justiz.sachsen.de

Sachsen-Anhalt

Wolfram Preusker
0391/567-6152
wolfram.preusker@mj.sachsen-anhalt.de

Schleswig-Holstein

Karin Roth
0431/988-3887
karin.roth@jumi.landsh.de

Thüringen

Doreen Tietz
0361/3795-262
doreen.tietz@tmmjv.thueringen.de

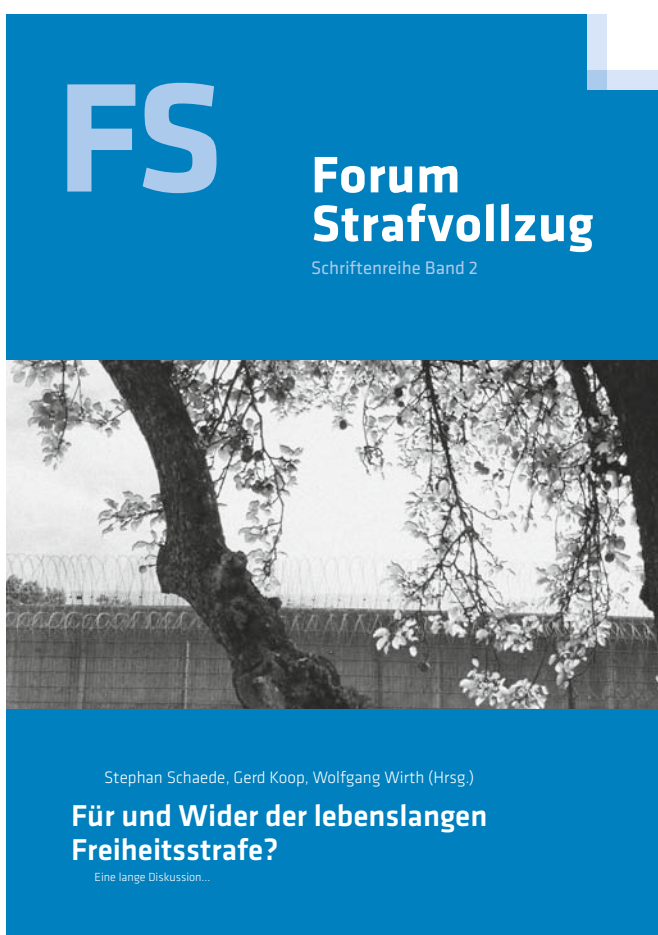
FS Forum Strafvollzug

Schriftenreihe Band 2

Stephan Schaede, Gerd Koop und Wolfgang Wirth (Hrsg.)

Für und Wider der lebenslangen Freiheitsstrafe?

Eine lange Diskussion...



Stephan Schaede, Gerd Koop, Wolfgang Wirth (Hrsg.)

Für und Wider der lebenslangen Freiheitsstrafe?

Eine lange Diskussion...

Stephan Schaede, Gerd Koop und Wolfgang Wirth:

Die lebenslange Freiheitsstrafe – Eine Einladung zur Diskussion

Bertram Börner: Und die Hoffnung stirbt nicht erst zuletzt – Einleitende Bemerkungen

Gabriele Kett-Straub: Deutungen der Einstellungen zur lebenslänglichen Freiheitsstrafe: Ein historisch-systematischer Überblick

Bernd-Dieter Meier: Was wir wirklich wissen – Empirische Befunde zur Verhängung und Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe

Dirk van Zyl Smit und Angelika Reichstein: Lebenslange Freiheitsstrafe in Europa - Ein Überblick von Praxis und Recht

Rainer Drees: Die Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe - Erfahrungen aus der Schwurgerichtskammer

Michael Polomski: Die Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe – Tatvorwürfe und Entscheidungen im Schwurgerichtssaal

Helmut Pollähne: Exposition einer kriminalpolitischen Strafverteidiger-Position: Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe

Thomas Papies: Die Wirklichkeit des Vollzugs der lebenslangen Freiheitsstrafe: Zum Alltag hinter Gittern

Günter Schroven: „Ohne eine vernünftige Arbeit hält man es auf Dauer im Knast nicht aus!“ Interview einem Gefangenen

Klaas Huizing: Hinter dicken Mauern: Das biblische Ethos und das Problem der lebenslangen Freiheitsstrafe

Dietrich Janßen, Stephan Schaede: Die lebenslange Freiheitsstrafe: Ein Diskussionsresümee

Erscheinen: November 2018 | **Umfang:** 168 Seiten | **Kosten:** € 20 zzgl. Porto und Verpackung

Bestellung: Druckerei der JVA Heimsheim | Mittelberg 1 | 71296 Heimsheim

Telefon: 0 70 33 - 30 01 - 410 | Fax: - 411 | E-Mail: druckerei-hhm@vaw.bwl.de

